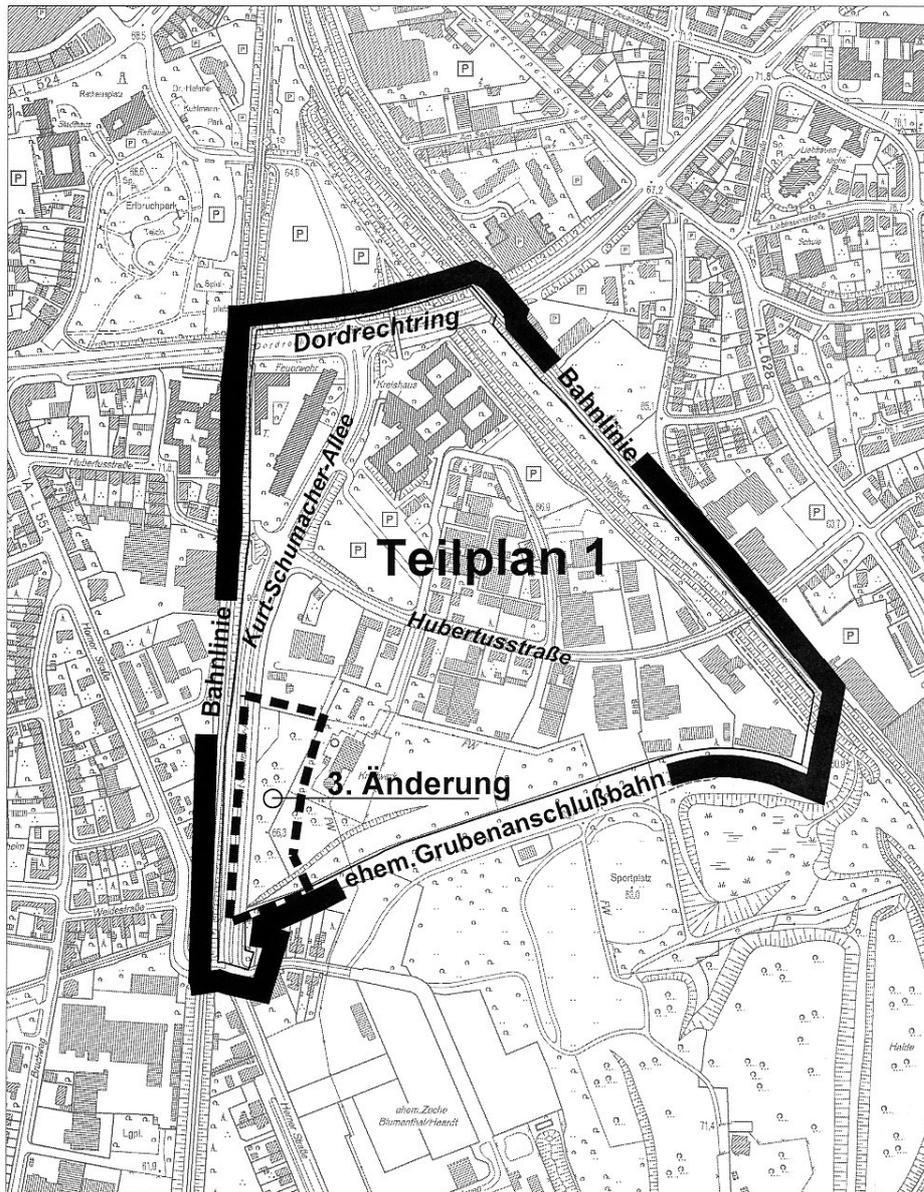




Stadt Recklinghausen

Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee

Begründung mit Umweltbericht
gem. § 2a i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 212 Teilplan 1
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 212 Teilplan 1
3. Änderung

Stand: 12.10.2015

Inhalt

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes	5
1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	5
1.1 Räumlicher Geltungsbereich	5
1.2 Beschreibung des Gebietes	5
2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen	5
2.1 Verhältnis zur Landesplanung	5
2.2 Flächennutzungsplan (Stand 27.03.2013)	6
2.3 Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen	6
3. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung	6
4. Planverfahren	7
5. Planinhalte und Festsetzungen	8
5.1 Art der baulichen Nutzung	8
5.1.1 Gewerbegebiet	8
5.2 Maß der baulichen Nutzung	20
5.2.1 Grundflächenzahl	20
5.2.2 Höhe baulicher Anlagen	21
5.2.3 Geschossflächenzahl	22
5.3 Bauweise	22
5.4 Überbaubare Grundstücksflächen	22
5.5 Verkehrserschließung	23
5.5.1 Individualverkehr	23
5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr	23
5.5.3 Ruhender Verkehr	23
5.5.4 Ver- und Entsorgung (Flächen und Anlagen)	23
5.6 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den angrenzenden Straßen- und Schienenverkehr	25
5.6.1 Lärmschutzmaßnahmen Verkehrslärm	25
5.7 Eingriffsregelung und besonderer Artenschutz gem. BNatSchG	27
6. Maßnahmen zur Verwirklichung	30
6.1 Bodenordnung	30
6.2 Entschädigungen	30
7. Hinweise	31
7.1 Kampfmittelbeseitigung	31
7.2 Bodenkontaminationen, Gewässer- und Bodenschutz, Sanierungsplan, Baugrundsituation	31
7.3 Geologische Verhältnisse im Plangebiet	33

7.4	Bodendenkmalschutz.....	34
7.5	Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN - Vorschriften und Gutachten ..	34
8.	Kosten und Finanzierung	34
9.	Flächenbilanz.....	34
	Teil B: Umweltbericht	35
1.	Einleitung	35
1.1	Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	35
1.2	Ziele des Umweltschutzes	36
1.3	Bestandsituation/Ausgangszustand	42
2.	Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Planungsalternativen	42
2.1	Schutzgut Mensch.....	42
2.1.1	Beschreibung der Bestandssituation	42
2.1.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen	44
2.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	47
2.2.1	Beschreibung der Bestandssituation	47
2.2.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen	49
2.3	Schutzgut Boden und geologisch-tektonische Verhältnisse	52
2.3.1	Beschreibung der Bestandssituation	52
2.3.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen	52
2.4	Schutzgut Wasser	53
2.4.1	Beschreibung der Bestandssituation	53
2.4.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen	54
2.5	Schutzgut Klima / Luft	54
2.5.1	Beschreibung der Bestandssituation	54
2.5.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen	55
2.6	Schutzgut Landschaft	56
2.6.1	Beschreibung der Bestandssituation	56
2.6.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen	56
2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	57
2.7.1	Beschreibung der Bestandssituation	57
2.7.2	Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen	57
2.8	Wechselwirkungen	57
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	57
4	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten.....	58
5	Zusätzliche Angaben	58

5.1	Methodik der Umweltprüfung, verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung.....	58
5.2	Geplante Maßnahmen zur Überwachung.....	60
6.	Zusammenfassung	61
7	Quellen- und Literaturverzeichnis	63
	Textliche Festsetzungen	71

Teil A: Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

1. Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – gehört räumlich zu dem südlich der Altstadt gelegenen Paulusviertel. Es umfasst im Wesentlichen die für den Bau der Kurt-Schumacher-Allee erforderlichen Ausgleichsflächen sowie den östlichen Fahrbahnteil der Kurt-Schumacher-Allee. Die Fläche liegt zwischen der Kurt-Schumacher-Allee im Westen, der Hubertusstraße im Norden, dem E.ON-Heizwerk im Osten und der Wohnbebauung am Beckbruchweg im Süden.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan auf dem Titelblatt zu dieser Begründung durch eine schwarz gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Das Plangebiet ist im Übrigen Teilfläche des ca. 11 ha umfassenden städtischen Projekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“, welches durch das Land NRW mit Zuwendungen aus der Regionalen Wirtschaftsförderung des Landes Nordrhein-Westfalen – Infrastrukturförderung – gefördert wird. Ziel ist die Entwicklung von Flächen, die insbesondere der wirtschaftsnahen Infrastruktur dienen (Weiteres hierzu unter Ziff. 3 der Begründung).

1.2 Beschreibung des Gebietes

Mit dem Bau (2001/ 2002) der im Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße - festgesetzten Kurt-Schumacher-Allee war ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden, der entsprechend § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) innerhalb des Bebauungsplanes ausgeglichen werden musste. Dem entsprechend wurde auf der Ostseite der Kurt-Schumacher-Allee eine öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – sowie dem Planzeichen für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Die gesamte Fläche (= Plangebiet der 3. Änderung) war entsprechend dem Ausgleichserfordernis bepflanzt.

Im Vorgriff auf das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – musste diese Ausgleichsmaßnahme räumlich in den städtischen „Ausgleichsflächen-Pool im Hinsberg“ verlagert werden. Hierzu ist seitens der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 27.01.2014 die Zustimmung erteilt worden.

2. Flächennutzungsplan und andere (übergeordnete) Planungen

2.1 Verhältnis zur Landesplanung

Bei der Aufstellung des seit dem 27.03.2013 wirksamen Flächennutzungsplanes wurden die aus den übergeordneten landesplanerischen Zielsetzungen abgeleiteten Ansprüche eingebracht und mit den kommunalen Planungszielen abgestimmt. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan „Emscher-Lippe“, der am 12.11.2004 in Kraft getreten ist, liegt der Planbereich innerhalb eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) – Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe -.

2.2 Flächennutzungsplan (Stand 27.03.2013)

Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan ist eingebunden in ein hierarchisch gegliedertes Planungssystem und ist inhaltlich aus den örtlichen / überörtlichen Planungen abzuleiten.

Im Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich des Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dargestellt und teilweise gem. § 5 Abs. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – sind aus den zuvor beschriebenen Darstellungen des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 2 BauGB entwickelt.

2.3 Bestehende planungsrechtliche Festsetzungen

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – sowie dem Planzeichen für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Weitere planungsrechtliche Festsetzungen, wie z. B. übergeleitete Fluchtlinienpläne, bestehen nicht.

Der Planbereich der hier in Rede stehenden Bebauungsplanänderung grenzt im Süden an den Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 252 – Blumenthal.

3. Anlass und Ziele des Bebauungsplanes sowie Erfordernis der Planung

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat in seiner Sitzung am 26.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Anlass für die Aufstellung der Bebauungsplanänderung war die Zusage des zuständigen Landesministeriums öffentliche Mittel aus dem Konjunkturprogramm I für die Entwicklung von Gewerbegebieten mit überregionaler Bedeutung bereitzustellen.

Die Bereitstellung öffentlicher Mittel/ Landesförderung setzt eine regionale Abstimmung in Bezug auf die Auswahl von Entwicklungsflächen in den einzelnen Regionen NRWs voraus. Vor diesem Hintergrund wurde die v.g. Fläche zusammen mit dem Gelände der ehem. Schachanlage Blumenthal 1/2/6 sowie den angrenzenden Bereichen westlich der Herner Straße im regionalen Konsens unter dem Titel „Gewerbliche Mitte Recklinghausen – Blumenthal“ zur Förderung angemeldet. Vom zuständigen Landesministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie NRW ist dieser Bereich als Fläche mit regionaler Bedeutung bewertet und in die entsprechende Prioritätenliste, zu der 10 Gewerbeflächen (Flächengröße bis 15 ha) im nördlichen Ruhrgebiet gehören, aufgenommen worden.

Am 20.12.2012 wurde der Stadt Recklinghausen durch den Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes NRW der Zuwendungsbescheid für das Projekt „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ überreicht.

Der Bebauungsplanbereich Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – steht im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den südlich gelegenen Flächen des im Jahre 2001 stillgelegten Bergwerks Blumenthal-Haard 1/2/6. Für diese

Flächen wurden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 252 – Blumenthal – am 08.07.2005 (geändert am 01.10.2010) die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung des ehemaligen Zechengeländes geschaffen.

Der gesamte Bereich östlich der Kurt-Schumacher-Allee einschließlich des Gebietes östlich und westlich der Herner Straße ist durch ein dichtes Nebeneinander von gewerblicher Nutzung, Wohnen und brachgefallenen Flächen gekennzeichnet. Aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht ist es sinnvoll, deshalb den gesamten Bereich im Rahmen des Projekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ zu entwickeln. Dies gilt sowohl hinsichtlich des hierfür erforderlichen infrastrukturellen Ausbaus als auch der Bereitstellung attraktiver Gewerbegrundstücke. Dabei kommen den im Jahr 2001 während der Entwurfswerkstatt für den erweiterten Planungsraum „Zukunftspark Blumenthal-Saatbruch“ erarbeiteten Leitbildern („Coloured City“ = Gewerbe und Dienstleistungen verknüpft mit kulturellen und Freizeitnutzungen, Ansiedlung des ‚Zentralen Bau- und Betriebshofes‘, Schaffung hochwertiger öffentlicher Räume und Freiräume, Dienstleistungsstandort Herner Straße) eine besondere städtebauliche Bedeutung zu (näheres hierzu s. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 252 - Blumenthal -).

Laut Infrastrukturrichtlinie des zuvor erwähnten Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen liegt der Schwerpunkt der Maßnahme auf der Erschließung und Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbeflächen als auch dem Ausbau der Verkehrsverbindungen von Gewerbegebieten an das öffentliche Verkehrsnetz. Mit der Förderung sollen die Wirtschaftskraft und die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und Regionen gestärkt und erforderliche Strukturanpassungen flankiert werden.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – ist es daher, die bisher als öffentliche Grünfläche und als Ausgleichsmaßnahme genutzten städtischen Grundstücksflächen verkehrlich sowie ver- und entsorgungstechnisch zu erschließen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Mit Rücksicht auf die südlich angrenzenden Wohnhäuser und sonstige lärmempfindliche Nutzungen in der Umgebung ist vorgesehen, die Gewerbegebietsausweisung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO dahingehend einzuschränken, dass hier nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Beurteilungspegel die gutachterlich ermittelten teilflächenbezogenen Immissionskontingente weder tags noch nachts überschreiten. Städtebaulich ist hierbei – korrespondierend mit der geplanten hochwertigen Gewerbearchitektur im Plangebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 252 – Blumenthal - auf der Ostseite der Herner Straße - vor allem an eine Nutzung mit Büro- und Verwaltungsgebäude gedacht.

Die verkehrstechnische Erschließung der Gewerbegrundstücke soll von der Kurt-Schumacher-Allee aus erfolgen. Da die Kurt-Schumacher-Allee anbaufrei ist, wird im Bebauungsplan eine ca. 15,0 m lange Stichstraße als öffentliche Erschließung festgesetzt.

4. Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 212 - Teilplan 1 – Hubertusstraße - ist am 06.12.2001 in Kraft getreten. Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes war insbesondere die nutzungsbezogene Neuordnung der gewerblichen Flächen im Bereich der Hubertusstraße und damit die Schaffung eines attraktiven, innenstadtnahen Gewerbegebietes. Darüber hinaus galt es den Standort des Kreishauses planungsrechtlich zu sichern und den Bau der zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch nicht realisierten Hauptfeuerwehrwache bauplanungsrechtlich durch die Ausweisung einer entsprechenden Fläche für den Gemeinbedarf vorzubereiten.

Die Stadt Recklinghausen hat im Jahr 2010 aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.06.2010 ihren Förderantrag zu dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Infrastrukturförderung – unter dem Titel „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ über den Kreis Recklinghausen bei der Bezirksregierung Münster eingereicht. Mit dem Erhalt des Zuwendungsbescheids für den Förderantrag der Stadt am 20.12.2012 hat die Verwaltung die Aufgabe übernommen, die im Antrag enthaltenen Flächen für eine gewerbliche Nutzung, wie im Förderantrag bzw. im Förderbescheid beschrieben, aufzubereiten und zu erschließen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – erfolgt im generellen Verfahren, weil bereits bei der Aufstellung des neuen Flächennutzungsplans der Stadt Recklinghausen festgestellt wurde, dass es hinsichtlich der im Bebauungsplangebiet betroffenen Biotopstrukturen, Bodenverhältnisse und baurechtlichen Eingriffsregelung erforderlich ist, weitere umweltbezogene Informationen auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanverfahrens (Bebauungsplan) durch einen Umweltbericht konkret ermitteln zu lassen. Die angemessene Berücksichtigung dieser Belange ist nur im generellen Verfahren möglich.

Der vom Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 26.11.2012 gefasste Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – wurde gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Recklinghausen Nr. 45 vom 03.12.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Laut Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 12.11.2012 wurde als nächster Verfahrensschritt vom 19.05.2015 bis 19.06.2015 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form eines Aushangs der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen durchgeführt. Gleichzeitig erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB.

Aus Gründen der eindeutigen Lesbarkeit der Bebauungsplanfestsetzungen wurde zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung um den östlichen Teil der Verkehrsfläche Kurt-Schumacher-Allee und damit um den Aufweitungsbereich für den Anschluss der projektierten Stichstraße erweitert.

5. Planinhalte und Festsetzungen

5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 Gewerbegebiet

Der Bebauungsplanänderungsbereich Nr. 212 steht im engen räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den südlich gelegenen Flächen des im Jahre 2001 stillgelegten Bergwerks Blumenthal-Haard 1/2/6. Der Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal – (rechtsverbindlich seit dem 08.07.2005; geändert am 01.10.2010) hat durch die Festsetzung als Gewerbegebiet die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung dieses ehemaligen Zeichengeländes geschaffen.

Der gesamte Bereich östlich und westlich der Herner Straße ist durch ein dichtes Nebeneinander von gewerblicher Nutzung, Wohnen und brachgefallenen Flächen gekennzeichnet. Aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht ist es sinnvoll, deshalb den gesamten Bereich im Rahmen des Projekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ zu entwickeln. Dies gilt sowohl hinsichtlich des hierfür erforderlichen infrastrukturellen Ausbaus als auch der Bereitstellung attraktiver Gewerbegrundstücke.

Städtebauliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – ist es daher die bisher als Ausgleichsflächen genutzten überwiegend städtischen Grundstücksflächen verkehrlich sowie ver- und entsorgungstechnisch zu erschließen und einer gewerblichen Nutzung in attraktiver innenstadtnaher Lage zuzuführen.

In Abstimmung mit den Städten der Emscher-Lippe-Region sowie laut Förderbescheid von 2012 handelt es sich bei der „Gewerblichen Mitte Recklinghausen Blumenthal“ um eine Fläche von regionaler Bedeutung. Diese übergeordnete Einstufung sowie die folgenden Standortfaktoren sprechen deshalb aus städtebaulicher Sicht für die Ausweisung des hier in Rede stehenden Bebauungsplangebietes als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO:

- Nachbarschaft zum ehem. Zechengelände Blumenthal-Haard, das ebenfalls als Gewerbegebiet entwickelt wird sowie zu dem bestehenden Gewerbegebiet Hubertusstraße;
- räumliche Nähe zur Recklinghäuser Innenstadt;
- Lage des Plangebietes unmittelbar angrenzend an der Kurt-Schumacher-Allee als eine der Hauptzufahrtstraßen zur Recklinghäuser Innenstadt und damit gute Anbindung an das regionale und überregionale Verkehrsnetz (BAB 2);
- Lage des Plangebietes im Einwirkungsbereich lärmintensiver Verkehrswege (Bahnlinie Münster – Wanne-Eickel sowie Kurt-Schumacher-Allee).

Aufgrund relevanter Vorbelastungen durch Gewerbelärm ausgehend von den bereits vorhandenen Gewerbegebieten im Umfeld des Plangebietes muss mit Blick auf die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld des Bebauungsplanbereiches sichergestellt werden, dass auch mit der Ausweisung neuer Gewerbeflächen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung (s. nachfolgende Tabelle) nicht überschritten bzw. relevant erhöht werden.

- IP 01: Beckbruchweg 5/7 (WA im B-Plan 252 Blumenthal)
- IP 02: Beckbruchweg 1/3 (WA im B-Plan 252 Blumenthal)
- IP 03: Herner Straße 68 (westliche Herner Straße - WA)
- IP 04: Herner Straße 71 (östliche Herner Straße - MI)
- IP 05: Herner Straße 69 (östliche Herner Straße - MI)
- IP 06: Herner Straße 65 (östliche Herner Straße - MI)
- IP 07: Herner Straße 61 (östliche Herner Straße - MI)
- IP 08: Herner Straße 62 (westliche Herner Straße - WA)
- IP 09: Herner Straße 57d (östliche Herner Straße - MI)
- IP 10: Gewerbegebiet (GE im B-Plangebiet 212 Hubertusstraße)
- IP 11: Gewerbegebiet (GE im B-Plangebiet 212 Hubertusstraße)
- IP 12: Gewerbegebiet (GE im B-Plangebiet 212 Hubertusstraße)
- IP 13: Gewerbegebiet (GE im B-Plangebiet 212 Hubertusstraße)
- IP 14: Gewerbegebiet (GE im B-Plangebiet 212 Hubertusstraße)
- IP 15: Gewerbegebiet (GE im B-Plangebiet 252 Blumenthal)

Für das im Bebauungsplan Nr. 212 – 3. Änderung - ausgewiesene Gewerbegebiet sind deshalb Nutzungseinschränkungen erforderlich. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Lärmgutachtens vom 11.05.2015 (s. hierzu Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212, Teilplan 1 - Hubertusstraße - 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee - in Recklinghausen, Bericht-Nr. F7299-1 von Peutz Consult GmbH, Dortmund und die ausführlichen Erläuterungen im Umweltbericht) soll daher das Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besondere Bedürfnisse und Eigenschaften gegliedert werden. Zu den besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften gehört u.a. auch das spezifische

Emissionsverhalten. Dazu sind in dem Lärmgutachten die maximal zulässigen Emissionskontingente als flächenbezogener Schalleistungspegel für Teilflächen des Bebauungsplangebietes gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung; Ausgabe Dezember 2006) festgelegt worden. Die Kontingentierung erfolgt in der Form, dass die Vorbelastung zusammen mit der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten soll. Hierzu wird das gesamte Gewerbegebiet in zwei Teilflächen (GE 1 und GE 2) untergliedert. Grundlage für die differenzierende Gliederung sind die jeweils für die Teilflächen ermittelten Emissionskontingente auf der Basis des akzeptorbezogenen Ansatzes der TA Lärm. Der teils unterschiedlich ausgeprägten Gewerbelärmvorbelastung im übergeordneten Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 212 – Hubertusstraße – wurde insofern Rechnung getragen, indem anteilige Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten berücksichtigt wurden. Für die Immissionsaufpunkte wurden entsprechende Richtwertunterschreitungen von 6 dB(A) bis 10 dB(A) im Rahmen der Kontingentierung zugrunde gelegt. Für die Teilflächen 1 und 2 im Geltungsbereich der 3. Änderung Ostseite Kurt-Schumacher-Allee wurde unter Berücksichtigung der zuvor genannten Rahmenbedingungen das zulässige Emissionskontingent berechnet.

Da im Rahmen der Emissionskontingentierung der Planwert an einzelnen Immissionsorten nicht ausgeschöpft worden ist, wurde der Planbereich der 3. Änderung zusätzlich in Sektoren untergliedert und hierfür Zusatzkontingente auf Grundlage des Anhangs A.2 der DIN 45691 vergeben. Mit dieser Untergliederung und der hierauf bezogenen textlichen Festsetzung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden an den maßgeblichen Immissionsorten (s. Ziff. 3 u. 4 der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212 vom 11.05.2015) die Richtwerte der TA Lärm nicht überschritten und hat der Bebauungsplan die Maßstäbe für die Zulässigkeit von Vorhaben unter dem Aspekt des Lärmschutzes abschließend geregelt.

Des Weiteren ist im Rahmen der betriebsbezogenen Immissionsprognose die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen. Für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen und die nicht Teil betriebsgebundener Wohnungen sind, sind hier die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Mischgebiete zu berücksichtigen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss ein Bebauungsplan grundsätzlich die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte selbst lösen. Eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist hierbei nicht zwingend ausgeschlossen. Möglich ist ein solches Vorgehen, wenn die Durchführung der als erforderlich erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens sichergestellt ist. Überschritten ist hingegen die Grenze zulässiger Konfliktverlagerung, wenn bereits im Planungsstadium absehbar ist, dass sich der offen gelassene Interessenkonflikt auch in einem nachfolgenden Verfahren nicht sachgerecht lösen ließe. Je näher die Gewerbeflächen an einer Wohnbebauung liegen, desto weniger Immissionen sind durch Gewerbebetriebe möglich. Allein die Einflussnahme der Stadt Recklinghausen über die Grundstücksverfügbarkeit genügt nicht für eine dauerhafte Konfliktbewältigung, da nach einer Erstveräußerung der Flächen die Stadt keine weiteren Einflussmöglichkeiten auf Eigentumswechsel hat. Ohne eine Gliederung nach dem Abstandserlass erweckt deshalb der Bebauungsplan für ansiedlungswillige Gewerbetreibende den unzutreffenden Eindruck, dass mit Ausnahme der Emissionskontingente keine Beschränkungen gelten.

Über die lärmbezogene Emissionsbetrachtung hinaus kommt im Bebauungsplan mit Blick auf die angrenzende schutzwürdige Wohnbebauung (WA-Gebiet am Beckbruchweg) deshalb als weitere feindifferenzierende Gliederungsmöglichkeit des Gewerbegebietes der Abstandserlass des Landes Nordrhein Westfalen vom 06.06.2007 zur Anwendung. Der Abstandserlass, der zur Gewähr-

leistung ausreichender Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen gewerblicher Art einerseits und Wohngebieten andererseits beiträgt, berücksichtigt neben den einschlägigen Verwaltungsvorschriften der TA Lärm auch die Vorschriften der TA Luft und der Geruchsimmissionsrichtlinie/ GIRL des Landes NRW. Die Anwendung des Abstandserlasses ist deshalb planerisch geboten, weil auf diesem Wege die planende Gemeinde auf Bebauungsebene die durch die Planung hervorgerufenen Konflikte bewältigen kann.

Unter Anwendung der mit Rd. Erl. vom 06.06.2007 (MBI.NRW 2007 S.659) veröffentlichten Abstandsliste sind daher in dem Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig.

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den aufgeführten Anlagearten überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung. Entsprechend dem o. g. Runderlass (unter der Nr. 2.2.2.4) darf der Abstand um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet, wie bei der betreffenden Wohnbebauung am Beckbruchweg, um ein allgemeines Wohngebiet handelt.

Um den heutigen technischen Möglichkeiten zur Reduzierung der Emissionen Rechnung zu tragen, können entsprechende Ausnahmetatbestände geschaffen werden. Üblich ist es, zumindest die jeweils nächst höhere Abstandsklasse für ausnahmsweise zulässig zu erklären, sofern im Einzelgenehmigungsverfahren die Verträglichkeit nachgewiesen ist.

Dem entsprechend sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB in dem Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.

Damit werden den Gewerbebetrieben planungsrechtlich Entwicklungsspielräume aufgezeigt.

Im südlichen Teil des Geltungsbereichs ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB eine Fläche für die Abwasserbeseitigung ausgewiesen. Von dieser Fläche gehen keine relevanten Geräuschimmissionen aus und es befinden sich keine schutzbedürftigen Nutzungen hinsichtlich des Schallimmissionsschutzes auf dieser Fläche.

Die räumliche Nähe des geplanten Gewerbegebietes zu dem allgemeinen Wohngebiet auf der Nordseite des Beckbruchweges und zu den angrenzenden wichtigen Verkehrswegen – die Bahnlinie Münster – Wanne-Eickel und die Hauptverkehrsstraße Kurt-Schumacher-Allee – begründen das Erfordernis einer Festsetzung, die den Ausschluss störfallrechtlich relevanter Anlagen i. S. des § 50 BImSchG unter Berücksichtigung der Richtlinie 96/82/EG, (sprich: Seveso-II-Richtlinie / Störfall-Verordnung / Land Use Planing) in dem festgesetzten Gewerbegebiet bestimmt. Der zurzeit rechtlich heranzuziehende § 50 BImSchG hat folgende Fassung:

"Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und

Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen."

Da es sich im Bebauungsplan Nr. 212 – 3. Änderung - um eine raumbedeutende Gebietsausweitung handelt, ist der § 50 BImSchG unstrittig einschlägig und deshalb anzuwenden. Eine Abwägung über die Gefahren schwerer Unfälle ist somit im Aufstellungsverfahren zu treffen. Dem entsprechend wird gem. § 1 Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, in dem Gewerbegebiet ausgeschlossen sind. Der generelle Ausschluss kommt deshalb infrage, weil in dem genannten Gewerbegebiet durchgängig die Abstandsempfehlungen des KAS-Leitfadens (KAS = Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) aus dem November 2010 – „Empfehlungen für die Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung / Umsetzung § 50 BImSchG“ – nicht eingehalten werden können. Die Zweckbestimmung des Baugebietes bleibt gewahrt.

Im Bebauungsplan werden darüber hinaus Festsetzungen getroffen, die eine detaillierte und damit „leitbildkonforme“ Gliederung (= entsprechend dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen – Infrastrukturförderung –) der gewerblichen Nutzung garantieren. Ziel ist es, neue Betriebsansiedlungen im o.g. Sinne zu steuern bzw. zu lenken. Die im Folgenden erläuterten nutzungsbezogenen Festsetzungen (gem. § 1 Abs. 4, 5 und 6 BauNVO) sind dem entsprechend Bestandteil des textlichen Teils des Bebauungsplanes.

Ausschluss weiterer Nutzungen

Zentren- und nahversorgungsrelevanter Einzelhandel

Gewerbegebiete stellen, insbesondere wenn diese innerhalb gewachsener Wohnquartiere liegen und auch verkehrstechnisch gut erreichbar sind, potenzielle Standorte für Einzelhandelsbetriebe dar. Es ist deshalb erforderlich, mit den Mitteln der Bauleitplanung die Neuansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu steuern. Die Grundlage hierfür bietet das gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB am 17.12.2012 durch den Rat der Stadt beschlossene „Gesamtstädtische Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen 2012“ (Stand: 17.12.2012) und die in diesem Zusammenhang erarbeitete „Sortimentsliste für die Stadt Recklinghausen (Recklinghäuser Liste)“:

Sortimentsliste für die Stadt Recklinghausen („Recklinghäuser Liste“)

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008)
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	<i>Augenoptiker</i>
Bekleidung (ohne Sport-/ Berufsbekleidung; inkl. Kürschnerwaren)	47.71	<i>Einzelhandel mit Bekleidung</i>

Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen
Briefmarken/ Münzen	aus 47.78.3	Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen
Bücher	47.61 47.79.2	Einzelhandel mit Büchern Antiquariate
Computer (PC-Hardware und - Software)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	aus 47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche
Hausrat	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künst-	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln

ler- und Bastelbedarf		
Schuhe, Lederwaren	47.72	<i>Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren</i>
Spielwaren	47.65	<i>Einzelhandel mit Spielwaren</i>
Sportartikel (ohne Reitsportartikel; inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Sportartikeln</i>
Telekommunikationsartikel	47.42	<i>Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten</i>
Uhren/ Schmuck	47.77	<i>Einzelhandel mit Uhren und Schmuck</i>
Unterhaltungselektronik	47.43	<i>Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik</i>
	47.63	<i>Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern</i>
Waffen/ Jagdbedarf/Angeln	aus 47.78.9	<i>Einzelhandel mit Waffen und Munition</i>
	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Anglerbedarf</i>
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3	<i>Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln</i>
	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren</i>

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente

(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	<i>Einzelhandel mit Blumen</i>
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	47.75	<i>Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln</i>
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	47.2	<i>Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)</i>
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73	<i>Apotheken</i>
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	<i>Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen</i>

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008)
Nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevante Sortimente		
Die Aufführung der nicht zentren- und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung beitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Recklinghausen als nicht kritisch gesehen werden und ist <u>somit erläuternd, jedoch nicht abschließend.</u>		
Baumarkt-Sortiment im engeren Sinne	<i>aus 47.52</i>	<i>Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf</i>
	<i>aus 47.53</i>	<i>Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen</i>
	<i>aus 47.59.9</i>	<i>Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore</i>
	<i>aus 47.78.9</i>	<i>Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz</i>
Berufsbekleidung	<i>aus 47.71</i>	<i>Einzelhandel mit Berufsbekleidung</i>
Campingartikel (ohne Campingmöbel)	<i>aus 47.64.2</i>	<i>Einzelhandel mit Campingartikeln</i>
Fahrräder und Zubehör	<i>47.64.1</i>	<i>Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör</i>
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	<i>aus 47.59.9</i>	<i>Einzelhandel mit Koch- und Bratgeschirr für den Garten</i>
	<i>aus 47.52.1</i>	<i>Einzelhandel mit Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten</i>
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/ Sonnenschutz)	<i>aus 47.53</i>	<i>Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen</i>
	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. ä.</i>
Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör)	<i>45.32</i>	<i>Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör</i>
	<i>aus 45.40</i>	<i>Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder</i>
Kinderwagen	<i>aus 47.59.9</i>	<i>Einzelhandel mit Kinderwagen¹</i>
Leuchten/ Lampen	<i>aus 47.59.9</i>	<i>Einzelhandel mit Lampen und Leuchten</i>
Matratzen	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Matratzen</i>
Möbel (inkl. Garten- und	<i>47.59.1</i>	<i>Einzelhandel mit Wohnmöbeln</i>
	<i>47.79.1</i>	

¹ Die Zuordnung zu Haushaltsgegenständen begründet sich aus der Überleitung des WZ 2003 zum WZ 2008.

Campingmöbel)		<i>Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen</i>
Pflanzen/ Samen	<i>aus 47.76.1</i>	<i>Einzelhandel mit Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln</i>
Reitsportartikel	<i>aus 47.64.2</i>	<i>Einzelhandel mit Reitsportartikel</i>
Teppiche (ohne Teppichböden)	<i>aus 47.53</i>	<i>Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern</i>
Zoologischer Bedarf und lebendige Tiere	<i>47.76.2</i>	<i>Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren</i>
Sonstiger Einzelhandel, anderweitig nicht genannt	<i>aus 47.78.9</i>	<i>Einzelhandel mit Non-Food-Waren anderweitig nicht genannt</i>

Quelle: Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 02-03/2011, Einzelhandelsbestandserhebung Stadt + Handel 03-04/2012.

Nach den Prüfkriterien des Einzelhandelskonzeptes ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten zu prüfen. Das Gewerbegebiet Ostseite Kurt-Schumacher-Allee liegt außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Recklinghausen-Altstadt (Innenstadt). Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist somit geboten.

Mit den im Einzelhandelskonzept festgelegten Ansiedlungsregeln für Einzelhandelsbetriebe verfolgt die Stadt Recklinghausen das Ziel, die bestehende Struktur der Zentren zu stärken und die Versorgung der Bevölkerung flächendeckend und in fußläufiger Entfernung zum Wohnstandort zu gewährleisten. Dabei sollen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit von vorhandenen zentralen Versorgungsbereichen insbesondere dadurch vermieden werden, dass Neuansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb der festgelegten zentralen Versorgungsbereiche verhindert werden.

Die Ansiedlung von Betrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten im Bebauungsplanbereich entspricht somit nicht den städtischen Zielsetzungen, da der Planbereich nicht innerhalb eines im Konzept abgegrenzten zentralen Versorgungsbereiches liegt.

Hierzu hat das OVG NRW folgenden Grundsatz formuliert: „Die Stärkung der gemeindlichen Versorgungszentren ist grundsätzlich ein tragfähiges städtebauliches Ziel, das den Ausschluss von zentrenrelevantem Einzelhandel rechtfertigen kann. Bauleitplanung erschöpft sich nicht darin, bereits eingeleitete Entwicklungen zu steuern. Sie ist auch ein Mittel, um städtebauliche Ziele für die Zukunft zu formulieren. Insofern kann der Plangeber zum einen solche Nutzungsarten in den nicht integrierten Lagen unterbinden, die in den Zentren bereits in nennenswertem Umfang vorhanden sind und zum anderen auch die „zentrumbildenden“ Nutzungsarten, die es in den Zentren bisher nicht oder nur in geringem Umfang gibt, in anderen Teilen des Gemeindegebietes mit dem Ziel ausschließen, eventuelle Neuansiedlungen den Zentren zuzuführen, um deren Attraktivität zu steigern oder zu erhalten. Sofern ein Gesamtkonzept in der Lage ist, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Stadtgebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen, bedarf es jedenfalls auf der Ebene eines Bebauungsplanes, der dieses Konzept für einen bestimmten Bereich umsetzt, keiner weiteren Differenzierung unter dem Gesichtspunkt der Zentreneignung. Es bedarf daher anders als bei einem nur zum Schutz eines Zentrums erfolgten Einzelhandelsaus-

schlusses in diesem Fall regelmäßig keiner Ermittlung der konkret zentrenschädlichen Sortimente“ (vgl. OVG NRW; 10 D 131/08.NE, 19.07.2011).

Unter Berufung auf das Einzelhandelskonzept und die Recklinghäuser Sortimentsliste rechtfertigt dies grundsätzlich gem. § 1 Abs. 5 i. V. mit Abs. 9 BauNVO den generellen Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten in dem festgesetzten Gewerbegebiet.

Aus dieser Festsetzung folgt, dass Einzelhandelsbetriebe, die kein zentren- bzw. nahversorgungsrelevantes Hauptsortiment anbieten, in dem Gewerbegebiet bis zur Grenze der Großflächigkeit i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO regelmäßig zulässig sind.

Mit Blick auf den vielfach von Interessensverbänden des Handwerks geäußerten Wunsch, im geringen Umfang Einzelhandel mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevante Sortiment als sog. Annexhandel auch in Gewerbegebieten zuzulassen, wird im Folgenden auf die diesbezüglichen Aussagen im Einzelhandelskonzept der Stadt Recklinghausen verwiesen:

„Ergänzend zu den bestehenden Leitsätzen soll in Recklinghausen sogenannter Annexhandel (also deutlich untergeordnet zum eigentlichen Hauptzweck der sonstigen gewerblichen Nutzung, z. B. Verkaufsstellen von Handwerks-, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben) ausnahmsweise zulässig sein, wenn

- eine räumliche Zuordnung zum Hauptbetrieb,
- die Errichtung im betrieblichen Zusammenhang,
- eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und
- wenn eine Verkaufsflächenobergrenze von max. 800 qm nicht überschritten wird
- und wenn keine negativen Auswirkungen auf Zentren- oder Nahversorgungsstrukturen in Recklinghausen zu erwarten sind.“

Aufgrund der v.g. Regelung im städtischen Einzelhandelskonzept und der Bestimmungen in den Förderrichtlinien zur Gewerblichen Mitte Recklinghausen-Blumenthal bedarf es keiner Gegen Ausnahme zugunsten des Annexhandels. Wegen der räumlich begrenzten Lage des Plangebietes und der unmittelbaren Nähe zum zentralen Versorgungsbereich Recklinghausen-Altstadt ist der zentrenrelevante Annexhandel städtebaulich an dem Standort unerwünscht.

Über Einzelfälle kann in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nach Darlegung der Ausnahmegründe durch den Antragsteller und unter Zugrundelegung der Prüfkriterien des § 31 Abs. 2 BauGB durch die Behörde entschieden werden.

Tankstellen (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)

Die fehlende direkte Erschließungsmöglichkeit der Gewerbegrundstücke von der Kurt-Schumacher-Allee aus, der hohe stadtgestalterische Anspruch in Verbindung mit der aus gestalterischer Sicht gebietsprägenden Lage der Grundstücke an der Ostseite der Kurt-Schumacher-Allee sowie die in der Planungswerkstatt „Zukunftspark Blumenthal“ entwickelte Leitbildidee, neben der Herner Straße auch an der Kurt-Schumacher-Allee Dienstleistungen, Verwaltungen und Büros in einer ansprechenden Architektur anzusiedeln, begründen den Ausschluss der gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen im Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – nach § 1 Abs. 5 BauNVO. Analog zum Gewerbegebiet Blumenthal auf der Ostseite der Herner Straße soll hier ein „adressbildendes“ Entree zu der gewerblichen Mitte Recklinghausen Blumenthal bzw. zur Recklinghäuser Innenstadt entstehen.

Anlagen für sportliche Zwecke (§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Anlagen für sportliche Zwecke sind in einem GE-Gebiet gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässig.

Da Anlagen für sportliche Zwecke i. S. von § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO regelmäßig erhebliche Flächenpotentiale in Anspruch nehmen, die für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit regionaler Bedeutung genutzt werden sollen, wird gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO festgesetzt, dass in dem Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig sind.

Mit der Bezugnahme auf Abs. 9 werden nicht nur die durch einen Verein/ Klub betriebenen Anlagen für sportliche Zwecke erfasst. Diese Regelung schließt auch die gewerblich betriebenen Tennishallen z. B. mit stundenweise zu mietenden Plätzen oder Hallen für Squash-Sport mit ein. Diese Anlagen entsprechen normalerweise der Zweckbestimmung eines Gewerbegebietes und würden von einem Ausschluss von Anlagen für sportliche Zwecke deshalb nicht erfasst.

Mit dieser Festsetzung wird dem städtebaulichen Ziel, das sich u.a. auch in den Anforderungen des Förderbescheids des Landes NRW für das Projekt „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ ausdrückt, Rechnung getragen. Die Fläche steht entsprechend ihrer regionalen Bedeutung einer gewerblichen Entwicklung zur Verfügung. Die Zweckbestimmung des Baugebiets ist gewahrt.

Betriebsbedingtes Wohnen (§8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO)

Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BauNVO können in einem Gewerbegebiet ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden. Die vom Ordnungsgeber vorgesehene ausnahmsweise Zulässigkeit von betriebsbedingtem Wohnen soll im Bebauungsplan Nr. 212 – 3. Änderung - grundsätzlich ausgeschlossen werden. Grund hierfür ist die Tatsache, dass im Rahmen der Schalltechnischen Untersuchung bzgl. des Verkehrslärms im Bebauungsplan Nr. 212, Teilplan 1 – Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee - (Peutz Consult GmbH, Bericht-Nr. F 7299-5 vom 28.05.2014 und FA 7299-1 vom 11.05.2015) maßgebliche Außenlärmpegel - verursacht durch den Schienen- und Straßenverkehr – ermittelt wurden, die einen städtebaulich vertretbaren Schutz der betriebswohnungsbezogenen Freiräume vor Lärm nicht mehr zulässt. Dies gilt insbesondere für die im Lärmpegelbereich VI, aber auch für die im Lärmpegelbereich V liegenden Gewerbeflächen. Aktive Schallschutzmaßnahmen, wie z. B. eine schallabschirmende Wand müssten in Anbetracht der Ausbreitungsbedingungen mind. 5,0 bis 8,0 m hoch sein, um auch für die ggf. geplanten oberen Geschosse und die Freiräume eine ausreichende Schallpegelminderung bewirken zu können. Des Weiteren müsste sie auf der Ostseite der Kurt-Schumacher-Allee errichtet werden. Dies ist vor dem Hintergrund der o.g. stadtgestalterischen Anforderungen städtebaulich nicht gewünscht. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden deshalb passive Schallschutzmaßnahmen gem. DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau, Ausgabe November 1998 - festgesetzt und gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO in dem Gewerbegebiet betriebsbedingtes Wohnen generell ausgeschlossen. Letzteres, weil hier die Anforderungen an die gesunden Wohnverhältnisse (hierzu gehören auch die wohnungsbezogenen Freiräume) i. S. von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB nicht gewährleistet werden können.

Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO)

Vergnügungsstätten sind keine Unterart der Gewerbebetriebe, sondern stellen einen eigenständigen planungsrechtlichen Nutzungsbegriff dar und sind in Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 Nr.

3 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Hierunter fallen sowohl die kerngebietstypischen und nicht-kerngebietstypischen Spielhallen im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO als auch die Diskotheken. Bei kerngebietstypischen Vergnügungsstätten handelt es sich aufgrund ihrer Größe regelmäßig um „zentrale Dienstleistungsbetriebe für den Unterhaltungssektor“, die einen größeren Einzugsbereich haben.

Vergnügungsstätten stehen in untrennbarem Zusammenhang mit der städtebaulichen Ordnung, insbesondere mit der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes vorgegebenen geordneten städtebaulichen Entwicklung i. S. von § 1 Abs. 3 BauGB. Wie bereits in dem Kapitel zu <Gewerbegebiete> ausgeführt, sollen die Flächen innerhalb des Plangebietes der Ansiedlung von Gewerbebetrieben sowie allgemeinen Dienstleistungsbetrieben mit regionaler Bedeutung dienen.

Bislang befinden sich im Plangebiet keine Vergnügungsstätten. Gleichwohl ist es erforderlich zur Umsetzung der Planungsziele im Bebauungsplan Festsetzungen zur Steuerung von Vergnügungsstätten allgemein vorzunehmen, um negative städtebauliche Auswirkungen auf die Baugebiete und die nähere Umgebung zu verhindern.

Die Tatsache, dass in jüngster Zeit vermehrt Anträge auf Errichtung von sog. „Entertainmentcenter“ in Gewerbegebieten gestellt werden und dass mit dem städtebaulichen Ziel der Sicherung des Gewerbegebietes für Gewerbebetriebe sowie allgemeinen Dienstleistungsbetriebe mit regionaler Bedeutung ein Planerfordernis vorliegt, begründen den generellen Ausschluss von Vergnügungsstätten gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB in dem Gewerbegebiet.

Durch diese Festsetzung wird eine Beeinträchtigung der sich aus der gewerblichen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten bzw. der Inanspruchnahme von Gebäuden, die einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden können, vermieden.

Anlagen für kirchliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Anlagen für kirchliche Zwecke sind vor dem Hintergrund der unter Ziff. 3 dieser Begründung dargelegten städtebaulichen Zielsetzung gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die genannten Anlagen sind in GE-Gebieten zwar ausnahmsweise zulassungsfähig. Der hier aber angestrebte Gebietscharakter ist für derartige Anlagen ungeeignet.

Die kirchlichen Anlagen umfassen insbesondere Kirchen, Gemeindehäuser, kirchlich geleitete Kindergärten und Kindertagesstätten, Pfarrhäuser sowie sonstige Einrichtungen von Kirchen und Religionsgesellschaften. Da diese Anlagen u.a. als Orte für Ruhe, Besinnung und innere Einkehr regelmäßig mit der typischen Funktion eines Gewerbegebietes nicht im Einklang stehen (vgl. auch BVerwG v. 20.12.2005 zur Zulässigkeit eines Krematoriums im Gewerbegebiet), rechtfertigt die planerische Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 212 – 3. Änderung - bzgl. der Gewerbegebietsfestsetzung den generellen Ausschluss gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO.

Ausnahmsweise Zulässigkeit weiterer Nutzungen

Anlagen für soziale, kulturelle und gesundheitliche Zwecke (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO)

Anlagen für soziale Zwecke sind in GE-Gebieten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Sie dienen in einem weiteren Sinn der sozialen Fürsorge und der öffentlichen Wohlfahrt. Zu ihnen gehören Jugendheime, Altersheime, Obdachlosen asyls, nichtkonfessionelle Kindergärten und auch Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge.

Hinsichtlich der letztgenannten Einrichtungen ist die Zahl der Unterbringungsfälle deutlich angestiegen.

Laut der vom Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen am 18.03.2014 herausgegebenen und am 03.02.2015 durch die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz beschlossenen „Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen“ sind Kommunen verpflichtet, die ihnen zugewiesenen ausländischen Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen (§ 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)). Die Hinweise berücksichtigen auch die Neuregelungen, Klarstellungen und befristeten Erleichterungen, die durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) mit Wirkung vom 26. November 2014 in das Baugesetzbuch eingefügt worden sind. Hier ist insbesondere die Neuregelung in § 246 Abs. 10 BauGB beachtlich.

Gegenstand dieser Hinweise ist nicht die Versorgung mit Wohnraum, sondern die übergangsweise Unterbringung von Flüchtlingen durch die Kommunen.

Das heißt, der Wohncharakter tritt hier eindeutig in den Hintergrund. Dem entsprechend soll hier in Anbetracht der besonderen Umstände die ausnahmsweise Zulässigkeit der Anlage für soziale Zwecke nicht eingeschränkt werden.

Da durch die o.g. Festsetzungen die Ansiedlung emissionsstarker, störungsintensiver Gewerbebetriebe nicht möglich ist, wird dem Rücksichtnahmegebot i. S. des § 15 BauNVO hinsichtlich der ausnahmsweise zulässigen Anlage für soziale Zwecke Rechnung getragen, ohne dabei die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes infrage zu stellen.

Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke sind gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in GE-Gebieten ausnahmsweise zulässig.

Bei Anlagen für kulturelle Zwecke kann es sich – laut Fickert/ Fieseler, BauNVO-Kommentar, 11. Aufl. – u.a. auch um Räumlichkeiten zur spezifischen Weiterbildung handeln. Dies bedeutet keinen grundsätzlichen Widerspruch zum angestrebten Planungsziel.

Zu den Anlagen für gesundheitliche Zwecke können u.a. auch Gesundheitsämter gehören, „da sie die Gesundheit nicht etwa nur ‚verwalten‘, sondern z. B. Vorsorgeuntersuchungen, Röntgenschirmbilduntersuchungen u. dergl. durchführen“ (zit. n. Fickert/ Fieseler, § 4 Abs. 2, Rd.-Nr. 6.2). Auch in diesem Fall besteht kein grundsätzlicher Widerspruch zum Bebauungsplan.

Unter der Prämisse, dass für den Umfang der Ausnahme die Zweckbestimmung des Gebiets maßgebend ist, was bedeutet, dass die hier genannten ausnahmsweise zuzulassende Anlagen sich nach Funktion und Umfang dem Charakter des Gebiets unterzuordnen haben, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, nach Darlegung der Ausnahmegründe durch den Antragsteller hierüber zu entscheiden.

In Anbetracht der Lage des Plangebietes und der Vorprägung können negative städtebauliche Auswirkungen auf die Baugebiete und die nähere Umgebung somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 Grundflächenzahl

In dem Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Unter Einhaltung der Obergrenzen des § 17 Abs. 1 BauNVO für Gewerbegebiete und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der gewerblichen Wirtschaft i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB wird so eine größtmögliche Ausnutzung der Grundstücksflächen ermöglicht und damit auch zum Erhalt, zur Sicherung sowie Schaffung von Arbeitsplätzen i. S. von § 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB beigetragen.

Darüber hinaus wird auch dem Grundsatz des § 1a Abs. 2 BauGB Rechnung getragen, indem durch die Inanspruchnahme einer stadträumlich zentral gelegenen Fläche für gewerbliche Folgenutzungen die Innenentwicklung gestärkt, mit Grund und Boden sparsam umgegangen und einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegengewirkt wird.

Eine weitergehende Überschreitung der festgesetzten GRZ durch die Grundfläche der unter § 19 Abs. 4 BauNVO aufgeführten Anlagen kann gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 2.Halbsatz und Satz 4 Nr. 1 und 2 BauNVO im Einzelfall zugelassen werden. Die Entscheidung steht im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde. Diese setzt „Überschreitungen in geringfügigem Ausmaß“ voraus.

Ein typischer Anwendungsfall des § 19 Abs. 4 Satz 2 und 4 BauNVO, der aufgrund der geringen Grundstücksgrößen auch hier vorliegt, besteht darin, dass die plangemäße Grundstücksnutzung zu weitgehend versiegelten Böden führt. Vor dem Hintergrund der von Ahlenberg Ingenieure GmbH mit Datum vom 24.11.2014 erarbeiteten „Sanierungsplanung für die gewerbliche Mitte Blumenthal in Recklinghausen“ wird dies sogar durch Vorschriften im Bereich des Grundwasserschutzes verlangt. Boden- und Grundwasserschutz erfordern hier an diesen Schutzzwecken ausgerichtete Versiegelungen, die verhindern, dass boden- und wasserbelastende Stoffe in Boden und Grundwasser gelangen können.

Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, ist zum Zeitpunkt der Planaufstellung der für die einzelnen Nutzungen zu erwartende Anteil an Gebäudeflächen, versiegelten Freiflächen (z.B. für Lagerhaltung) und unversiegelten Grundstücksteilflächen noch nicht bekannt.

5.2.2 Höhe baulicher Anlagen

Für das im Planbereich ausgewiesene Gewerbegebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen festgesetzt. Eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse (Z) oder der Höhe baulicher Anlagen (H) zur Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung (in der dritten Dimension) setzt die Festsetzung einer GRZ voraus. Sie ist immer dann erforderlich, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können.

Mit der Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen soll erreicht werden, dass die Neubebauung sich den angrenzenden baulichen Strukturen anpasst und eine Beeinträchtigung des vorhandenen Ortsbildes durch unmaßstäbliche Baukörper verhindert wird. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ist nicht geeignet, das Maß der baulichen Nutzung in der dritten Dimension in einem Gewerbegebiet eindeutig zu bestimmen. Nur in Baugebieten, in denen fast ausschließlich Gebäude mit „normalen“ Geschosshöhen zu erwarten sind (z. B. Wohngebieten), kann die Höhenentwicklung über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse zuverlässig gesteuert werden. Die Festsetzung der maximalen Höhe im Bebauungsplan Nr. 212 – 3. Änderung - orientiert sich im Wesentlichen an der vorhandenen Geländetopographie (Nord-Süd-Gefälle von ca. 70,0 m ü. NHN bis ca. 66,0 m ü. NHN). Zum Anderen dient die vorhandene und geplante Gewerbebebauung im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstraße – und auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Blumenthal (s. Bebauungsplan Nr. 252 - Blumenthal -) hinsichtlich der Höhenentwicklung als Vorbild.

Dem entsprechend wird die Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit § 18 Abs. 1 BauNVO in dem Gewerbegebiet auf H = 14,00 m als Höchstmaß festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt dient die Höhe des Gehwegs auf der Ostseite der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche Kurt-Schumacher-Allee. Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Baugrundstück durch Interpolation zu ermitteln; gemessen jeweils in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche der Kurt-Schumacher-Allee.

Nach § 16 Abs. 6 BauNVO besteht die Möglichkeit, nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorzusehen. Für untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Technikzentralen soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, um u. a. der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall einen entsprechenden Ermessensspielraum einzuräumen. Denn regelmäßig ergibt sich aus der Funktion der vorgenannten Gebäudeteile und Anlagen das Erfordernis einer Überschreitung der zulässigen maximalen Höhe des Hauptbaukörpers. Unter Würdigung der Höhe vorhandener baulicher Anlagen und der damit verbundenen planerischen Absicht, nachteilige Auswirkungen auf die persönlichen Lebensumstände der in der Nachbarschaft des Planbereiches wohnenden Menschen durch die Errichtung neuer baulicher Anlagen auf ein zumutbares Maß zu beschränken, wird die zulässige Überschreitung auf maximal 3 m begrenzt.

5.2.3 Geschossflächenzahl

Unabhängig von ihrer Bedeutung als Festsetzung im Bebauungsplan ist die – ggf. aus anderen Festsetzungen abzuleitende – berechnete GFZ weiterhin ein gängiger Indikator für die Beurteilung der Bebauungsdichte. Sie wird als solcher weiterhin benötigt, um die Einhaltung der in § 17 BauNVO festgelegten Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung zu überprüfen, und gibt darüber hinaus einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung bestimmter Auswirkungen einer Planung, z.B. im Hinblick auf die Verkehrserzeugung oder die Nachfrage nach Infrastrukturangeboten.

Im vorliegenden Bebauungsplan dient die Festsetzung einer GFZ vor allem als ergänzender Faktor zur Begrenzung der baulichen Dichte und damit der Auswirkungen der Planung in Fällen, in denen dies durch die Festsetzung einer GRZ in Verbindung mit Festsetzungen zur Höhenentwicklung nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden kann. Das heißt, im Bebauungsplan wird durch Festsetzung der GRZ (0,8) und der Höhe baulicher Anlagen die zulässige Gebäudekubatur festgelegt. Um zu verhindern, dass innerhalb der festgesetzten Gebäudehöhe eine Größenordnung von Nutzflächen entsteht, die für die Stadt und den Standort als nicht mehr verträglich angesehen wird, wird die GFZ entsprechend der Obergrenze in § 17 BauNVO mit 2,4 festgesetzt.

5.3 Bauweise

Um einen den städtebaulichen Anforderungen entsprechenden größtmöglichen Gestaltungsspielraum für das festgesetzte Gewerbegebiet zu ermöglichen, wird weder eine offene noch eine geschlossene Bauweise, noch eine abweichende Bauweise i. S. des § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

5.4 Überbaubare Grundstücksflächen

In dem Gewerbegebiet wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen festgesetzt. Die Festsetzung der Baugrenzen entspricht – in Anbetracht der für Gewerbegebiete geringen Grundstückstiefe - der gewünschten Ausrichtung der baulichen Anlagen zur Kurt-Schumacher-Allee hin. Die Baufenster sind großzügig bemessen und bieten unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl/ GRZ (in dem Gewerbegebiet die nach § 17 Abs. 1 BauNVO mögliche Obergrenze von 0,8) und der Abstandsflächenregelungen des Bauordnungsrechtes vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten. Dabei können Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können (§ 23 Abs. 5 BauNVO), außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.

5.5 Verkehrserschließung

5.5.1 Individualverkehr

Das Plangebiet wird über die Kurt-Schumacher-Allee erschlossen, die dem Basisstraßennetz zugeordnet ist. Die Kurt-Schumacher-Allee wurde nach dem GVFG mit Landes- bzw. Bundesmitteln gefördert. Es wurde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Münster die Zuschussunschädlichkeit der geplanten Erschließungsmaßnahme abgestimmt. Aufgrund der geplanten Nutzungen ist die Festsetzung einer inneren Erschließungsanlage gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB erforderlich. Die gewerblich nutzbaren Grundstücke werden ausschließlich über diese 15 m lange, als Stichstraße konzipierte Verkehrsfläche erschlossen. Die Lage der Stichstraße ermöglicht bei einem minimalen Erschließungsaufwand eine maximale Grundstücksausnutzung.

Die Regelung des Fahrzeugverkehrs im Bereich der Anbindung der Stichstraße an die Kurt-Schumacher-Allee ist ohne Lichtzeichenanlage vorgesehen. Ein- und Ausfahrt in das Gewerbegebiet erfolgen nach dem Prinzip „rechts einfahren – rechts ausfahren“. Linksabbiegespuren werden nicht angelegt. Die verkehrlichen Regelungen erfolgen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) und sind nicht Gegenstand der Bebauungsplanfestsetzungen.

Die geplante Befestigung der Straßenverkehrsflächen erfolgt nach den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RSTO'OI) und ist im Detail den Querprofilen zu entnehmen. Die Befestigungen erfolgen für die Fahrbahnbereiche in Asphaltbauweise mit einem 65 cm starken Oberbau und für die Gehwege bzw. Rad- und Gehwege in Pflasterbauweise mit einem 26 cm starken Oberbau. Die Entwässerung der Verkehrsanlage erfolgt mittels Straßenabläufe, die an den neu zu errichtenden Regenwasserkanal angeschlossen werden.

Die verkehrliche Erschließung der Gewerbegrundstücke direkt von der Kurt-Schumacher-Allee ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB ausgeschlossen. Hintergrund hierfür sind sowohl Auflagen des Zuschussgebers für den Ausbau der Kurt-Schumacher-Allee als auch der ungestörte Verkehrsablauf auf der Kurt-Schumacher-Allee einschließlich des parallel verlaufenden Rad- und Fußweg.

5.5.2 Öffentlicher Personennahverkehr

Das Plangebiet ist über die Schnellbuslinie SB 20 der Vestischen Straßenbahnen im 10-minütigem Takt mit dem Recklinghäuser Bahnhof verbunden. Die nächste fußläufig erreichbare Haltestelle liegt in ca. 300 m Entfernung südlich des Plangebietes.

5.5.3 Ruhender Verkehr

Zum Zwecke der gewerblichen Nutzung im Rahmen des Gesamtprojekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ wird im Bereich des Saatbruch-Geländes/ Vestlandhalle eine Stellplatzanlage mit 249 Stellplätzen errichtet.

Nach § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO können bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen eines Gebäudes zulässig sind - hierunter fallen u. a. überdachte Stellplätze und Garagen -, außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden, soweit der Bebauungsplan nichts anderes festsetzt und die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 BauNVO erfüllt sind. Da neben den o.g. Stellplätzen innerhalb des Gewerbegebietes notwendige Stellplätze im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen erstellt werden müssen, wird auf die Festsetzung von Flächen für das Parken von Fahrzeugen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB verzichtet.

5.5.4 Ver- und Entsorgung (Flächen und Anlagen)

Bestand:

Die geplante Gewerbefläche an der Kurt-Schumacher-Allee (KSA) besitzt derzeit keine Entwässerung. Als Vorflut dient die Kanalisation im Bereich der ehemaligen Zeche General Blumenthal 1/2/6 einschließlich der Regenwasserbehandlungsanlagen im Bereich des zentralen Baubetriebshofes sowie das Gewässer 3.7 mit Vorflut zum Hellbach.

Zukünftige Entwässerung:

Da bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7e und 8e BauGB insbesondere die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern und die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen sind, wurde das Ingenieurbüro Felling, 48249 Dülmen mit der Erarbeitung einer Erschließungsplanung - Regenwasserableitung – beauftragt.

Die zukünftige Entwässerung wird gemäß der Anforderungen des § 51 a Landeswassergesetz NRW (LWG) im Trennverfahren durchgeführt. Das Abwasser der Straßensinkkästen und das von stärker verschmutzten Flächen wird in den Mischwasserkanal in der Straße eingeleitet.

Schmutzwasser:

Mangels einer nahegelegenen Vorflut und geeigneter verfügbarer Flächen ist das Schmutzwasser an das Entwässerungssystem am Beckbruchweg anzuschließen. Das Schmutzwasser wird dabei auf der Gewerbefläche (Flurstücke 603 und 385 tlw.) gesammelt und im Freispiegelgefälle nach Süden an die im Bebauungsplan Nr. 252 – Blumenthal – festgesetzte Stichstraße Beckbruchweg geführt. Die Rohrleitung wird über das Flurstück 605 nach Süden auf das Flurstück 646 (im B-Plan Nr. 252 als öffentliche Grünfläche festgesetzt) und dort entlang des Radweges etwa 75m nach Osten geführt. Nach Querung der vorhandenen Rohrbrücke (E.ON Fernwärmeleitung) wird die Leitungstrasse in den geplanten Freispiegelkanal übernommen und an der geplanten Stichstraße Beckbruchweg in die vorhandene Schmutzwasserkanalisation eingeleitet.

Niederschlagswasser:

Die naheliegende Regenwasserkanalisation in der Kurt-Schumacher-Allee ist nicht nutzbar, da die abführenden Leitungen für den Anschluss einer weiteren Fläche nicht groß genug dimensioniert sind. Ein Austausch der Kanäle kommt wegen der beengten Verhältnisse insbesondere in der Querung der Bahntrasse Münster-Wanne-Eickel nicht in Frage. Das auf der Gewerbefläche anfallende Niederschlagswasser ist daher parallel zur Schmutzwasserkanalisation nach Süden in das Trennsystem der ehemaligen Zechenfläche Blumenthal 1/2/6 zu überführen.

Analog zum Schmutzwassersystem ist eine Ableitung des Regenwassers ebenfalls im Freispiegelgefälle möglich, so dass das Niederschlagswasser in das gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzte Regenrückhaltebecken eingeleitet werden kann. Die Regenwasserleitung wird in DN 300 ausgeführt. Eine größere Dimensionierung ist nicht wünschenswert, da die Unterlieger an der Straße Beckbruchweg sonst ein größeres Überflutungsrisiko hätten.

Das Regenrückhaltebecken ist mit T = 10-jährlich dimensioniert und mit einem Überlauf von T = max. Becken versehen, um auch größere Regenereignisse abzudecken. Die Zufahrt für Betriebsfahrzeuge erfolgt über den vorhandenen Radweg von der Stichstraße Beckbruchweg aus.

Die weitere Trasse verläuft parallel zum Schmutzwasserkanal. Nordöstlich des KSR-Geländes gelangt das Niederschlagswasser zur Vorreinigung in das dortige städtische Regenklärbecken. Laut der Aussage des Ingenieurbüros Kling Consult ist die zusätzliche Wassermenge der hier in Rede stehenden Gewerbefläche durch die vorhandene Kapazität der Anlage abgedeckt. Nach passieren des Regenklärbeckens durchläuft das Wasser das vorhandene Regenrückhaltebecken und wird von dort in den Hellbachzulauf (Gewässer 3.7) eingeleitet.

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Wasser, Fernwärme und Elektrizität wird durch die vorhandenen Versorgungsleitungen in der Kurt-Schumacher-Allee bzw. durch das östlich an-

grenzende Heizwerk der E.ON gesichert. Notwendige Erweiterungen und Ergänzungen sind grundsätzlich möglich und werden, ggf. vorbehaltlich einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, entsprechend dem Bedarf durchgeführt.

Das Plangebiet wird im nördlichen Bereich von einer Fernwärmeleitung der E.ON Fernwärme GmbH in Ost-West-Richtung gequert. Die Leitung ist auf dem betreffenden Grundstück mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit grundbuchlich und somit rechtlich gesichert. Zur faktischen Sicherung der Leitung insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Schutzabstände und der Wartung bedarf es trotzdem der Eintragung eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes zugunsten des Versorgungsträgers gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im Bebauungsplan.

5.6 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch den angrenzenden Straßen- und Schienenverkehr

5.6.1 Lärmschutzmaßnahmen Verkehrslärm

Für den Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – erfolgte eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm durch das Ingenieurbüro Peutz Consult GmbH, Dortmund (Bericht Nr. F 7299-5 v. 28.05.2014, FA 7299-2 v. 11.05.2015). Berücksichtigt wurden die durch die Ingenieursgesellschaft für Verkehrswesen zur Verfügung gestellten Verkehrszahlen (Ingenieursgesellschaft für Verkehrswesen mbH Brilon, Bondzio, Weiser; Schlussbericht April 2014) sowie die Verkehrszahlen auf den angrenzenden Schienenverkehrsstrecken (Verkehrszahlen Schienenverkehr Prognose 2025 v. Mai 2015, Quelle: Deutsche Bahn AG).

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass sich auf der Grundlage der Verkehrsbelastung durch den Straßen- und Schienenverkehr im Plangebiet die Lärmpegelbereiche V und – im westlichen Randbereich - VI gemäß DIN 4109 vorliegen. Zur weiteren Präzisierung und mit Blick auf die erforderliche Konfliktbewältigung wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB textlich festgesetzt, dass innerhalb der ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereiche bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schall-dämm-Maß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

Des Weiteren wurden die Geräuschimmissionen durch Schienen- und Straßenverkehr nach RLS 90/ Schall 03 an der umliegenden Bestandsbebauung ermittelt und dem Prognosefall mit Umsetzung des Bebauungsplanes gegenübergestellt. Die kritischen Beurteilungspegel von tags/ nachts 70/ 60 dB(A) für Wohngebiete bzw. 72/ 62 dB(A) in Mischgebieten werden bereits vor Realisierung der Bebauung im Plangebiet an den wesentlichen Immissionsorten überschritten. Es ergeben sich weitere Verkehrserhöhungen im Umfeld von bis zu 0,3 dB im Tageszeitraum und 0,2 dB im Nachtzeitraum. An dem Immissionsaufpunkt 13 liegt eine Erhöhung des Beurteilungspegels tags von 0,7 dB vor. Die Erhöhung basiert jedoch auf einen Mehrverkehr im Bereich des Beckbruchweges durch die Entwicklung des südlich angrenzenden Plangebietes und steht nicht im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 212 - Teilplan 1 - 3. Änderung -.

Insgesamt zeigt sich, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags für allgemeine Wohngebiete (WA), 60 dB(A) tags für Mischgebiete und 65 dB(A) tags für Gewerbegebiete (GE) bereits ohne Entwicklung des Gewerbegebietes deutlich überschritten werden. Auch für den Nachtzeitraum liegen bereits im Bestand deutliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete (WA), 45 dB(A) für Mischgebiete und 50 dB(A) für Gewerbegebiete (GE) vor.

Die Grenzwerte (in Anlehnung an die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97) von tags/nachts 70/60 dB(A) in allgemeinen Wohngebieten (WA), 72/62 dB(A) in Mischgebieten (MI) und 75/65 dB(A) in Gewerbegebieten (GE) werden bereits vor Realisierung der Bebauung im Plangebiet überschritten. Im Tageszeitraum ergeben sich mit Entwicklung des Plangebietes Erhöhungen von bis zu 0,3 dB an den Immissionsorten 01, 06 - 22. Die Erhöhungen im Nachtzeitraum beziehen sich auf Erhöhungen um bis zu 0,2 dB an den Immissionsorten 13 - 20 und 22. Insgesamt sind maximale Beurteilungspegel von bis zu 77 bzw. 78 dB(A) im Tages- und Nachtzeitraum durch Verkehrslärm (Schienen- und Straßenverkehr) vorhanden (s. Immissionsort 01, 10 und 11). An diesen Immissionsorten ergeben sich weitere Erhöhungen von bis zu 0,1 dB im Tageszeitraum.

Im Bestand sind bereits Beurteilungspegel durch Verkehrslärm vorhanden, die sich dem Grad der Gesundheitsgefährdung nähern oder diesen bereits erreichen.

Bei einer hohen Vorbelastung durch Verkehrslärm – hier: 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts – löst eine Mehrbelastung, selbst wenn sie unterhalb der Schwelle der Wahrnehmbarkeit bleibt, die Frage nach kompensatorischen Maßnahmen zur Lärmvorsorge aus. Die Rechtsprechung sagt hierzu (VGH Baden-Württemberg – Urteil 5 S 955/09 vom 10.11.2010):

„Eine Bauleitplanung, die eine bereits vorhandene Lärmbelastung in gesundheitsschädlichem Ausmaß (mind. 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts) weiter erhöht, entspricht nur dann dem im Abwägungsgebot verankerten Gebot der Konfliktbewältigung, wenn sie die zusätzliche Verkehrslärmerhöhung durch entsprechende Maßnahmen, z.B. des aktiven und passiven Schallschutzes kompensiert (...). Darauf, ob sich die Lärmzunahme im hörbaren bzw. geringfügigen Bereich bewegt, kommt es in diesem Fall nicht entscheidend an.“

Im vorliegenden Fall wird der Konfliktbewältigung im oben dargestellten Sinne (durch passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 an den entsprechenden Immissionsorten) Rechnung getragen. Aktive Schallschutzmaßnahmen scheiden aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der Mittel (Kosten-/Nutzenverhältnis) und der fehlenden städtebaulichen Einbindungsmöglichkeit von z. B. Lärmschutzwänden, die eine wirksame Höhe von mind. 5m bis 8m haben müssten, im Plangebiet aus.

Durch den Neubau der verhältnismäßig kurzen Stichstraße im Plangebiet ergeben sich keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an der Bestandsbebauung im Umfeld des Plangebietes. Für die Anwohner liegt daher aufgrund des Straßenneubaus somit kein Anspruch auf Lärmschutz vor.

Erschütterungen durch den Schienenverkehr

Da das Bebauungsplangebiet nur 40 m von der Bahnstrecke Münster – Wanne-Eickel liegt, war die Durchführung einer erschütterungstechnischen Untersuchung notwendig (s. Erschütterungstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee –; Ingenieurbüro Peutz Consult GmbH, Dortmund; Bericht Nr. F 7299-3 v. 15.10.2013).

Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurde eine Ausbreitungsmessung auf dem Plangebiet durchgeführt. Auf der Grundlage dieser Messungen wurde eine Prognose der zu erwartenden Erschütterungsimmissionen und sekundären Luftschallimmissionen vorgenommen.

Die Erschütterungsprognosen zeigen eine deutliche Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 für Gewerbegebiete zum Tages- und Nachtzeitraum für das gesamte Plangebiet.

Den Prognoseberechnungen zufolge ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die sekundären Luftschallimmissionen für schutzbedürftige Räume eingehalten werden.

5.7 Eingriffsregelung und besonderer Artenschutz gem. BNatSchG

Nach § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz ist nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das in der 3. Änderung als Gewerbegebiet und als Fläche für die Abwasserbeseitigung ausgewiesene Grundstück ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – sowie dem Planzeichen für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt und dem Eingriff - Bau der Kurt-Schumacher-Allee in Recklinghausen/ OM 1999/1191 - verbindlich zugeordnet. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sind auf dieser Fläche umgesetzt.

Da es sich hier um die Überplanung einer Kompensationsfläche für die Maßnahme „Bau der Kurt-Schumacher-Allee“ handelt, muss als Ersatz für diese Fläche eine neue Ausgleichsfläche im städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ (Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg -) geschaffen werden.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen (Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, 70.4 - Landschaftsrecht vom 18.12.2013) und der Bezirksregierung Münster Dezernat 25 – Verkehr – (Schreiben vom 27.01.2014) wird folgender Ausgleich für die Ausgleichsfläche geschaffen:

Die Stadt Recklinghausen entwickelt im Norden ihres Stadtgebietes den städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“, in dem 27 ha Ausgleichsflächen planungsrechtlich gesichert sind. Die Zielbiotope setzen sich aus Brachen und Hochstaudenfluren, Feldgehölzen, Streuobstwiesen und extensivem Grünland zusammen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind auf 15,69 ha in städtischem Eigentum befindliche Flächen bereits die Zielbiotope hergestellt. Summarisch hält die Stadt auf diesen Flächen 366.095 Wertpunkte (WP) vor, von denen bis heute (Januar 2014) 115.893 WP verbindlich zugeordnet sind. Demnach stehen noch 250.202 WP zur freien Zuordnungsverfügung.

Tabelle 1: Berechnung des landschaftsökologischen Ausgleichs für die Ausgleichsfläche OM 1999/1191 und den Rohboden

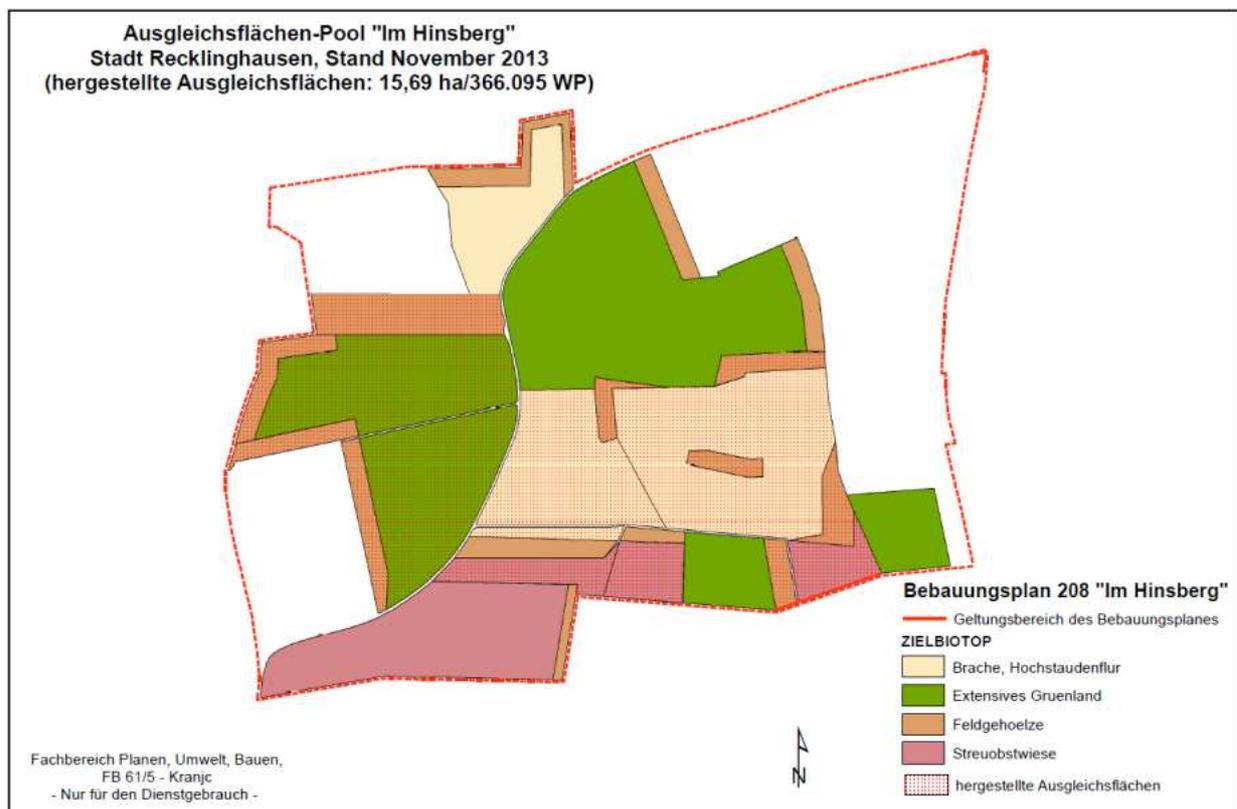
BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT: Bioökologischer Flächenvergleich vorher / nachher				Flur 432 / Flurstücke 385, 603, 604, 605	
Nutzungs-/Biotoptyp	WERT-FAKTOR (incl. Auf- und Abwertung)	FLÄCHE VORHER		FLÄCHE NACHHER	
		GRÖSSE [m ²]	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.3)	GRÖSSE [m ²]	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.5)
Bestand	2	3	4	0	6
			0,00	0	0
9.11 Wald	6,00	1.136	6.816,00		

9.12 Wald	7,00	7.419	51.933,00		
9.12 Wald	7,00	1.320	9.240,00		
Rohboden (50% Abschlag wegen Altlast)	0,50	9.875	4.937,50		
Planung					
Gewerbe	-1,50	0		6.108,48	-9.163
unversiegelte GE-Flächen	0,00			1.527,12	0
Einfahrt	0,00		0,00	202,46	0
Abwasseranlage	1,50			2.037,65	3.056
		9.875	72.926,50	9.876,00	-6.106
		Gesamtbiotopwert			
				Biotopwert-differenz	
				Kompensationswert	
				79.033	

Ausgleichskosten
3.88 €/WP **306.648,00 €**

Zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstrasse – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – wurde der städtebauliche Eingriff bilanziert. Im Ergebnis führt die Überplanung der Ausgleichsfläche zu einem Kompensationsdefizit in Höhe von 79.033 WP. Der Eingriff wird verbindlich und vollständig dem Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ zugeordnet werden.

Die städtischen Ausgleichsflächen im Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ sind hergestellt. Die langfristige Unterhaltungspflege wird von der Stadt Recklinghausen übernommen.



Die Kosten für die Herstellung, Pflege und Grundstücksbereitstellung der erforderlichen Ausgleichsfläche kann zum heutigen Zeitpunkt nur auf der Basis einer Kostenschätzung beziffert werden.

So kostet der WP im Ausgleichsfläche-Pool „Im Hinsberg“ aktuell 3,88 Euro. Demnach errechnet sich für die Ausgleichsfläche zur OM1999/1191 ein geschätzter Kostenerstattungsbetrag (3,88 Euro/WP x 79.033 WP) in Höhe von 306.648,00 Euro (incl. Grundstückskosten).

Die für die Eingriffe erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden im städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ (Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg -) gem. § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB umgesetzt und mit 79.033 Wertpunkten den Eingriffen gesammelt und vollständig zugeordnet.

Der Eingriff in Natur und Landschaft, der gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ausgelöst wird, betrifft auch die Eichenallee in der Kurt-Schumacher-Allee.

In der Kurt-Schumacher-Allee muss für die Anbindung der Erschließungsstraße aus der gem. § 47a Landschaftsgesetz NRW geschützten Allee AL RE 0147 ein Alleebaum (Stieleiche) entfernt werden.

In Nordrhein-Westfalen ist es Ziel, Alleen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Sie genießen durch den § 47a Landschaftsgesetz NRW einen besonderen Schutz. Somit wäre für die Beseitigung von geschützten Alleebäumen nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW eine Befreiung nach § 69 LG NRW erforderlich. Da die Beseitigung und der Ausgleich bzw. Ersatz der Alleebäume in diesem Fall im Rahmen der Planaufstellung über die bauleitplanerische Eingriffsregelung geregelt wird, sind hier die ergänzenden Vorschriften des BauGB zum Umweltschutz anzuwenden. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB hinsichtlich des zu entnehmenden Alleebaums werden daher gemäß § 9 Abs. 1a BauGB in zeichnerischer und textlicher Form im Bebauungsplan Nr. 212 – 3. Änderung - hinreichend konkret festgesetzt. Aufgrund des ortsbildprägenden Charakters der Eichenallee erfolgt der Ausgleich und Ersatz i. S. des § 9 Abs. 1a BauGB am Ort des Eingriffs bzw. im nahen Umfeld. Das heißt, die Ersatzpflanzungen für den abgängigen Baum werden in dem Bereich der Kurt-Schumacher-Allee, in denen die Allee nur lückenhaft verläuft, vorgenommen. Dies dient dem Erhalt und der nachhaltigen Wiederherstellung der ökologischen und stadtbildprägenden Funktion der vorhandenen Allee bzw. des Straßenbaumbestandes. Hier sollen 2 Bäume Quercus robur (Stieleichen) neu gepflanzt werden.

Die In-Wert-Setzung des zu entnehmenden Baums der geschützten Allee „AL RE 0147“ wurde auf der Grundlage der Parameter des Baumkatasters Recklinghausen vorgenommen. Für die Bilanzierung sind folgende Parameter ausgewertet worden: Pflanzjahr, Stammumfang, Vitalitätsstufen gem. ROLOFF [1989: Kronenentwicklung und Vitalitätsbeurteilungen ausgewählter Baumarten der gemäßigten Breiten, Frankfurt am Main, 258 S., (Habilitationsschrift)] (siehe folgende Tabelle). Um den Eingriff zu bilanzieren, wurde der zu entnehmende Baum (Stieleiche) mit zwei Ersatzbäumen (Stieleichen mit einem Stammumfang v. 20 – 25cm) In-Wert gesetzt.

Alleebäume Ostseite Kurt-Schumacher-Allee					
Standortnummer	Baumart	Pflanzjahr	Stammumfang	Vitalitätsstufe nach Roloff	InWertsetzung
135	Quercus robur	2004	40	Exploration (VS 0)	2

Der gesamte Bereich der Gewerblichen Mitte Recklinghausen Blumenthal wurde einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand vom 14.11.2014, Büro Landschaft + Siedlung GbR, 45659 Recklinghausen).

Die artenschutzrechtliche Bewertung der durch die Planung der Gewerblichen Mitte Recklinghausen Blumenthal bedingten möglichen Konflikte in Bezug auf die relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und aller Vogelarten erfolgte auf Grundlage aktueller systematischer Kartierungen, Angaben Dritter und Berücksichtigung weiterer potenzieller Artenvorkommen.

Die Prüfung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die im vorliegenden Fall Vogel-, Fledermaus- und eine Amphibienart betraf, ergab insgesamt folgendes Ergebnis:

Eine relevante Betroffenheit und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist für alle Fledermausarten nicht zu erwarten. In Bezug auf Vogelarten können, unter Berücksichtigung vorgesehener zeitlicher Restriktionen zu Rodungsmaßnahmen, ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Entsprechend der Erläuterungen in der artbezogenen Konfliktanalyse und Maßnahmenkonzeption (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kap. 7) sind zur Vermeidung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des Vorhabens verschiedene Maßnahmen erforderlich, die in Kapitel 7 detailliert erläutert wurden. Bezogen auf den hier vorliegenden Planbereich handelt es sich um folgende Maßnahme:

Zeitliche Vorgaben zur Gehölzrodung (Kap. 5.3)

Der Rodungszeitraum für Gehölze ist generell auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. beschränkt. Abweichungen sind möglich, wenn zum Rodungszeitpunkt während der Brutzeit aufgrund einer fachlichen Begutachtung eine Brut von Vogelarten in den Gehölzen ausgeschlossen werden kann.

In der Summe ist bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf alle nachgewiesenen und potenziell vorkommenden relevanten Arten innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 212 – 3. Änderung - nicht zu erwarten. Ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist deshalb nicht erforderlich.

6. Maßnahmen zur Verwirklichung

6.1 Bodenordnung

Die Grundstücke innerhalb des Planbereichs befinden sich ausschließlich im Eigentum der Stadt Recklinghausen. Der Erwerb weiterer Flächen durch die Stadt Recklinghausen zum Bau der Erschließungsanlage und damit zur Umsetzung der Planung ist nicht erforderlich. Die Belange der Bodenordnung werden nicht berührt. Regelungen der Eigentums- und Besitzverhältnisse durch ein Umlenungsverfahren sind zur Realisierung der Planung nicht angezeigt.

6.2 Entschädigungen

Die Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen löst, da sich die Flächen im Eigentum der Stadt Recklinghausen befinden, keine Entschädigungsansprüche nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 BauGB bzw. Übernahmeansprüche nach Maßgabe des § 40 Abs. 2 BauGB aus.

7. Hinweise

7.1 Kampfmittelbeseitigung

Laut Stellungnahme der städtischen Fachverwaltung vom 31.10.2013 auf Basis der Erkenntnisse des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden unter der Fundstellenummer (55/6/208424) eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche festgestellt (Indikator 3): teilweise Bombardierung.

Es sind folgende Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TW KpfMiBesNRW - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr -) im Bereich der Bombardierung.

Die TW KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter: <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>

Eine Luftbilddauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Allgemeines:

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

Der Hinweis ist in den textlichen Teil aufgenommen worden, womit der erforderlichen Warnfunktion Rechnung getragen wird.

7.2. Bodenkontaminationen, Gewässer- und Bodenschutz, Sanierungsplan, Baugrundsituation

Das Plangebiet ist in Verbindung mit dem Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 252 auf Grundlage der „Vollzugshinweise zu den räumlichen Grenzen des Sanierungsplans nach § 13 BBodSchG“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 25.09.2012 zu einem einheitlichen Sanierungsplan zusammengefasst worden. Der mit Datum vom 24.11.2014 durch das Ingenieurbüro Ahlenberg Ingenieure GmbH, 58313 Herdecke, erstellte Sanierungsplan ist durch die die Baureifmachung der Flächen betreibende Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen (SER) mit Schreiben vom 01.12.2014 bei der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zur Genehmigung eingereicht worden. Mit Schreiben vom 31.03.2015 wurde der Sanierungsplan von der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen im Rahmen des bodenschutzrechtlichen Verfahrens nach § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) mit folgenden Auflagen für verbindlich erklärt:

- Werden im Rahmen des Sanierungsplanes RC-Materialien eingebaut, bedarf dies der wasserrechtlichen Erlaubnis.
- Im Bereich der Teilfläche A2 (im Bebauungsplan Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung) dürfen keine RC-Materialien eingebaut werden.

Für die Gründung und Isolierung von Gebäuden sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nur erlaubnisfähig, wenn das zu verbauende Material entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MUNLV / MWMEV „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllt.

Sollte bei dem Bodenaustausch oder bei späteren Baumaßnahmen eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Nach der im Sanierungsplan geregelten Aufarbeitung des Geländes ergeben sich aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde – wie im Schreiben vom 09.07.2015 dargelegt – keine Bedenken gegen die geplante Nutzung.

Das Plangebiet befindet sich größtenteils auf dem Areal der ehemaligen Ziegelei Clemenshütte. Gemäß der geologischen Karte von NRW, Blatt 2431, Recklinghausen (Maßstab 1:25.000), liegen im Plangebiet zuoberst quartäre Windablagerungen (Löß und Sandlöß). Dabei handelt es sich um Schluffe und Sande. Darunter folgen Schichten der Oberkreide (Recklinghäuser Sandmergel), welche als sandiger Mergel bzw. Sandmergel und Mergelsand mit Sandmergelsteinen und Kalksandsteinbänken beschrieben werden.

Gemäß der hydrogeologischen Karte des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbezirks, Blatt Recklinghausen-Süd, ergibt sich für das Gelände eine von Nordwest nach Südost gerichtete Grundwasserfließrichtung.

Der Grundwasserspiegel liegt gemäß vorgenannter Karte an der nördlichen Grundstücksgrenze etwa bei Kote + 63 m NN. Der Grundwasserspiegel fällt in Richtung Südrand des Bebauungsplanbereichs Nr. 252 auf Kote ca. + 58,3 m NN.

Über die natürlich gelagerten Schichten sind zur Herrichtung der Fläche in unterschiedlicher Mächtigkeit künstliche Auffüllungen geschüttet worden. Diese setzen sich überwiegend aus natürlichen Gesteinen, wie Tonstein mit Beimengungen von Bauschutt, Schotter, Schlacke, Asche etc., und umgelagerten bindigen und nicht bindigen Böden, wie Lehm und Sand, zusammen.

Im Plangebiet nimmt die Anschüttungsmächtigkeit von Süden (0,30 m) nach Norden zu. Im Norden ist die Anschüttungsmächtigkeit größer als 5,0 m. Dies ist bedingt durch den langjährigen Abbau der ehemaligen Ziegelei, deren Ziegeleigrube nach Beendigung des Ziegeleibetriebs als Deponie genutzt und verfüllt wurde.

Für die Untergrundbeschaffenheit sowie das Schadstoffinventar im Plangebiet liegt ein Gutachten der CDM Smith Consult GmbH vom 16.09.2013 vor, in dem keine wesentlichen Auffälligkeiten festgestellt wurden. Eine Ausnahme bilden drei Mischproben im Plangebiet, bei denen die Kupfer- bzw. Zinkgehalte in der Größenordnung des Zuordnungswertes LAGA Z 2 liegen. In diesen Bereichen sind zu Beginn der Baureifmachung der Fläche gemäß Sanierungsplan eingrenzende Aufschlüsse mit Beprobung und Analytik durchzuführen und auszuwerten bzw. zu bewerten. In Abhängigkeit von den Analyseergebnissen können vorgenannte Materialien in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde als Genehmigungsbehörde ggf. in tiefere Lagen oberhalb des Grundwasserschwankungsbereichs definiert wieder eingebaut werden.

Im Zuge der Maßnahmen im projektierten Gewerbegebiet, die einen Bodenaustausch, den Wiedereinbau von Bodenmaterial oder den Einbau von zusätzlichen Böden zum Ausgleich von Höhenunterschieden im Gelände oder Herrichtung von gründungsfähigem Boden beinhalten, dürfen im Grundwasserschwankungsbereich nur Böden der Klassifizierung Z0 (LAGA-Liste) eingebaut werden, in darüber liegenden Bereichen nur Böden der Klasse Z1 oder besser.

Da es sich im vorliegenden Fall um einen Angebotsbebauungsplan handelt, muss im Sinne einer Warnfunktion im textlichen Teil auf die zuvor beschriebenen Maßnahmen und Anforderungen

hinsichtlich der Bodenverhältnisse im Rahmen des nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens hingewiesen werden.

7.3 Geologische Verhältnisse im Plangebiet

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW vom 15.06.2015 liegt das Plangebiet innerhalb der Störungszone des Blumenthal (Tertius-) Sprunges, die aus einer Schar parallel verlaufender Störungen besteht. Bei dem Tertius-Sprung handelt es sich um eine bereits gegen Ende der Karbonzeit vor ca. 300-Millionen Jahren angelegte tektonische Großstruktur des Ruhrgebiets, die zumindest von Dortmund Oespel im Süden bis in das nördliche Stadtgebiet von Dorsten im Norden reicht. Die Ablagerungen des Karbons können entlang des Sprunges Verwurfshöhen von bis zu achthundert Metern aufweisen, wobei der Sprung auch die das Karbon überlagernden Schichten der Kreide und des Quartärs durchschlägt.

Der Verlauf der Störungszone an der Karbonoberfläche ist im Zuge der Abbautätigkeit des Steinkohlenbergbaus kartiert worden, wobei die Darstellungen des Verlaufs je nach Kartenwerk deutlich voneinander abweichen können. In den üblicherweise frei zugänglichen Kartenwerken ist eine Darstellung des Verlaufs der Störungszone an der Geländeoberfläche nicht enthalten. Zumindest abschnittsweise ist der Sprung bis in die heutige Zeit - bergbaubedingt oder natürlicherweise - aktiv und hat dort lokal zu teilweise erheblichen Schäden an auf ihm stehenden Bauwerken geführt, anhand derer der Sprungverlauf an der Erdoberfläche örtlich nachvollzogen werden kann. In unbebauten Bereichen, wie Grünland und Flächen für die Landwirtschaft, ist der Verlauf der Störungszone an der Erdoberfläche nur ungefähr bekannt, so auch im vorliegenden Fall des Bebauungsplangebiets.

Der Verlauf der Störungszone an der Tagesoberfläche und die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit der Tertius-Sprung das Plangebiet in einer baugrundrelevanten Weise beeinflusst hat oder künftig z.B. im Zuge der Einstellung des Steinkohlenbergbaus in der Region und dem damit verbundenen Wiederanstieg des Tiefengrundwassers beeinflussen wird, kann derzeit nicht beurteilt werden und bedarf weitergehender Erhebungen und Betrachtungen. Diese wären jedoch großräumig, ruhrgebietsweit unter Federführung der für Bergbau, Geologie und Untergrundveränderungen zuständigen Fachbehörden in NRW, dem Geologischen Dienst bzw. der Bergverwaltung, Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, zu veranlassen, zu begleiten und auszuwerten. Sie übersteigen in Art, Umfang und Ausmaß bei Weitem die Möglichkeiten und Fachkompetenzen einer planenden Gemeinde.

Gleichwohl sind diese Gegebenheiten – auch der Empfehlung des Geologischen Dienstes folgend – bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen bzw. bei der Gründung von Gebäuden zu berücksichtigen.

Der vorgenannte Sachverhalt ist deshalb als (Warn-)Hinweis Bestandteil des textlichen Teils des Bebauungsplanes Nr. 212 – 3. Änderung -. Darüber hinaus ist das Plangebiet gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, „bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.“ Hiermit ist sichergestellt, dass auf der nachgeordneten Vollzugsebene, wie z. B. bauaufsichtlicher Genehmigungsverfahren, im Zuge der Baugrundprüfung diesen Fragestellungen nachgegangen und ggf. durch geeignete Maßnahmen begegnet wird. Die besonderen baulichen Vorkehrungen oder Sicherungsmaßnahmen können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden, sie beruhen vielmehr auf Rechtsvorschriften, vor allem des Bauordnungsrechts und müssen im Baugenehmigungsverfahren besonders, insbesondere durch Auflagen, angeordnet werden (so auch OVG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 13.06.1984).

Unter dem Plangebiet ist in der Vergangenheit der Bergbau umgegangen. Mit Schreiben vom 15.06.2015 teilt die Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie – mit, dass

das Bebauungsplangebiet über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „General Blumenthal“ (Eigentum der RAG), über der auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligung „Wildblumen Gas“ (Rechtsinhaberin Minegas GmbH) sowie über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen aufgehobenen Distriktfeld „Gottes Gnaden“ (Rechtsnachfolger MAN Aktiengesellschaft) liegt.

Über zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich der Planungsmaßnahme ist der Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6 Bergbau und Energie – laut Stellungnahme vom 15.06.2015 nichts bekannt. Nach den dort vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet.

7.4 Bodendenkmalschutz

Laut Stellungnahme des LWL - Archäologie für Westfalen (Außenstelle Münster) vom 09.06.2015 werden nach heutigem Kenntnisstand bodendenkmalpflegerische Belange durch die Planung nicht berührt.

7.5 Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN - Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

8. Kosten und Finanzierung

Die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Recklinghausen als Träger der Bauleitplanung fallen, verursachen Kosten, deren Finanzierung in der Investitionsplanung berücksichtigt werden müssen.

Für die Fertigstellung der Erschließungsanlage – Straßenbau - liegen folgende Kostenschätzungen vor: ca. 37.000,00 Euro.

Für die Fertigstellung der Erschließungsanlage – Entwässerung - liegen folgende Kostenschätzungen vor: ca. 537.523,00 Euro.

Für die Fertigstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme liegt folgende Kostenschätzung vor: 306.648,00 Euro (incl. Grundstückskosten).

9. Flächenbilanz

		ha	a	m ²	%
1	Gesamtfläche des Plangebietes	1	27	54	100
2	Gewerbegebiet GE		76	35	60
3	Straßenverkehrsflächen		30	81	24
4	Versorgungsflächen (Abwasserbeseitigung)		20	38	16
	Stand: 11.03.2015				

Teil B: Umweltbericht

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Kurt-Schumacher-Allee - ist gem. § 2a Nr. 2 BauGB die Erarbeitung eines Umweltberichtes nach der Anlage 1 des Baugesetzbuches erforderlich. Der vorliegende Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Kurt-Schumacher-Allee -, September 2015 wurde im Auftrag der Stadtentwicklungsgesellschaft Recklinghausen mbH durch das Büro Plan-Zentrum Umwelt GmbH für ökologische Planung & Geotechnik, Straßburger Straße 38, 44623 Herne erstellt.

1. Einleitung

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Der gesamte Bereich östlich und westlich der Herner Straße einschließlich des Gebietes östlich der Kurt-Schumacher-Allee ist durch ein dichtes Nebeneinander von gewerblicher Nutzung, Wohnen, brachgefallenen Flächen und einer Ausgleichsfläche gekennzeichnet. Aus stadtentwicklungsplanerischer Sicht ist es sinnvoll, deshalb den gesamten Bereich im Rahmen des Projekts „Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal“ zu entwickeln.

Kernfläche des Projektes ist das ehemalige Zechengelände Blumenthal 1/2/6 an der Herner Straße. Diese Fläche wird ergänzt durch ein westlich der Herner Straße gelegenes Areal, eine Parkplatzfläche an der Herner Straße, die als Mitarbeiter- und Kundenparkplatz hergerichtet werden soll sowie eine nördlich des Zechengeländes liegende Fläche an der Kurt-Schumacher-Allee, die durch den hier betrachteten Bebauungsplan Nr. 212 bauleitplanerisch geregelt werden soll.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – ist es daher, die bisher als öffentliche Grünfläche und als Ausgleichsmaßnahme genutzten städtischen Grundstücksflächen verkehrlich sowie ver- und entsorgungstechnisch zu erschließen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Mit Rücksicht auf die südlich angrenzenden Wohnhäuser und sonstige lärmempfindliche Nutzungen in der Umgebung ist vorgesehen, die Gewerbegebietsausweisung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO dahingehend einzuschränken, dass hier nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Lärmpegel die gutachterlich ermittelten teilflächenbezogenen Immissionskontingente weder tags noch nachts überschreiten. Städtebaulich ist hierbei – korrespondierend mit der geplanten hochwertigen Gewerbearchitektur im Plangebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 252 – Blumenthal - auf der Ostseite der Herner Straße - vor allem an eine Nutzung mit Büro- und Verwaltungsgebäude gedacht.

Die verkehrstechnische Erschließung der Gewerbegrundstücke soll von der Kurt-Schumacher-Allee aus erfolgen. Da die Kurt-Schumacher-Allee in diesem Abschnitt anbaufrei ist, wird im Bebauungsplan eine ca. 15,0 m lange Stichstraße als öffentliche Erschließung festgesetzt.

In dem Gewerbegebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

Die Festsetzung der maximalen Höhe im Bebauungsplan Nr. 212 – 3. Änderung - orientiert sich im Wesentlichen an der vorhandenen Geländetopographie (Nord-Süd-Gefälle von ca. 70,0 m ü. NN bis ca. 66,0 m ü. NN). Zum Anderen dient die vorhandene und geplante Gewerbebebauung im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstraße – und

auf dem Gelände der ehemaligen Zeche Blumenthal (s. Bebauungsplan Nr. 252 - Blumenthal -) hinsichtlich der Höhenentwicklung als Vorbild.

Entsprechend den zuvor beschriebenen städtebaulichen Gründen wird die Höhe der baulichen Anlagen gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 i. V. mit § 18 Abs. 1 BauNVO in dem Gewerbegebiet auf H = 14,00 m als Höchstmaß festgesetzt.

Das Plangebiet wird über die Kurt-Schumacher-Allee erschlossen, die dem Basisstraßennetz zugeordnet ist. Als innere Erschließung der gewerblich nutzbaren Grundstücke ist eine als Stichstraße konzipierte Verkehrsfläche vorgesehen.

Die zukünftige Entwässerung wird gemäß der Anforderungen des § 51 a Landeswassergesetz NRW (LWG) im Trennverfahren durchgeführt. Das Abwasser der Straßensinkkästen und das von stärker verschmutzten Flächen wird in den Mischwasserkanal in der Straße eingeleitet.

Mangels einer nahegelegenen Vorflut und geeigneter verfügbarer Flächen ist das Schmutzwasser an das Entwässerungssystem am Beckbruchweg anzuschließen.

Analog zum Schmutzwassersystem ist eine Ableitung des Regenwassers ebenfalls im Freispiegelgefälle möglich, so dass das Niederschlagswasser in das gem. § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzte Regenrückhaltebecken eingeleitet werden kann. Die weitere Trasse verläuft parallel zum Schmutzwasserkanal. Nordwestlich des ZBH-Geländes gelangt das Niederschlagswasser zur Vorreinigung in das dortige städtische Regenklärbecken. Nach passieren des Regenklärbeckens durchläuft das Wasser das vorhandene Regenrückhaltebecken und wird von dort in den Hellbachzulauf (Gewässer 3.7) eingeleitet.

1.2 Ziele des Umweltschutzes

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen und den Wassergesetzen ist hier insbesondere die Immissionsschutzgesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen. Daneben werden die Ziele des Umweltschutzes in folgenden Fachplänen und -gutachten beschrieben.

Regionalplan

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan „Emscher-Lippe“ [17]², liegt der Änderungsbereich innerhalb der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) – Flächen für Wohnen und wohnverträgliches Gewerbe.

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich des Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dargestellt und teilweise gem. § 5 Abs. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstraße -

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – sowie dem Planzeichen für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege

² Literaturangabe siehe Kapitel 7

und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Relevante Zielsetzungen der Stadtentwicklung für den Themenschwerpunkt Wirtschaft:

Flächenrecycling/ Nutzungsintensivierung

Im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung hat das Flächenrecycling und die Nutzungsintensivierung Vorrang vor der Flächenneuausweisung. Brachgefallene Gewerbeflächen sollen nach Überprüfung ihrer stadt- und nutzungsverträglichen Einbindung reaktiviert werden.

Landschaftsplan

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 5 „Emscherniederung“ [18] des Kreises Recklinghausen.

Klimaanalyse Stadt Recklinghausen 2012

Die Klimaanalyse für die Stadt Recklinghausen aus dem Jahr 2012 [19] enthält für den Änderungsbereich folgende Darstellungen:

- Waldklima für den gesamten Änderungsbereich

Folgende Planungshinweise werden gegeben:

- Bioklimatischer Ausgleichsraum Wald: Die vorhandenen Waldflächen im Stadtgebiet sind bioklimatisch wertvoll, sie unterstützen die Luftregeneration und die Ausfilterung von Schadstoffen. Vorhandene Waldflächen erhalten, vergrößern und ausbauen.
- Grünvernetzung: Vernetzung vorhandener Wald- und Freiflächen durch Grünzüge anstreben. Ausgestaltung als parkartige Flächen zur Unterstützung von Luftregeneration, Filterfunktion und als Pufferwirkung. Keine weitere Bebauung, keine zusätzlichen Emissionen. Ausbau zu parkähnlichen Freiflächen mit Wald-, Gehölz- und Wiesenflächen. Luftleitbahnen beachten. Hausgärten und Innenhöfe mit einbeziehen, für vorhandene Gebäude Dach- und Fassadenbegrünung anstreben.

Darüber hinaus enthält die Stadtklimaanalyse folgende Zielsetzungen:

Dach- und Fassadenbegrünungen sind geeignet, die mikroklimatischen Bedingungen in den Gewerbegebieten zu verbessern. Darüber hinaus können größere versiegelte Plätze im Bereich der Gewerbegebiete begrünt werden, um die klimatische Situation aufzuwerten.

Integriertes Klimaschutzkonzept

Im Juni 2012 stellte die Stadt Recklinghausen ihr integriertes Klimaschutzkonzept vor [14]. Die dort aufgezeigten Maßnahmen verfolgen das Ziel, den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen im Hinblick auf die zu erwartenden Folgen des Klimawandels deutlich zu reduzieren.

Im Folgenden werden die im Bauleitplanverfahren Nr. 212 relevanten TOP-Projekte vorgestellt. TOP-Projekte sollen im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes vorrangig umgesetzt werden.

Handlungsfeld 1: Bauen und Wohnen	
Zielgruppe: Stadt Recklinghausen	
1.4 Integration energetischer und klimarelevanter Standards in die kommunale Bauleitplanung (IV)	
Zielsetzung / Fokus	Formulierung von nachhaltigen Energieeffizienzkriterien für Neubaugebiete im Rahmen der Bauleitplanung
Beschreibung	Definition und Beschlussfassung von energetischen Standards und Verfahrensweisen für Neubaugebiete und Neuaufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere in Bezug auf die Stellung der Gebäude und eine passive Sonnennutzung (vgl. auch 2.6) Festlegung von über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden energetischen Standards

Handlungsfeld 1: Bauen und Wohnen	
Zielgruppe: Recklinghäuser Wirtschaftsunternehmen, Stadt Recklinghausen	
1.6 Definition von energetischen Standards für Gewerbeansiedlung (I)	
Zielsetzung / Fokus	Profilierung eines Gewerbegebiets mit dem Fokus auf <ul style="list-style-type: none"> • innovative Unternehmen und • eine innovative Versorgungsstrategie mit regenerativen Energien
Beschreibung	Konzeption klar definierter Ansiedlungskriterien für Unternehmen bei Neugründung eines Gewerbegebietes.

Handlungsfeld 2: Energieversorgung, Entsorgung	
Zielgruppe: Bürger, Architekten, Energieberater, Planer, Bauträger, Investoren	
2.7 Solarthermie in Neubauten und Sanierungsprojekte einbinden (Fördermittel wg. EEWärmeG nutzen) (IV)	
Zielsetzung / Fokus	Steigerung des Einsatzes einer Solarthermienutzung durch Informieren und Aufzeigen von Förderkulissen
Beschreibung	Bei Neubauten und Sanierungen wird aktuell auf die Solarthermienutzung nur sehr geringfügig zurückgegriffen. Durch gezieltes Informieren über die verfügbaren Techniken, deren Wirtschaftlichkeit sowie entsprechender Fördermittel soll die Einsatzquote erhöht werden.

Handlungsfeld 6: Klimafolgenanpassung	
Zielgruppe: Hauseigentümer im Stadtgebiet	
6.2 Begrünung von Fassaden und Dächern (IV)	
Zielsetzung / Fokus	Verbesserung des Mikroklimas durch Begrünung von Fassaden und Dächern
Beschreibung	Begrünungen von Fassaden und Dächern als Klimaanpassungsmaßnahme für das betreffende Quartier

Handlungsfeld 6: Klimafolgenanpassung	
Zielgruppe: Stadt Recklinghausen, Fachplaner	
6.4 Erhalt und Ausbau von Luftleitbahnen und Frischluftflächen (z.B. im Rahmen von Stadtbau, Konversion) (IV)	
Zielsetzung / Fokus	Verstärkte Integration von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in die Stadtplanung, insbesondere im Bereich der Belüftung der Stadt
Beschreibung	Schaffung von Voraussetzungen in der Stadtplanung, zukünftige Klimafolgen abzufangen bzw. zu entschärfen. Umsetzung von Maßnahmen zur besseren Belüftung von potenziellen Problembereichen in Form von Luftleitbahnen und Frischluftflächen

Handlungsfeld 6: Klimafolgenanpassung	
Zielgruppe: Stadt, Fachplaner	
6.5 Erarbeitung von Vorschlägen für konkrete Umsetzungsmaßnahmen aus den Planungshinweisen der Klimaanalyse 2011 (IV)	
Zielsetzung / Fokus	Integration von Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel in die Stadtplanung mit der Zielsetzung einer Sicherstellung zukünftiger Wohn- und Lebensqualität.
Beschreibung	Schaffung von Voraussetzungen in der Stadtplanung, die zukünftige Klimafolgen abfangen bzw. entschärfen auf Grundlage der vorliegenden Klimaanalyse des RVR.

Handlungsfeld 6: Klimafolgenanpassung	
Zielgruppe: Stadt Recklinghausen, Architekten, Planer, Bauunternehmen	
6.6 Verwendung geeigneter Materialien im Hoch- und Tiefbau (BM, IV)	
Zielsetzung / Fokus	Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen/Empfehlungen im Bereich Klimafolgenanpassung für Projekte im Hoch- und Tiefbau
Beschreibung	Durch eine entsprechende Auswahl geeigneter Materialien findet eine Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels bei der Errichtung/Sanierung von Hoch- und Tiefbauprojekten statt (insbesondere in der Innenstadt; bspw. helle Pflasterung)

Fachgesetzliche Grundlagen

Im Folgenden werden die umweltrelevanten Ziele von Fachgesetzen aufgelistet.

Schutzgutübergreifende Ziele

- Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nach § 1a Abs. 3 BauGB [20].
- Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 1 BImSchG [21].
- Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nach § 4 KrWG [22].
- Förderung der anlageninternen Kreislaufführung von Stoffen, einer abfall- und schadstoffarmen Produktion und Produktgestaltung, der Herstellung langlebiger und reparaturfreundlicher

Produkte, der Wiederverwendung von Stoffen und Produkten, des Einsatzes nachwachsender Rohstoffe nach § 4 KrWG [22].

- Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum als Lebensgrundlage des Menschen nach § 1 BNatSchG [25].
- Sicherung des Naturhaushaltes in seinen räumlich abgrenzbaren Teilen, dass die den Standort prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26].
- Sparsame und schonende Nutzung der nicht erneuerbaren Naturgüter. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26].

Schutzgut Mensch

- Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen nach § 1 BImSchG [21].
- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. (vgl. § 50 BImSchG) [21].
- Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche nach § 2 der 16.BImSchV [32].

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25] [26].
- Erhaltung und Entwicklung von noch erhaltenen Naturbeständen, wie Wald, Hecken, Wegraine, Saumbiotope, Bachläufe, Weiher sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen im besiedelten Bereich. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26].
- Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG [25].

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

- Allein an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. (§ 47a LG NRW) [26].

Schutzgut Boden

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden nach § 1a Abs. 2 BauGB [20].
- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach § 1 BImSchG [21].
- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens nach § 1 BBodSchG [23].
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen nach § 1 BBodSchG [23]
- Vermeidung der Beeinträchtigung der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte nach § 1 BBodSchG [23].
- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1(1) LBodSchG NRW) [28].
- Erhaltung der Böden zur Erfüllung ihrer Funktionen im Naturhaushalt. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25], [26].

Schutzgut Wasser

- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach § 1 BImSchG [21].
- Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. (§ 1a(1) WHG) [24].
- Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben. (§ 2(1) LWG bzw. (§ 1a(1) WHG) [24].
- Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten. (§ 51 a LWG NRW) [27].
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Gewässer sowie deren Uferzonen und natürlicher Rückhalteflächen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich erfolgen. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26].

Schutzgüter Klima / Luft

- Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden nach § 1 BImSchG [21].
- Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas. Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Wald, und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25], [26].

Schutzgut Landschaft

- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. (§ 2(1) BNatSchG bzw. § 2 LG NRW) [25][26].

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

- Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. (§ 1 DSchG) [33].
- Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. (§ 3 DSchG) [33].

1.3 Bestandsituation/Ausgangszustand

Das Plangebiet umfasst ursprünglich eine festgesetzte Ausgleichsfläche, die den Eingriff in Natur und Landschaft für den Ausbau der Kurt-Schumacher-Allee kompensiert.

Im September 2013 wurde durch eine Kartierung und Bewertung der Biotoptypen im Änderungsbereich und dessen näherem Umfeld der Ausgangszustand für die hier vorliegende Bauleitplanung erfasst und dokumentiert:

- Im vorderen, entlang der Kurt-Schumacher-Allee gelegenen Bereich wurde der Änderungsbereich von einer jungen, artenreichen Gehölzpflanzung aus einheimischen Arten eingenommen. Im hinteren, östlichen Teil des Änderungsbereichs befand sich ein Gehölzbestand aus Birken sowie Sal- und Silberweiden. (vgl. Kap. 2.2.1).

Dieser im Jahr 2013 erfasste Ausgangszustand bildet die Grundlage für die Bestandsbeschreibung und -bewertung sowie die Eingriffsbilanzierung (vgl. Kap. 2.6). Dieser Zustand entspricht jedoch nicht mehr der heute (Stand Sommer 2015) im Gelände vorhandenen Situation.

Nach vorheriger Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wurden zur Vorbereitung der Sanierungsuntersuchung und Baureifmachung bis Februar 2015 Rodungsarbeiten im Plangebiet durchgeführt und die Fläche frei geräumt. Der Naturzustand vor der Baufeldbereinigung wird in Kap. 2.2.1 ausführlich beschrieben und ist in der Biotoptypenkartierung (Anlage 1) dokumentiert.

2. Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen, Schutzmaßnahmen und Planungsalternativen

2.1 Schutzgut Mensch

2.1.1 Beschreibung der Bestandssituation

Wohnen

Dem Wohnen dienende Strukturen befinden sich nicht im Änderungsbereich.

Die nächstgelegenen Wohnstandorte (allgemeines Wohngebiet) befinden sich südlich des Änderungsbereichs am Beckbruchweg sowie westlich jenseits der Kurt-Schumacher-Allee/Bahnlinie.

Erholung

Im Änderungsbereich findet keine Erholungsnutzung statt.

Unmittelbar westlich des Änderungsbereichs verläuft entlang der Kurt-Schumacher-Allee ein örtlicher Radweg sowie südwestlich des Bereichs entlang der Herner Straße eine Route des Radverkehrsnetzes NRW. Darüber hinaus wurde im Jahr 2014 die ehemalige Bahntrasse unmittelbar südlich des Änderungsbereichs im Rahmen des Projekts Kunstmeile auf der ehemaligen Zechenbahntrasse als Fuß- und Radweg ausgebaut.

Vorbelastungen

Der Lärmaktionsplan [16] stellt den südwestlich des Änderungsbereichs liegenden Abschnitt der Herner Straße als Bereich mit bestehenden Lärmproblemen (Überschreitungen der Auslösewerte³ und gleichzeitig hohe Einwohnerdichte) dar. Als Maßnahme zur Lärminderung ist die Aufbringung von lärmoptimiertem Asphalt vorgesehen.

Hinsichtlich des Schienenverkehrslärms wird der Abschnitt auf der Westseite der Bahnstrecke (außerhalb des Plangebietes Nr. 212 3. Änderung) als Bereich mit bestehenden Lärmproblemen eingestuft. Die Durchführung von lärmindernden Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Bahn (DB). Lärmsanierungsmaßnahmen in Form von Schallschutzwänden sind im Bereich der maßgebenden Strecke 2200 nur in westliche Richtung (nicht zum Plangebiet orientiert) vorgesehen. Eine konkrete Planung liegt derzeit nicht vor. Die Maßnahmen können, nach Angaben der Deutschen Bahn, nicht im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt werden. [43][45]

Begleitend zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt [30][45]. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 als auch die in Anlehnung an die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 berücksichtigten Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete, für Mischgebiete und für Gewerbegebiete (GE) bereits ohne Entwicklung des Gewerbegebietes sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum deutlich überschritten werden.

Zusätzlich zur Vorbelastung durch den Verkehrslärm sind Vorbelastungen durch Lärmemissionen der angrenzenden Nutzungen nördlich (Tankstelle/Autohaus) und östlich (Heizwerk) des Änderungsbereichs möglich.

Als lufthygienische Vorbelastungen sind die hohe Feinstaub- (PM10) und Stickstoffdioxid- (NO₂) Belastungen durch den Kfz-Verkehr im Wirkungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 im unmittelbaren Umfeld der Herner Straße zu berücksichtigen [13]. Die Herner Straße wirkt als Luftleitbahn, die derzeit mit Luftschadstoffen angereicherte Luftmassen verfrachtet und in den Zielgebieten des Luftmassentransports zu einer Erhöhung der Belastungssituation führen kann [19]. Trotz einer allgemeinen Zunahme des Schwerlastverkehrs in den vergangenen Jahren hat sich die Luftbelastung an vergleichbaren Straßensituationen (Bochumer Straße [47]) in der Stadt Recklinghausen verbessert, so dass mit der Verkehrszunahme nicht zwangsläufig auch eine Verschlechterung der Belastungssituation entlang der Herner Straße einhergeht.

Für die Kurt-Schumacher-Allee sind keine erheblichen Vorbelastungen bekannt [13]. Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 weist für den Änderungsbereich und sein Umfeld keine Grenzwertüberschreitungen aus [7].

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden im Jahr 2013 ergänzende Bodenuntersuchungen durchgeführt [9]. Die Untersuchungen ergaben, dass an der Geländeoberfläche im gesamten Änderungsbereich künstliche Auffüllungen in unterschiedlicher Mächtigkeit zwischen unter einem Meter und bis zu ca. 4,4 m verbreitet sind. Als häufigste Auffüllungsart wurde Bauschutt, untergeordnet auch Ziegelbruch, Steine, Beton, Schlacken und Bodenaushub angesprochen.

Die Auswertung der chemischen Analyseergebnisse ergab im Wesentlichen keine Auffälligkeiten. Lediglich einzelne Proben wiesen Kupfer- und Zinkgehalte in der Größenordnung des Zuordnungswertes Z 2 nach LAGA-Richtlinie 2003 [41] auf. Für Böden des Wertes Z 2 gilt ein eingeschränkter Einbau mit definierten Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Schadstoffverlagerung in das Grundwasser. (vgl. Kap.0)

³ Grenzwerte gem. Artikel 5 der Richtlinie 2002/49/EG

Laut Stellungnahme der städtischen Fachverwaltung vom 31.10.2013 auf Basis der Erkenntnisse des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden unter der Fundstellenummer (55/6/208424) eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche festgestellt (Indikator 3): teilweise Bombardierung. Die durch Kampfmittel belastete Geländeoberfläche wurde in der Nachkriegszeit mit Auffüllungen aus Bauschutt überdeckt.

2.1.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Gewerbelärm

Mit der Realisierung einer Gewerbeansiedlung im Bebauungsplangebiet kann eine Erhöhung des Gewerbelärms im Umfeld verbunden sein. Aufgrund der Vorbelastung durch die bereits bestehenden Gewerbebetriebe im Umfeld des Gebietes, wären insbesondere bei stärker emittierenden Betrieben zukünftig erhebliche Auswirkungen auf das Umfeld möglich.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen ist deshalb mit Rücksicht auf die südlich angrenzenden Wohnhäuser und sonstige lärmempfindliche Nutzungen in der Umgebung vorgesehen, die Gewerbegebietsausweisung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO dahingehend einzuschränken, dass hier nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, die die gutachterlich ermittelten teilflächenbezogenen Emissionskontingente sowohl tags als auch nachts einhalten.

Für das im Bebauungsplan Nr. 212 – 3. Änderung - ausgewiesene Gewerbegebiet sind deshalb Nutzungseinschränkungen erforderlich. Dazu sind die maximal zulässigen Emissionskontingente als flächenbezogener Schallleistungspegel für Teilflächen des Bebauungsplangebietes gemäß DIN 45691 (Geräuschkontingentierung in der Bauleitplanung; Ausgabe Dezember 2006) festgelegt worden. Die Kontingentierung erfolgt in der Form, dass die Vorbelastung zusammen mit der Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten soll. Der teils unterschiedlich ausgeprägten Gewerbelärmvorbelastung im übergeordneten Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 212 – Hubertusstraße – wurde insofern Rechnung getragen, indem anteilige Immissionsrichtwerte an den relevanten Immissionsorten berücksichtigt wurden. Für die Immissionsaufpunkte wurden entsprechende Richtwertunterschreitungen von 6 dB(A) bis 10 dB(A) im Rahmen der Kontingentierung zugrunde gelegt. Für die Teilflächen 1 und 2 im Geltungsbereich der 3. Änderung Ostseite Kurt-Schumacher-Allee wurde unter Berücksichtigung der zuvor genannten Rahmenbedingungen das zulässige Emissionskontingent berechnet.

Da im Rahmen der Emissionskontingentierung der Planwert an einzelnen Immissionsorten nicht ausgeschöpft worden ist, wurde der Planbereich der 3. Änderung zusätzlich in Sektoren untergliedert und hierfür Zusatzkontingente auf Grundlage des Anhangs A.2 der DIN 45691 vergeben. Mit dieser Untergliederung und der hierauf bezogenen textlichen Festsetzung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO werden an den maßgeblichen Immissionsorten (s. Ziff. 3 u. 4 der Schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212 – 3. Änderung - vom 11.05.2015) die Richtwerte der TA Lärm nicht überschritten.

Des Weiteren ist im Rahmen der betriebsbezogenen Immissionsprognose die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 im Änderungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen. Für Räume, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen und die nicht Teil betriebsgebundener Wohnungen sind, sind hier die Immissionsrichtwerte nach TA Lärm für Mischgebiete zu berücksichtigen.

Über die lärmbezogene Emissionsbetrachtung hinaus kommt im Bebauungsplan mit Blick auf die angrenzende schutzwürdige Wohnbebauung deshalb als weitere feindifferenzierende Gliederungsmöglichkeit des Gewerbegebietes der Abstandserlass des Landes Nordrhein Westfalen

vom 06.06.2007 zur Anwendung. Es wird deshalb festgesetzt, dass in dem Gewerbegebiet gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten unzulässig sind. Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, die mit einem (*) gekennzeichnet sind. Die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.

Durch die Festsetzung der Emissionskontingente sowie der sektorbezogenen Zusatzkontingente ist gewährleistet, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschritten werden und somit erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Aufgrund des geringen Abstandes zu den Immissionsorten und der Vorbelastung sind typische flächenbezogene Schalleistungspegel für Gewerbegebiete von $L_w = 60 \text{ dB/m}^2$ nur im Tageszeitraum möglich.

Verkehrslärm

Für den Änderungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 erfolgte eine schalltechnische Untersuchung zum Verkehrslärm [30].

Die Berechnungsergebnisse für Verkehrslärm außerhalb des Plangebietes zeigen, dass mit der Umsetzung der Planung eine Erhöhung der Beurteilungspegel von bis zu 0,3 dB im Tageszeitraum und 0,2 dB im Nachtzeitraum vorliegen. Insgesamt werden maximale Beurteilungspegel von bis zu 77 bzw. 78 dB(A) im Tages- und Nachtzeitraum durch Verkehrslärm (Schienen- und Straßenverkehr) an einigen Immissionsorten erreicht.

Sowohl die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 als auch die in Anlehnung an die Immissionsgrenzwerte der VLärmSchR 97 berücksichtigten Grenzwerte für allgemeine Wohngebiete, für Mischgebiete und für Gewerbegebiete (GE) werden bereits ohne Entwicklung des Gewerbegebietes sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum deutlich überschritten. Unter Berücksichtigung dieser deutlichen Vorbelastungssituation sind für jede weitere Erhöhung der Schallimmissionen im Umfeld des Bebauungsplangebietes grundsätzlich erhebliche Auswirkungen auf die Wohnfunktion zu erwarten. Bei gleichbleibenden Geräuschpegeln (Straßenverkehrslärm) sind Erhöhungen von bis zu 1 dB jedoch subjektiv nicht hörbar. So sind im vorliegenden Fall bei den deutlich unter 1 dB liegenden Erhöhungen - bis zu 0,3 dB im Tageszeitraum und 0,2 dB im Nachtzeitraum – keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auch geringe Lärmerhöhungen sind jedoch entsprechend in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Berechnungsergebnisse [45] für Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes zeigen, dass im größten Teil des Plangebietes der Lärmpegelbereich V gemäß DIN 4109 vorliegt. In einem Streifen ca. 15 m parallel zur Kurt-Schumacher-Allee liegt der Lärmpegelbereich VI nach DIN 4109 vor. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass im Bereich der Kurt-Schumacher-Allee gelegenen Fassaden Beurteilungspegel von bis zu $L_r = 74 \text{ dB(A)}$ im Tages- und Nachtzeitraum vorliegen. Dies bedeutet, dass die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für ein Gewerbegebiet hier um bis zu 9 dB(A) tags und bis 19 dB(A) nachts überschritten werden.

Zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen erfolgt die Festsetzung, dass bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden

Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

Nur unter Berücksichtigung der Umsetzung der erforderlichen Schalldämm-Maße sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit zu erwarten.

Erschütterung durch Schienenverkehr

Im gesamten Plangebiet werden die Anhaltswerte der DIN 4150, Teil 2 für Gewerbegebiete zum Tages- und Nachtzeitraum lt. Gutachten [40] eingehalten.

Den Prognoseberechnungen zufolge ist davon auszugehen, dass die Anforderungen an die sekundären Luftschallimmissionen für schutzbedürftige Räume eingehalten werden.

Kfz-bedingte Luftbelastungen

Die geplante Gewerbeansiedlung im B-Plangebiet Nr. 212 wird zu einer Zunahme des Straßenverkehrs auf der Kurt-Schumacher-Allee sowie auf der im Wirkungsbereich der Verfahrensfläche liegenden Herner Straße führen. In der Folge ist auch eine Zunahme der Feinstaub- und Stickstoffdioxid-Immissionen im unmittelbaren Umfeld der Straßen zu erwarten. Verstärkt wird diese Situation durch die geplanten weiteren Gewerbeansiedlungen im Rahmen der Entwicklung der gewerblichen Mitte Recklinghausen Blumenthal entlang der Herner Straße (vgl. Kap. 1.1.1).

Für den Bereich der Kurt-Schumacher-Allee ist aufgrund der geringeren Vorbelastung eine Überschreitung der Grenzwerte nicht wahrscheinlich. Auch für die Herner Straße ist keine erhebliche Zusatzbelastung durch die Realisierung der Festsetzungen des B-Plans Nr. 212 zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und der einschränkenden Festsetzungen über die Zulässigkeit von Nutzungen ist eine Ansiedlung von Betrieben, die zu einer deutlichen Steigerung des Lkw-Verkehrs führen, nicht zu erwarten.

Bodenbelastungen

Die Sanierungsplanung für die Gewerbliche Mitte Blumenthal betreffend die Teilfläche des Änderungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 212 wurde im Rahmen eines bodenschutzrechtlichen Verfahrens nach § 13 Bundesbodenschutzgesetz für verbindlich erklärt. [39]

Zur Sanierung der Bodenbelastungen erfolgt nach flächigem Abtrag eine Durchsicht der Auffüllungen bis zum natürlich gelagerten Boden bzw. bis zu einer auf die geplante Wiedernutzung abgestimmten Tiefe. Dabei werden ggf. organoleptisch und/oder analytisch auffällige Materialien und ggf. auftretende „hot-spots“ höher belasteter Partien selektiert und auf eine abgedichtete Lagerfläche außerhalb des Änderungsbereichs umgelagert. Anschließend werden die gewonnenen Auffüllungen aufbereitet und zusammen mit geeigneten Zulieferböden und bauseits gewonnenen RC-Materialien lagenweise verdichtet bis auf das Höhenniveau der Übergabeebene an die späteren Nutzer wieder eingebaut. Nicht geeignete Bodenmassen werden beseitigt.

In der Verfahrensfläche dürfen im Zuge der Maßnahmen, die einen Wiedereinbau von Bodenmaterial, den Einbau von zusätzlichen Böden oder Herrichtung von gründungsfähigem Boden beinhalten, im Grundwasserschwankungsbereich nur Böden der Klassifizierung Z0 (LAGA-Liste) eingebaut werden. Das Material, welches bis ca. 0,60 m unterhalb der Benutzerebene eingebaut wird, muss der Zuordnungsklasse Z 1.2 und besser der LAGA-Richtlinie 20 (2003) entsprechen. Sofern vorhanden, können geeignete Materialien mit einem Wert der Zuordnungsklasse Z 1.1

und besser der LAGA-Richtlinie 20 (2003) auch bis zu einer Ebene bis ca. 0,40 m unterhalb der Benutzerebene eingebaut werden.

Für die Gründung und Isolierung von Gebäuden sowie Herstellung von Untergrundverfestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe erzeugen, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.

Recycling-Baustoffe, mineralische Stoffe aus industriellen Prozessen oder sonstige hohlraum-schaffende, auslaugbare, verrottende oder anderweitige wassergefährdende Stoffe dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen eingebaut werden. Für den Einbau dieser Stoffe ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nur erlaubnisfähig, wenn das zu verbauende Material entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MUNLV / MWMEV „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllt.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen im Umgang mit den vorhandenen Bodenkontaminationen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu rechnen. (vgl. Kap. 0)

Kampfmittelbelastung

Als Maßnahme zur Behandlung der festgestellten Kampfmittelbelastung wird das Absuchen und Detektieren der zu bebauenden Flächen und Baugruben vorgesehen.

Die Erkenntnisse möglicher im Untergrund verbliebener Kampfmittel (Überdeckung durch Auffüllungen in der Nachkriegszeit) machen den Aushub der aufgeschütteten Böden/Auffüllungen bis zum gewachsenen Boden notwendig. Dies geschieht, damit auf der Aushubsohle durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst die entsprechenden Detektionen auf Kampfmittel ohne Störstoffe (metallische Gegenstände etc.) erfolgen können. Erst danach wird die untersuchte Fläche für den Wiedereinbau der Aushubmassen freigegeben.

Darüber hinaus ist die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TW KpfMiBesNRW - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr -) [42] im Bereich der Bombardierung erforderlich.

Zur Gefahrenabwehr ist folgender Warnhinweis zu beachten. Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

Bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung und bei Befolgung des Warnhinweises ist von keinen Auswirkungen auf den Menschen auszugehen.

2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

2.2.1 Beschreibung der Bestandssituation

Biotoptypen

Im September 2013 (s. Kap. 1.3) wurde eine Kartierung und Bewertung der Biotoptypen im Änderungsbereich und dessen näherem Umfeld anhand des Leitfadens zur Eingriffsregelung des Kreises Recklinghausen [5] durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der beiliegenden Biotopbestandskarte (s. Anlage 1) dargestellt.

Der Änderungsbereich wurde abseits der Kurt-Schumacher-Allee von einer jungen, artenreichen Gehölzpflanzung aus einheimischen Arten eingenommen. Die Anpflanzung war überwiegend durch Straucharten mit einzelnen Bäumen geprägt. Kennzeichnende Gehölzarten waren Bluthartrieegel, Weißdorn, Hundsrose, Strauchhasel, Brombeere, Schlehe, Wasserschneeball und Strauchweiden. Eingestreut waren einige Stieleichen mit Stammdurchmessern (BHD) bis 20 cm.

Entlang der Kurt-Schumacher-Allee befindet sich eine junge Stieleichen-Allee (BHD bis 20 cm).

Östlich des Änderungsbereichs befindet sich ein vermutlich durch natürliche Sukzession entstandenes Gehölz. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich Wohnbebauung mit größeren Ziergärten entlang des Beckbruchweges. Im Westen verläuft die Kurt-Schumacher-Allee, Im Norden und Nordosten schließen Gewerbestandorte (Tankstelle, Autohaus, Kraftwerk) an.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG sind im Änderungsbereich nicht festgestellt worden. Auch die Abfrage im Geodatenportal des Kreises ergab keine Ergebnisse [35].

Das Regionale Freiraumsystem Ruhrgebiet enthält keine Darstellungen für den Änderungsbereich [11].

Die deutliche anthropogene Überprägung der Biotoptypen und das Vorhandensein allgemein häufiger Standortbedingungen führten zur Ausbildung häufiger, ungefährdeter Biotoptypen. Das zu erwartende Pflanzenartenspektrum wird sich auf wenige, allgemein häufige Arten ohne besondere Habitatansprüche beschränken.

Tiere

Für das Bauleitplanverfahren wurde im Vorfeld eine separate artenschutzrechtliche Prüfung [12] durchgeführt. Die folgenden Angaben entstammen dieser Prüfung. Die Fundortkarte ist in Anlage 2 abgelegt.

Im Änderungsbereich wurden im Rahmen der Kartierungen lediglich allgemein häufige, weit verbreitete und ungefährdete "Allerweltsvogelarten" ohne besondere Habitatansprüche festgestellt. Bei der Mehrzahl handelt es sich um Gehölz- und Gebüschbrüter. Die Anzahl der nachgewiesenen Vogelarten ist als durchschnittlich zu bezeichnen. Von den sogenannten planungsrelevanten Vogelarten wurden keine Nachweise erbracht.

Im Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld wurden nur zwei Fledermausarten festgestellt (Zwergfledermaus, Kleiner Abendsegler).

Die Zwergfledermaus wurde ausschließlich bei der Jagd an Gehölzrändern und um nächtliche Lichtquellen sowie bei Transferflügen nachgewiesen. Vom Kleinen Abendsegler wurden nur Nachweise jagender und vorbeifliegender Tiere während der Zugzeiten im Frühjahr und Herbst erbracht, insgesamt mit sehr geringer Häufigkeit.

Insgesamt wurden sowohl im Rahmen der Detektorbegehungen als auch bei den Horchboxuntersuchungen nur sehr geringe Aktivitäten von Fledermäusen nachgewiesen. In einzelnen Untersuchungs Nächten konnte kein einziger Nachweis erbracht werden.

Nachweise von Baumhöhlen- oder Gebäudequartieren oder Hinweise darauf konnten, trotz spezifischer Ausflugkontrollen und Dauereinsatz von Horchboxen, nicht festgestellt werden.

Aufgrund fehlender Einflugmöglichkeit sowie der geringen ganzjährigen Aktivität von Fledermäusen im Raum kann eine Winterquartierfunktion von Bäumen ausgeschlossen werden.

Von den ebenfalls systematisch untersuchten Artengruppen Amphibien und Reptilien konnten im Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld keine Nachweise erbracht werden.

Die von den stark frequentierten Verkehrswegen entlang der Westgrenze des Änderungsbereichs ausgehende Lärmkulisse und Bewegungsunruhe führt zu deutlichen Störungen innerhalb des Änderungsbereichs. Störungsempfindliche oder seltene Tierarten sind deshalb im Änderungsbereich und seinem näheren Umfeld nicht zu erwarten.

2.2.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Die Realisierung der Festsetzungen wird zur vollständigen Beseitigung des vorhandenen Biotop-typenbestandes im Änderungsbereich führen. Bei den betroffenen Biotoptypen handelt es sich um eine festgesetzte Ausgleichsfläche, die den Eingriff in Natur und Landschaft für den Ausbau der Kurt-Schumacher-Allee kompensiert. (vgl. Kap. 1.1.3)

Durch die Anbindung der geplanten Erschließungsstraße an die Kurt-Schumacher-Allee ist die Beseitigung von voraussichtlich einem jüngeren Baum aus der Allee innerhalb des Plangebietes entlang der Kurt-Schumacher-Allee erforderlich.

Eingriffsregelung

Nach § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei Realisierung der Bebauungsplanfestsetzungen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). (vgl. Kap. 1.1.3)

Der Planbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – ist im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung – Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – sowie dem Planzeichen für Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

Da es sich hier um die Überplanung einer Ausgleichsfläche für die Maßnahme „Bau der Kurt-Schumacher-Allee“ handelt, wurde als Ausgleich für diese Fläche eine neue Ausgleichsfläche im städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ (Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg -) geschaffen.

Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs wird nicht der Biotopwert des aktuellen Biotopbestandes sondern der angestrebte Wert der im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – festgesetzten Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich für die von der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 212 ausgelösten Eingriffe ein Kompensationserfordernis in Höhe von 79.033 Wertpunkten.

In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen (Stellungnahme des Kreises Recklinghausen, Fachdienst Umwelt, 70.4 - Landschaftsrecht vom 18.12.2013)

und der Bezirksregierung Münster Dezernat 25 – Verkehr – (Schreiben vom 27.01.2014) wird der Ausgleich für die Ausgleichsfläche im städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ umgesetzt.

Eine Darstellung der Maßnahme enthält die Anlage 2.

Der städtische Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ setzt sich aus nachfolgend genannten Flurstücken zusammen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Recklinghausen	341	88
		89
		92
		94
		95
		96
		97
		98
		99
		100
		101
		102
		105
		106
		108
		110
		127
		245
		288
		329
330 – teilw. mit 5,70 ha		
332		
331		
354		
374		
Recklinghausen	247	119
		120
		121
		122

Tabelle 1: Übersicht der Grundstücke des Ausgleichsflächenpools „Im Hinsberg“

Der Eingriff in Natur und Landschaft, der gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG durch die Aufstellung des Bebauungsplanes ausgelöst wird, betrifft auch die Eichenallee in der Kurt-Schumacher-Allee.

In der Kurt-Schumacher-Allee muss für die Anbindung der Erschließungsstraße aus der gem. § 47a Landschaftsgesetz NRW geschützten Allee AL RE 0147 ein Alleebaum (Stieleiche) entfernt werden.

In Nordrhein-Westfalen ist es Ziel, Alleen nachhaltig zu sichern und zu entwickeln. Sie genießen durch den § 47a Landschaftsgesetz NRW einen besonderen Schutz. Somit wäre für die Beseitigung von geschützten Alleebäumen nach den Vorgaben des Landschaftsgesetzes NRW eine Befreiung nach § 69 LG NRW erforderlich. Da die Beseitigung und der Ausgleich bzw. Ersatz der Alleebäume in diesem Fall im Rahmen der Planaufstellung über die bauleitplanerische Eingriffsregelung geregelt wird, sind hier die ergänzenden Vorschriften des BauGB zum Umweltschutz anzuwenden. Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB hinsichtlich des zu entnehmenden Alleebaums werden daher gemäß § 9 Abs. 1a BauGB in zeichne-

rischer und textlicher Form im Bebauungsplan Nr. 212 – 3. Änderung - hinreichend konkret festgesetzt. Aufgrund des ortsbildprägenden Charakters der Eichenallee erfolgt der Ausgleich und Ersatz i. S. des § 9 Abs. 1a BauGB am Ort des Eingriffs bzw. im nahen Umfeld. Das heißt, die Ersatzpflanzungen für den abgängigen Baum werden in dem Bereich der Kurt-Schumacher-Allee, in denen die Allee nur lückenhaft verläuft, vorgenommen. Dies dient dem Erhalt und der nachhaltigen Wiederherstellung der ökologischen und stadtbildprägenden Funktion der vorhandenen Allee bzw. des Straßenbaumbestandes. Hier sollen 2 Bäume Quercus robur (Stieleichen) neu gepflanzt werden.

Die In-Wert-Setzung des zu entnehmenden Baums der geschützten Allee „AL RE 0147“ wurde auf der Grundlage der Parameter des Baumkatasters Recklinghausen vorgenommen. Für die Bilanzierung sind folgende Parameter ausgewertet worden: Pflanzjahr, Stammumfang, Vitalitätsstufen gem. ROLOFF [1989: Kronenentwicklung und Vitalitätsbeurteilungen ausgewählter Baumarten der gemäßigten Breiten, Frankfurt am Main, 258 S., (Habilitationsschrift)] (siehe folgende Tabelle). Um den Eingriff zu bilanzieren, wurde der zu entnehmende Baum (Stieleiche) mit zwei Ersatzbäumen (Stieleichen mit einem Stammumfang v. 20 – 25 cm) In-Wert gesetzt.

Alleebäume Ostseite Kurt-Schumacher-Allee					
Standort-Nr.	Baumart	Pflanzjahr	Stammumfang (in cm)	Vitalitätsstufe nach Roloff	In-Wert- setzung
135	Quercus robur	2004	40	Exploration (VS 0)	2

Tabelle 2: In-Wertsetzung der Alleebäume Herner Straße und Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Artenschutzrechtliche Prüfung

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung [12] ist zu berücksichtigen, dass sich die Prüfung nicht ausschließlich auf den Änderungsbereich des B-Plans Nr. 212 bezieht, sondern auch die weiteren Teilflächen des Gesamtkonzepts Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal abdeckt.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung [12] lässt sich zusammengefasst festhalten, dass bezogen auf die oben genannten, ungefährdeten "Allerweltsvogelarten" und hinsichtlich der Fledermausarten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Zur Vermeidung von Artenschutzkonflikten mit Brutvögeln ist der Beginn der Rodung der Gehölze auf den Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28.02. jeden Jahres beschränkt. Diese zeitliche Beschränkung ist für alle wildlebenden und im Einwirkungsbereich nachgewiesenen Vogelarten relevant, da dadurch die Brutzeiten vollständig ausgespart werden. Durch diese Maßnahme werden baubedingte Beeinträchtigungen genutzter Brutstandorte (Nester, Gelege, nicht flügge Jungvögel, bebrütete Eier) aller nachgewiesenen Vogelarten durch Inanspruchnahme oder Störungen vermieden. Abweichungen sind möglich, wenn zum Rodungszeitpunkt während der Brutzeit aufgrund einer fachlichen Begutachtung eine Brut von Vogelarten in den Gehölzen ausgeschlossen werden kann.

Insgesamt bleibt festzustellen, dass, unter Beachtung der dargestellten zeitlichen Beschränkung der Rodungsarbeiten, durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten werden.

Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme ist für das Schutzgut Tiere und Pflanzen keine verbleibende erhebliche Auswirkung zu erwarten.

2.3 Schutzgut Boden und geologisch-tektonische Verhältnisse

2.3.1 Beschreibung der Bestandssituation

Im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens wurden im Jahr 2013 Bodenuntersuchungen durchgeführt.[9] Die Untersuchungen ergaben, dass an der Geländeoberfläche im gesamten Änderungsbereich künstliche Auffüllungen in unterschiedlicher Mächtigkeit zwischen unter einem Meter und bis zu ca. 4,4 m verbreitet sind. Als häufigste Auffüllungsarten wurden Bauschutt, untergeordnet auch Ziegelbruch, Steine, Beton, Schlacken und Bodenaushub angesprochen. Tendenziell ist eine Zunahme der Auffüllungsmächtigkeit nach Norden hin festzustellen. In dieser Richtung bzw. in diesem Bereich war gemäß geologischer Karte eine Ziegelei-grube vorhanden. Als natürliche Sedimente lagern zuoberst quartäre Windablagerungen (Löss und Sandlöss). Darunter folgen die Schichten der Oberkreide (Recklinghäuser Sandmergel), welche als sandiger Mergel bzw. Sandmergel und Mergelsand mit Sandmergelsteinen und Kalksandsteinbänken beschrieben werden.[9]

Geologisch-tektonische Verhältnisse

Tektonisch verläuft im Untergrund des Plangebiets lt. einer im Zuge des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange seitens des Geologischen Dienstes NRW, Krefeld, übermittelten ergänzenden Stellungnahme vom 15. Juni 2015 der sogenannte Tertius Sprung. Bei diesem handelt es sich um eine der bereits vor ca. 300 Mio. Jahren angelegten, je nach Literaturquelle bis in die Jetztzeit natürlich aktiven sowie durch den Steinkohlenabbau örtlich und zeitweise reaktivierten Hauptstörungen des Ruhrgebiets.

Vorbelastungen

Die Auswertung der chemischen Analyseergebnisse [9] der Auffüllungen ergab im Wesentlichen keine Auffälligkeiten. Lediglich einzelne Proben wiesen Kupfer- und Zinkgehalte in der Größenordnung des Zuordnungswertes Z 2 nach LAGA-Richtlinie 2003 [41] auf. Für Böden des Wertes Z 2 gilt ein eingeschränkter Einbau mit definierten Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung einer Schadstoffverlagerung in das Grundwasser.

Aufgrund der flächendeckenden Abgrabungen/Auffüllungen ist mit einer vollständigen Veränderung der natürlichen Bodenfunktionen und -eigenschaften zu rechnen.

Schutzwürdige Böden sind nicht vorhanden.[1]

2.3.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Die Auffüllungen weisen örtlich unterschiedliche bzw. geringe Verdichtungen auf und sind somit für eine Bebauung als nicht ausreichend tragfähig einzustufen.

Zur Baugrundverbesserung erfolgt ein vollständiger Aushub der Auffüllungen bis zum natürlich gelagerten Boden bzw. bis zu einer auf die geplante gewerbliche Nutzung abgestimmten Tiefe. Dabei werden ggf. organoleptisch und/oder analytisch auffällige Materialien selektiert und auf eine abgedichtete Lagerfläche umgelagert. Die Aushubsohle wird gegebenenfalls nachverdichtet. Anschließend werden bodenchemisch geeignete Auffüllungen mit geeigneten Zulieferböden und bauseits gewonnenen RC-Materialien lagenweise verdichtet bis zur Übergabeebene eingebaut.

Im Grundwasserschwankungsbereich sind dabei die Anforderungen der Zuordnungsklasse Z0 nach LAGA-Richtlinie 20 (2003) einzuhalten. Das Material, welches bis ca. 0,60 m unterhalb der Benutzerebene eingebaut wird, muss der Zuordnungsklasse Z 1.2 und besser der LAGA-Richtlinie 20 (2003) entsprechen. Sofern vorhanden, können geeignete Materialien mit einem Wert der Zuordnungsklasse Z 1.1 und besser der LAGA-Richtlinie 20 (2003) auch bis zu einer Ebene bis ca. 0,40 m unterhalb der Benutzerebene eingebaut werden.

Die Sanierungsplanung für die Gewerbliche Mitte Blumenthal - betreffend den Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 - wurde im Rahmen eines bodenschutzrechtlichen Verfahrens nach § 13 Bundesbodenschutzgesetz für verbindlich erklärt. [39]

Zur Beseitigung von Bodenbelastungen erfolgt eine flächige Durchsicht der Auffüllungen während des Abtrags. Dabei werden ggf. organoleptisch und/oder analytisch auffällige Materialien selektiert, bodenmechanisch aufbereitet und lagenweise verdichtet wieder eingebaut oder entsprechend den gesetzlichen Anforderungen entsorgt. [38]

Die natürlichen Bodenfunktionen und –eigenschaften wurden bereits durch die bereits in der Vergangenheit getätigten Abgrabungen und Auffüllungen vollständig beseitigt. Erhebliche Auswirkungen durch die geplante Schaffung eines Gewerbegebietes sind nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die geplante Schaffung eines Gewerbegebietes nicht zu erwarten.

Georisiken

Der Verlauf der Störungszone des Tertius-Sprungs an der Tagesoberfläche und die Beantwortung der Frage, ob und inwieweit diese das Plangebiet in einer baugrundrelevanten Weise beeinflusst hat oder zukünftig beeinflussen wird, kann derzeit nicht beurteilt werden. Relevant ist hier vor allem die geänderte Grubenwasserhaltung nach Einstellung des Steinkohlenbergbaus und der damit verbundene Wiederanstieg des Tiefengrundwassers. Hierzu bedarf es weitergehender Erhebungen und Betrachtungen. Diese wären jedoch großräumig, ruhrgebietsweit unter Federführung der für Bergbau, Geologie und Untergrundveränderungen zuständigen Fachbehörden in NRW, dem Geologischen Dienst bzw. der Bergverwaltung, Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, zu veranlassen, zu begleiten und auszuwerten. Sie übersteigen in Art, Umfang und Ausmaß bei Weitem die Möglichkeiten und Fachkompetenzen einer planenden Gemeinde.

Gleichwohl sind vorstehende Gegebenheiten – auch der Empfehlung des Geologischen Dienstes folgend – bei Baugrunduntersuchungen bzw. bei der Gründung von Gebäuden zu berücksichtigen.

Da es sich im vorliegenden Fall um einen Angebotsbebauungsplan handelt, muss im Sinne einer Warnfunktion im textlichen Teil auf möglicherweise vorhandene Bodenbelastungen und Georisiken sowie den Umgang mit diesen im Rahmen der nachgelagerten bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren hingewiesen werden. Das Plangebiet wird darüber hinaus gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB gekennzeichnet.

2.4 Schutzgut Wasser

2.4.1 Beschreibung der Bestandssituation

Grundwasser wurde im Rahmen der durchgeführten Bodenerkundungen nicht festgestellt. Die Grundwasserfließrichtung wird großräumig vom Breuskes Mühlenbach südwestlich und vom

Hellbach östlich und südlich des Änderungsbereichs bestimmt. Daraus ergibt sich eine von Nordwest nach Südost gerichtete Grundwasserfließrichtung. [9]

2.4.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Grundwasser wurde im Rahmen der durchgeführten Bodenerkundungen nicht angetroffen [9]. Eine direkte Beeinträchtigung bzw. baubedingte Offenlegung des Grundwassers ist deshalb nicht zu erwarten.

In Folge der durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes möglichen großflächigen Versiegelung im Bebauungsplan-Änderungsbereich wird die Grundwasserneubildung auf den betroffenen Flächen unterbunden. Die vorgesehene Einleitung des Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen in das im Südteil des Änderungsbereichs festgesetzte Regenrückhaltebecken mit anschließender Einleitung in den Hellbach führt nur einen kleinen Teil des Niederschlagswassers dem Grundwasser zu und vermindert so die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Insgesamt ist gegenüber der aktuellen Situation nach Umnutzung der Fläche mit einer geringeren Neubildungsrate zu rechnen.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung durch die zu erwartenden Versiegelungsmaßnahmen wird insbesondere aufgrund der Kleinräumigkeit der Maßnahme sowie fehlender Nutzungen des Grundwassers im Bebauungsplan-Änderungsbereich und der näheren Umgebung desselben als nicht erheblich eingestuft. Insgesamt sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

2.5 Schutzgut Klima / Luft

2.5.1 Beschreibung der Bestandssituation

Der Änderungsbereich ist dem Waldklima zuzuordnen (vgl. Kap. 1.1.3). [19]

Das Waldklima ist durch eine Verlagerung der Strahlungsumsätze auf das Kronendachniveau der Bäume und einer daraus folgenden Dämpfung aller Klimatelemente im Stammraum gekennzeichnet. Strahlungs- und Temperaturschwankungen sind im Stammraum gemindert, die Luftfeuchtigkeit ist erhöht. Im Stammraum herrscht Windruhe und eine größere Luftreinheit. Aufgrund ihrer Filterfunktion stellen Wälder bedeutende Frischluftgebiete dar.

Kleine Waldflächen, stellen in Verbindung mit den umgebenden Freilandflächen und Parkanlagen wertvolle Regenerations- und Erholungsräume durch die bioklimatische Wohlfahrtswirkung dar.

Folgende Planungshinweise werden durch die Klimaanalyse [19] gegeben:

- Bioklimatischer Ausgleichsraum Wald: Die vorhandenen Waldflächen im Stadtgebiet sind bioklimatisch wertvoll, sie unterstützen die Luftregeneration und die Ausfilterung von Schadstoffen. Vorhandene Waldflächen erhalten, vergrößern und ausbauen.
- Grünvernetzung: Vernetzung vorhandener Wald- und Freiflächen durch Grünzüge anstreben. Ausgestaltung als parkartige Flächen zur Unterstützung von Luftregeneration, Filterfunktion und als Pufferwirkung. Keine weitere Bebauung, keine zusätzlichen Emissionen. Ausbau zu parkähnlichen Freiflächen mit Wald-, Gehölz- und Wiesenflächen. Luftleitbahnen beachten. Hausgärten und Innenhöfe mit einbeziehen, für vorhandene Gebäude Dach- und Fassadenbegrünung anstreben.

Vorbelastungen

Als lufthygienische Vorbelastungen sind die hohe Feinstaub- (PM10) und Stickstoffdioxid- (NO₂) Belastungen durch den Kfz-Verkehr im Wirkungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 im unmit-

telbaren Umfeld der Herner Straße zu berücksichtigen [13]. Die Herner Straße wirkt als Luftleitbahn, die derzeit mit Luftschadstoffen angereicherte Luftmassen verfrachtet und in den Zielgebieten des Luftmassentransports zu einer Erhöhung der Belastungssituation führen kann [19]. Trotz einer allgemeinen Zunahme des Schwerlastverkehrs in den vergangenen Jahren hat sich die Luftbelastung an vergleichbaren Straßensituationen (Bochumer Straße [47]) in der Stadt Recklinghausen verbessert, so dass mit der Verkehrszunahme nicht zwangsläufig auch eine Verschlechterung der Belastungssituation entlang der Herner Straße einhergeht.

Für die Kurt-Schumacher-Allee sind keine erheblichen Vorbelastungen bekannt [13]. Der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 weist für den Änderungsbereich und sein Umfeld keine Grenzwertüberschreitungen aus [7].

2.5.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Durch die Realisierung des geplanten Gewerbegebietes wird der Bereich mit Waldklima und dessen positive Klimafunktionen beseitigt und durch eher klimatisch belastende Gewerbeflächen ersetzt. Bezogen auf das gesamte Stadtgebiet ist die klimatische Ausgleichswirkung, die von der Fläche ausgeht, aufgrund der geringen Größe, nicht erheblich. Auch die Ausgleichswirkung auf die benachbarten Lasträume (z.B. Kurt-Schumacher-Allee) ist sehr gering bis nicht gegeben.

Hinsichtlich der klimatischen Auswirkungen durch die Realisierung des Bebauungsplans kommen die im Klimaschutzkonzept vorgeschlagenen Maßnahmen in Betracht. So können die Begrünung von Dächern und Fassaden (Zielsetzung 6.2) und die Verwendung entsprechender Materialien im Hoch- und Tiefbau (Zielsetzung 6.6) dazu beitragen, die Auswirkungen auf die klimatische Situation zu vermindern. Unter Klimaschutzaspekten ist weiterhin die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien im Plangebiet zu empfehlen, um die Einsparziele aus dem Klimaschutzkonzept zu unterstützen. Die hier genannten Verminderungsmaßnahmen sind geeignet, sowohl die bioklimatische Situation im Plangebiet nach Umsetzung zu verbessern als auch den zu erwartenden Klimaveränderungen, insbesondere dem als Folge des Klimawandels zukünftig zu erwartenden, vermehrten Hitzestress innerhalb des Geltungsbereichs, zu begegnen.

Aus der Fließweegeanalyse, die derzeit für die Stadt Recklinghausen erarbeitet wird und in einer Entwurfsversion vorliegt, geht hervor, dass für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Falle eines Starkregenereignisses nicht von einem Überflutungsrisiko auszugehen ist. Allerdings ist zu beachten, dass das Regenwasser bei Starkregenereignissen, unabhängig vom Belag, größtenteils oberflächlich abfließt. Durch die Versiegelung wird dieser Effekt noch verstärkt. Da die Fläche eine gewisse Neigung nach Süden aufweist, sollte diese Tatsache bei der Planung des Rückhaltebeckens berücksichtigt werden. Sollten bei der Fertigstellung der Fließweegeanalyse neue Erkenntnisse entstehen, werden diese -sofern möglich- nachträglich in den Umweltbericht aufgenommen.

Dachbegrünungen eignen sich i.d.R. nicht dazu, das Wasser bei Starkregenereignissen zu halten. Hierzu ist höchstens eine Intensivbegrünung in der Lage. Auch stellen Rasengittersteine bei einem extremen Regenereignis keine geeignete Maßnahme dar, um das Wasser an Ort und Stelle zu versickern, obwohl sie bei normalem Regen eine effiziente Versickerungshilfe sind. Allerdings kann der darin wachsende, vitale Rasen die Albedo (Maß für das Rückstrahlvermögen von diffus reflektierenden, also nicht selbst leuchtenden Oberflächen) erhöhen und somit bei entsprechender Flächengröße die Aufheizung bei Strahlungswetter vermindern. Dieser Effekt kann durch die Verwendung von entsprechenden Materialien im Hoch- und Tiefbau verstärkt werden. Dach- und Fassadenbegrünungen haben einen kühlenden/isolierenden Effekt auf die Gebäude selbst und tragen zu einer positiven bioklimatischen Situation bei.

Bei Realisierung der Planung geht außerdem ein wertvoller Trittstein in der Grünvernetzung verloren, der Teil des Grünverbundes auf der Fläche des Blumenthal-Geländes ist. Die Auswirkungen können durch Fassadenbegrünungen und/oder Baumpflanzungen im Bereich der Parkplätze vermindert werden.

Die geplante Gewerbeansiedlung lässt im Wirkungsbereich des Bebauungsplans Nr. 212 eine geringfügige Zunahme der Verkehrsbelastung auch auf der Herner Straße erwarten [30] [31]. Jedoch ist für die Herner Straße keine erhebliche Zusatzbelastung durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 212 – 3. Änderung - zu erwarten. Aufgrund der geringen Größe des Geltungsbereichs und der vorgesehenen einschränkenden Festsetzungen über die Zulässigkeit von Nutzungen ist eine Ansiedlung von Betrieben, die zu einer deutlichen Steigerung des Lkw-Verkehrs führen, nicht zu erwarten.

2.6 Schutzgut Landschaft

2.6.1 Beschreibung der Bestandssituation

Der Änderungsbereich war im September 2013 (s. Kap. 1.3) vollständig von einer jungen, artenreichen Gehölzpflanzung aus einheimischen Arten eingenommen. Die Anpflanzung bestand überwiegend aus Straucharten mit einzelnen Bäumen. Entlang der Kurt-Schumacher-Allee steht eine junge Stieleichen-Allee (BHD bis 20 cm). (vgl. Kap. 1.3)

Einen gewissen Grad an Naturnähe vermittelte der heimische Artenbestand. Vielfalt und Schönheit hingegen waren im gesamten Gebiet eher gering ausgeprägt. Als deutliche Vorbelastungen des Gebietes wirken Lärm- und Schadstoffimmissionen der unmittelbar westlich des Gebietes vorbeiführenden stark frequentierten Verkehrswege – Kurt-Schumacher-Allee und Bahnlinie 2200 (Wanne-Eickel – Hamburg) - (vgl. Kap. 2.1).

Insgesamt ist der Änderungsbereich als Bereich mit einer deutlichen anthropogenen Überprägung des natürlichen Landschaftsbildes und mit lediglich geringem landschaftsästhetischem Wert ohne Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzustufen.

2.6.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Eine Inanspruchnahme der geringwertigen Strukturen im Änderungsbereich lässt keine erheblichen Auswirkungen erwarten.

Die Beseitigung der bestehenden Vegetationselemente im Änderungsbereich und deren Ersatz durch die überwiegend baulich geprägten Strukturen des geplanten Gewerbegebietes stellen einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in die Wert- und Funktionselemente des Landschaftsbildes werden nach dem angewandten Bewertungsverfahren [5] nach dem Prinzip der Komplementarität über die Kompensation der biotischen Landschaftsfaktoren kompensiert. Erhebliche Beeinträchtigungen von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung werden ggf. durch Zuschläge auf den Biotopwert additiv berücksichtigt. Im vorliegenden Fall sind keine Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung betroffen. Eine gesonderte Berücksichtigung durch Zuschläge erfolgt somit im vorliegenden Fall nicht.

Entlang der Kurt-Schumacher-Allee muss im Plangebiet für die Anbindung der Erschließungsstraße ein junger Alleebaum beseitigt werden. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund des geringen Alters der Allee und der Beseitigung eines Baumes nicht zu erwarten. Jedoch werden durch die Entnahme des Baumes der Charakter der Allee und das Ortsbild punktuell beeinträchtigt. Vor diesem Hintergrund wird der Ausgleich bzw. Ersatz am Ort des Eingriffs bzw. in seinem unmittelbaren Umfeld durchgeführt. Für den entfallenden Alleebaum werden zwei

neue Stieleichen (Ausgleich 1:2) gepflanzt. (vgl. Kap.2.2.2). Hierfür werden im textlichen Teil des Bebauungsplanes entsprechende Festsetzungen getroffen.

2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

2.7.1 Beschreibung der Bestandssituation

Für den Änderungsbereich sind keine Objekte in der Denkmalliste der Stadt Recklinghausen eingetragen.

Aufgrund der erfolgten Abgrabung/Auffüllung des Geländes sind keine weiteren Funde zu erwarten.

2.7.2 Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen und der Schutzmaßnahmen

Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Die Benennung von Wechselwirkungen innerhalb der Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist als Ausdruck eines ganzheitlich-ökosystemaren Umweltbegriffs zu verstehen. Wechselwirkungen stehen dabei für die Dynamik (Prozesshaftigkeit des Naturhaushalts). Sie charakterisieren die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Der Begriff nimmt Bezug auf alle Schutzgüter.

Wechselwirkungen sind die zwischen den verschiedenen Schutzgütern auftretenden Wirkungszusammenhänge und Abhängigkeiten. So bildet die Kombination der Standortfaktoren Boden und Grundwasser mit den klimatischen Standortverhältnissen die Voraussetzung für die Ansiedlung von Pflanzen und Tieren. Die generelle Abhängigkeit von diesen abiotischen Standortbedingungen führt dazu, dass eine fachlich korrekte Bewertung des Schutzgutes Tiere und Pflanzen schutzgutübergreifende Wechselwirkungen einbezieht. Wechselwirkungen innerhalb der Schutzgüter (Beispiel: faunistische Bezüge zwischen Teillebensräumen) sind als definitorische Bestandteile der Schutzgüter anzusehen. Daraus wird deutlich, dass Wechselwirkungen nicht als zusätzliches Schutzgut zu betrachten sind.

In den vorangegangenen Kapiteln wurden die direkten Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter getrennt dargestellt. Darüber hinaus wurden auch indirekte, erst über Wirkungsketten entstehende Auswirkungen berücksichtigt. Beispielhaft sei hier die Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund von Bodenverdichtungen genannt. Weitere über das bereits dargestellte Maß hinausgehende Wirkungsketten mit relevanten Auswirkungen konnten nicht ermittelt werden.

Die gesonderte Darstellung der schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen ist sinnvoll in den Fällen, wenn die Gesamtcharakteristik, Bedeutung und auch die spezifische Empfindlichkeit eines Raumes maßgeblich von intensiven Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bestimmt wird. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Gebietscharakteristik nicht von entsprechenden Verhältnissen auszugehen.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Im Änderungsbereich sind bei Nichtdurchführung der Planung kurz- bis mittelfristig keine wesentlichen Änderungen des derzeitigen Zustand zu erwarten.

In diesem Fall würde sich folgendes Szenario einstellen:

Durch die fortschreitende Sukzession der Biotope ist langfristig die Entwicklung eines naturnahen Laubholzwaldes zu erwarten. In der Folge sind positive Entwicklungstendenzen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt durch die Zunahme der Artenvielfalt – Ansiedlung von Waldarten – zu erwarten. Die Weiterentwicklung der Waldstrukturen wird darüber hinaus positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft aufgrund der Optimierung des Waldklimas bzw. der Entwicklung des Parkklimas zum Waldklima sowie für das Schutzgut Landschaft durch die Zunahme der Naturnähe infolge der ungestörten Weiterentwicklung des Waldes bewirken.

4 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch fordert die Prüfung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten (sog. „Alternativenprüfung“), wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Bereits durch den Gesetzeswortlaut wird dabei betont, dass diese Prüfung sich nur auf die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und die damit vernünftigen Varianten beziehen soll. Der Hinweis auf die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Plans verdeutlicht zudem, dass es sich dabei in der Praxis um anderweitige Lösungsmöglichkeiten im Rahmen der beabsichtigten Planung und innerhalb des betreffenden Plangebietes handeln wird und nicht grundsätzlich andere Planungen in Erwägung gezogen werden müssen (vgl. EAG Bau).

Großräumige Standortprüfungen und -entscheidungen sind bereits in vorgelagerten Verfahren (Landesraumordnungsprogramm, Regionalplan, Flächennutzungsplan) getroffen worden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 212 – 3. Änderung - Ostseite Kurt-Schumacher-Allee - drängen sich gegenüber der gewählten Planung keine Alternativlösungen auf.

5 Zusätzliche Angaben

5.1 Methodik der Umweltprüfung, verwendete technische Verfahren und Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung

Die Methodik der Umweltprüfung, die durch den Umweltbericht dokumentiert wird, orientiert sich grundsätzlich an der klassischen Vorgehensweise innerhalb einer Umweltverträglichkeitsstudie unter besonderer Berücksichtigung der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a und 4c BauGB.

Zunächst wird der gegenwärtige Umweltzustand (vgl. Kap. 1.1.3) verbal-argumentativ für die einzelnen Schutzgüter beschrieben. Hieraus werden die Werte und Empfindlichkeiten der Schutzgüter abgeleitet. Wichtige Grundlagen für diese Darstellungen sind bereits vorhandene Unterlagen. Eine Zusammenstellung enthält das Quellenverzeichnis.

Darüber hinaus wurde im September 2013 eine Biotoptypenkartierung für den Änderungsbereich nach dem Leitfaden des Kreises Recklinghausen [5] durchgeführt. In Abhängigkeit von den Vorbelastungen und der Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie der vorhabenspezifischen Wirkintensität erfolgt eine verbal-argumentative Bewertung (Erheblichkeitseinschätzung) der durch die Planung verursachten Veränderungen. Dabei werden die übergeordneten Ziele des Umweltschutzes aus den relevanten Fachgesetzen und -plänen berücksichtigt.

Als Beurteilungsgrundlage für die Auswirkungen wurden folgende Gutachten und -untersuchungen vorhabenspezifisch erstellt:

1. Gewerbliche Mitte Blumenthal, Recklinghausen; Bodenerkundung und orientierende Gefährdungsabschätzung auf den Teilflächen A, B, C und D; CDM Smith Consult GmbH, Bochum, 16.09.2013
2. Stadt Recklinghausen, Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 14.11.2014; Landschaft +Siedlung Gbr, Recklinghausen
3. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212 -Teilplan 1 – Hubertusstraße - „3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee“ in Recklinghausen, Bericht F 7299-1 vom 20.11.2013, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI.
4. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212 -Teilplan 1 – Hubertusstraße - „3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee“ in Recklinghausen, Verkehrslärmimmissionen, Bericht F 7299-5 vom 28.05.2014/10.07.2014, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI
5. Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 252 Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal, Schlussbericht April 2014, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH
6. Sanierungsplan für die Gewerbliche Mitte Blumenthal in Recklinghausen, Teilfläche A: Östlich Kurt-Schumacher-Allee, Teilfläche B: Blumenthal 1/2/6, Ahlenberg Ingenieure GmbH, Herdecke, 24.11.2014
7. Erschütterungstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212 -Teilplan 1 – Hubertusstraße - „3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee“ in Recklinghausen, Bericht F 7299-3 vom 15.10.2013, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI
8. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212, Teilplan 1 - Hubertusstraße - "3. Änderung - Ostseite Kurt-Schuhmacher-Allee" in Recklinghausen, Bericht FA 7299-1 vom 11.05.2015, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI
9. Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212, Teilplan 1 - Hubertusstraße - "3. Änderung - Ostseite Kurt-Schuhmacher-Allee" in Recklinghausen, Verkehrslärmimmissionen, Bericht FA 7299-2 vom 11.05.2015, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure

Die aus der Planung resultierenden Konflikte wiederum steuern die Art, die Lage und den Umfang der zu entwickelnden Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung und Ausgleich), die die zu erwartenden Probleme und damit deren Erheblichkeit zu entschärfen haben.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbetrachtung wurde direkt in den Umweltbericht integriert. Die Bewertung und Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nach dem im Kreis Recklinghausen geltenden numerischen Bilanzierungsverfahren [5].

5.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Nach den Hinweisen zum § 4 c Satz 1 BauGB (EAG-Bau) sind Auswirkungen unvorhergesehen, wenn sie nach Art und/oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren.

Weitere Umweltbeobachtungsinstrumente sind in vielen europäischen Richtlinien, Umweltgesetzen und Verordnungen von Bund und Land festgeschrieben.

So sind Monitoring – Maßnahmen z.B. im Rahmen der Umsetzung der europäischen Wasser-rahmenrichtlinie oder Maßnahmen zur Messung von Luftschadstoffen im BImSchG bereits feste Bestandteile eines Umweltmedien abhängigen Überwachungssystems.

Nach § 4c BauGB nutzt die Gemeinde die Informationen der für die Durchführung der Überwachungen zuständigen Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB. Die Stadt wird beim Auftreten akuter Umweltprobleme aufgrund von Hinweisen der zuständigen Fachbehörden und aus der Bevölkerung angemessene zusätzliche Überwachungskontrollen durchführen.

Nachweis der Schallschutzmaßnahmen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlage vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt, der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen auf der Grundlage der DIN 4109 zu erbringen.

6. Zusammenfassung

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 - Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – ist es, die bisher als öffentliche Grünfläche und als Ausgleichsmaßnahme genutzten städtischen Grundstücksflächen verkehrlich sowie ver- und entsorgungstechnisch zu erschließen und einer gewerblichen Nutzung zuzuführen.

Für den Änderungsbereich werden deshalb als wesentliche Festsetzungen folgende Flächenzuweisungen geplant:

- Gewerbeflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (hier: Regenrückhalteanlagen).

Im vorderen, entlang der Kurt-Schumacher-Allee gelegenen Bereich wurde der Änderungsbereich von einer jungen, artenreichen Gehölzpflanzung aus einheimischen Arten eingenommen. Im hinteren, östlichen Teil des Änderungsbereichs befand sich ein Gehölzbestand aus Birken sowie Sal- und Silberweiden. Nach vorheriger Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster wurden zur Vorbereitung der Sanierungsuntersuchung und Baureifmachung bis Februar 2015 Rodungsarbeiten im Plangebiet durchgeführt und die Fläche frei geräumt.

Entlang der Kurt-Schumacher-Allee besteht eine junge Allee. Östlich des Änderungsbereichs schließt sich ein Gehölzbestand an. Südlich des Änderungsbereichs befindet sich Wohnbebauung mit größeren Ziergärten entlang des Beckbruchweges. Im Westen verläuft die Kurt-Schumacher-Allee sowie die Bahnstrecke Wanne-Eickel – Münster. Beide Verkehrswege führen zu deutlichen Vorbelastungen des Gebietes durch Lärmimmissionen. Im Norden und Nordosten schließen Gewerbestandorte (Tankstelle, Autohaus, Heizwerk) an.

Einschränkende Festsetzungen wie maximal zulässige Emissionskontingente als flächenbezogene Schallleistungspegel, Nutzungseinschränkungen sowie passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 an den entsprechenden Immissionsorten gewährleisten, dass die zu erwartende zukünftige Immissionskulisse aus Gewerbe-, Verkehrslärm sowie Erschütterungen aus dem Schienenverkehr nicht zu erheblichen Auswirkungen führen wird.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die Realisierung von Maßnahmen aus dem Flächenpool „Im Hinsberg“ der Stadt Recklinghausen abgedeckt. Der Ausgleich für die Beseitigung eines Alleebaumes erfolgt durch zwei an der Kurt-Schumacher-Allee (innerhalb des o.g. Plangebietes) zu pflanzende Stieleichen.

Die separat durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung schließt mit dem Ergebnis, dass unter Beachtung der dargestellten zeitlichen Beschränkung der Rodungsarbeiten durch die Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplans keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu erwarten sind.

Folgende erhebliche Auswirkungen sind zu erwarten:

Auswirkung	Maßnahmen	Erheblichkeit
Schutzgut Mensch		
Zunahme Gewerbelärm	Teilflächenbezogene Nutzungseinschränkungen	beseitigt
Zunahme Verkehrslärm - im Plangebiet	Schalldämm-Maßnahmen gemäß DIN 4109	beseitigt
Schutzgut Tiere/Pflanzen		
Beseitigung des Biotopbestands	Ausgleichsmaßnahmen „Im Hinsberg“	beseitigt
Beseitigung eines Alleebaumes	Ersatzpflanzung von zwei Alleebäumen an der Kurt-Schumacher-Straße	beseitigt
Schutzgut Boden		
Bodenbelastungen	Sanierungskonzept	beseitigt

Tabelle Nr. 3: Zusammenfassung der erheblichen Auswirkungen

7 Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] GD (2004): Nordrhein-Westfalen, Informationssystem Bodenkarte, Auskunftssystem BK50, Karte der schutzwürdigen Böden, Hrsg.: Geologischer Dienst, Krefeld.
- [2] GLA (1987): Bodenkarte Nordrhein-Westfalen 1:50.000, Blatt L4308 Recklinghausen, Hrsg.: Geologisches Landesamt (jetzt: Geologischer Dienst), Krefeld .
- [3] GLA (1998): Schutzwürdige Böden/Oberflächennahe Rohstoffe in Nordrhein-Westfalen; CD-ROM, Hrsg.: Geologisches Landesamt (jetzt: Geologischer Dienst), Krefeld.
- [4] KVR (1992): Synthetische Klimafunktionskarte Ruhrgebiet, Arbeitshefte Ruhrgebiet A 040, Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen.
- [5] Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen, Bewertungsmethode, 4., überarbeitete Fassung aus 4/2013; Kreis Recklinghausen, Fachdienst Umwelt.
- [6] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Recklinghausen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/arten-schutz/de/arten/blatt/liste/4505>.
- [7] Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord, Bezirksregierung Münster, http://www.bezregmuenster.nrw.de/startseite/abteilungen/abteilung5/Dez_53_Immissionschutz_einschl_anlagenbezogener_Umweltschutz/Luftreinhalteplan-Ruhrgebiet2011/LRP_Ruhrgebiet_TP_Nord_WEB.pdf.
- [8] Bodenschutz im Ruhrgebiet, Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet, Themenkarte 4, Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen 1997.
- [9] Gewerbliche Mitte Blumenthal, Recklinghausen; Bodenerkundung und orientierende Gefährdungsabschätzung auf den Teilflächen A, B, C und D; CDM Smith Consult GmbH, Bochum, 16.09.2013.
- [10] RadTour Nördliches Ruhrgebiet, Radwegenetz, Sehenswürdigkeiten, Freizeitangebote, Karte im Maßstab 1:40.000, Regionalverband Ruhrgebiet, Essen.
- [11] Freiflächen mit Bedeutung für Biotop- und Artenschutz / Biotopverbund, Regionales Freiraumsystem Ruhrgebiet, Themenarte I, Kommunalverband Ruhrgebiet, Essen, 1998.
- [12] Stadt Recklinghausen, Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Stand: 14.11.2014; Landschaft+Siedlung Gbr, Recklinghausen.
- [13] Regionalverband Ruhr, Referat Geoinformation und Raumbewertung: Simulation der Immissionssituation in Recklinghausen - Fortschreibung. Essen 2011.
- [14] Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Recklinghausen, 2012.
- [15] FACHBEITRAG FREIFLÄCHENENTWICKLUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - ENTWURF 2006; Fachbereich 61 - Planen, Umwelt, Bauen - Sachgebiet Umweltschutz, Stand: 31.10.2006.
- [16] Lärmaktionsplan der Stadt Recklinghausen gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 10.11.2011.
- [17] Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilplan „Emscher-Lippe“ von 2004 inklusive aller Änderungen bis 05/2014; http://www.regioplaner.de/planung_raum/raumordnung/regionalplan_teilabschnitt_emscher_lippe/.
- [18] Landschaftsplan Nr. 5 Emscherniederung, Stand 2008; <http://www.kreis-re.de/default.asp?asp=showschlagw&zae=1535>.
- [19] Regionalverband Ruhr, Referat Geoinformation und Raumbewertung: Klimaanalyse Stadt Recklinghausen 2012. Essen 2012.

- [20] Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbaug/gesamt.pdf>.
- [21] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG); in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist; <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschg/gesamt.pdf>.
- [22] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist; <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krwg/-gesamt.pdf>.
- [23] Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist; <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bbodschg/gesamt.pdf>.
- [24] Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf.
- [25] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist; http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf.
- [26] Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG); Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000; https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&gld_nr=7&ugl_nr=791&bes_id=4910&aufgehoben=N&menu=1&sg=0.
- [27] Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -); Bekanntmachung der Neufassung vom 25. Juni 1995; https://recht.nrw.de/lmi/owa/pl_text_anzeigen?v_id=3920070525140450679.
- [28] Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LbodSchG) vom 9. Mai 2000;
- [29] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212 -Teilplan 1 – Hubertusstraße - „3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee“ in Recklinghausen, Bericht F 7299-1 vom 20.11.2013, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI.
- [30] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212 -Teilplan 1 – Hubertusstraße - „3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee“ in Recklinghausen, Verkehrslärmimmissionen, Bericht F 7299-5 vom 28.05.2014/10.07.2014, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI.
- [31] Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 252 Gewerbliche Mitte Recklinghausen Blumenthal, Schlussbericht April 2014, Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH.
- [32] Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV), vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Art. 3 G v. 19.9.2006 I 2146; http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_16/.

- [33] Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG), vom 11. März 1980 (Fn 1) https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=2&qld_nr=2&uql_nr=224&bes_id=4488&aufgehoben=N.
- [34] Geodatenportal des Kreises Recklinghausen, Kreis Recklinghausen, Geoatlas Wasser <http://geo-entry.gkd-re.de/W001Wasser/entry.jsp?action=null&ensureVisible=Gew%C3%A4sserstruktur%C3%BCte&mapWidth=1115&mapHeight=446>.
- [35] Geodatenportal des Kreises Recklinghausen, Kreis Recklinghausen, Geoatlas Wasser <http://geo-entry.gkd-re.de/W001Schutzgebiete/entry.jsp?action=null&ensureVisible=Biotopagem.%C2%A762LGNRW&mapWidth=1115&mapHeight=446>.
- [36] Klimaserver Regionalverband Ruhrgebiet; <http://www.metropoleruhr.de/regionalverband-ruhr/umwelt-freiraum/klima/klimaserver.html>.
- [37] Gutachten über orientierende Boden- und Bodenluftuntersuchungen auf dem mittleren und östlichen Teil des Betriebsgeländes des ehemaligen Fernwärmekraftwerks Recklinghausen in 45657 Recklinghausen, Dr. F. Albrecht, Beratender Geologe, Herne 2001.
- [38] Sanierungsplan für die Gewerbliche Mitte Blumenthal in Recklinghausen, Teilfläche A: Östlich Kurt-Schumacher-Allee, Teilfläche B: Blumenthal 1/2/6, Ahlenberg Ingenieure GmbH, Herdecke, 24.11.2014.
- [39] Verbindlichkeitserklärung zum Sanierungsplan für die Gewerbliche Mitte Blumenthal in Recklinghausen, Teilflächen A und B, Kreis Recklinghausen, Fachdienst Umwelt –untere Bodenschutzbehörde-, Schreiben vom 31.03.2015.
- [40] Erschütterungstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212 -Teilplan 1 – Hubertusstraße - „3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee“ in Recklinghausen, Bericht F 7299-3 vom 15.10.2013, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI.
- [41] Mitteilungen 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen -Technische Regeln-; Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), 06.11.2003.
- [42] Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TW KpMiBesNRW - Baugründeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr -): <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>.
- [43] Lärmsanierungsmaßnahmen Recklinghausen, Übersichtskarte Präsentation, DB Netze, März 2015.
- [44] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212, Teilplan 1 – Hubertusstraße "3. Änderung - Ostseite Kurt-Schumacher-Allee" in Recklinghausen, Bericht FA 7299-1 vom 11.05.2015, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI.
- [45] Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 212, Teilplan 1 - Hubertusstraße" 3. Änderung - Ostseite Kurt-Schumacher-Allee" in Recklinghausen, Verkehrslärmimmissionen, Bericht FA 7299-2 vom 11.05.2015, Peutz Consult GmbH Beratende Ingenieure VBI.
- [46] ROLOFF, A. 1989: Kronenentwicklung und Vitalitätsbeurteilungen ausgewählter Baumarten der gemäßigten Breiten, Frankfurt am Main, 258 S., (Habilitationsschrift).
- [47] LANUV NRW Jahreskenngrößen und Jahresberichte. <http://www.lanuv.nrw.de/umwelt/luft/immissionen/berichte-und-trends/jahreskenngroessen-und-jahresberichte/>.

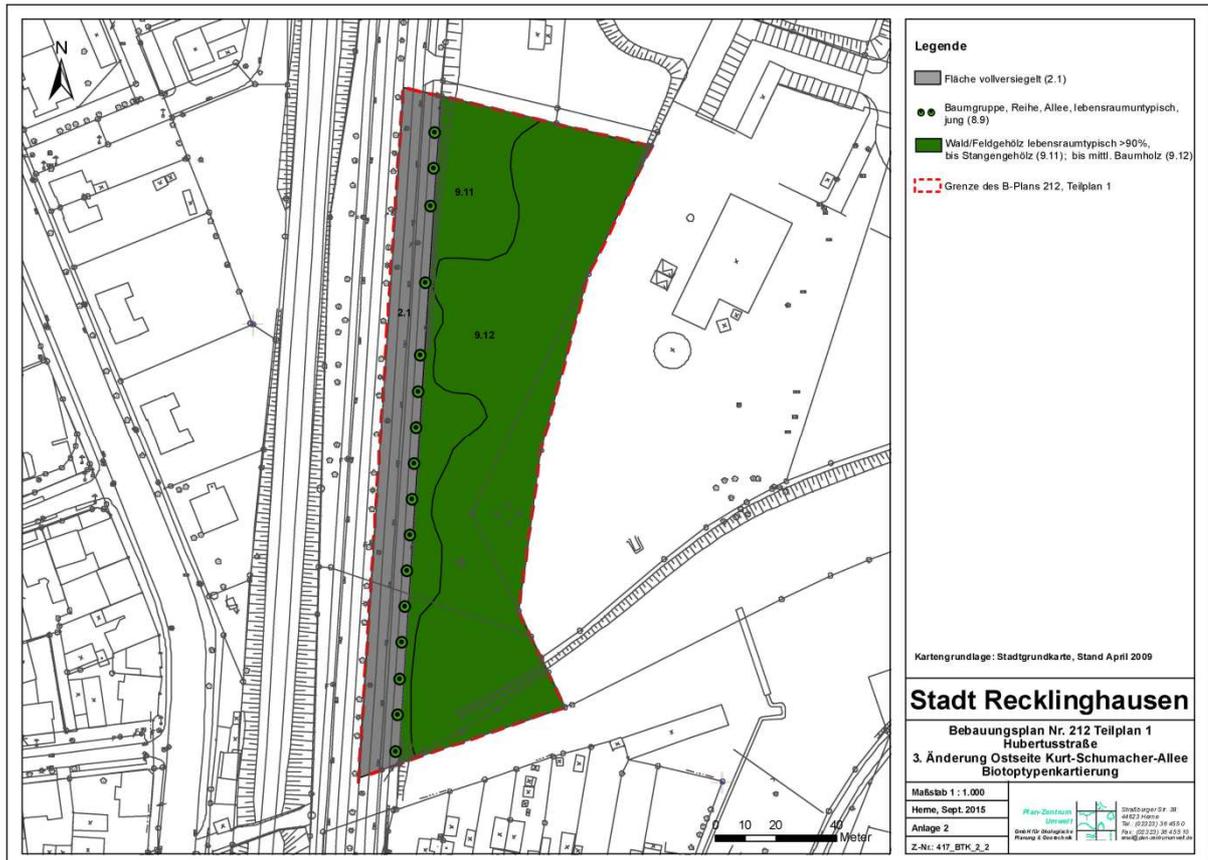
Anhang 1

BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFÄCHE / KOMPENSATIONSWERT:		Flur 432 / Flurstücke 385, 603, 604, 605, 608, 609	
Bioökologischer Flächenvergleich vorher / nachher			
Nutzungs-/Biototyp	WERTEFAKTOR (incl. Auf- und Abwertung)	FLÄCHE VORHER GRÖSSE [m ²]	FLÄCHE NACHHER GRÖSSE [m ²]
Bestand	2	3	4
		BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.3)	BIOTOPWERT (Sp.2 x Sp.5)
9.11 Wald	6,00	1.136	6.816,00
9.12 Wald	7,00	7.419	51.933,00
9.12 Wald	7,00	1.320	9.240,00
Straßenverkehrsfläche	0,00	2.881	0,00
Roboden	0,50	9.875	4.937,50
Planung			
1.6 Gewerbe	-1,50	0	0,00
unversiegelte GE-Flächen	0,00	0	0
2.1 Einfahrt	0,00		202,46
13. Abwasseranlage	1,50	0	0,00
Straßenverkehrsfläche	0,00		2.037,65
		12.756	2.881,00
		Gesamtbiotopwert	12.757
		Biotopwertdifferenz	
		Kompensationswert	79.033

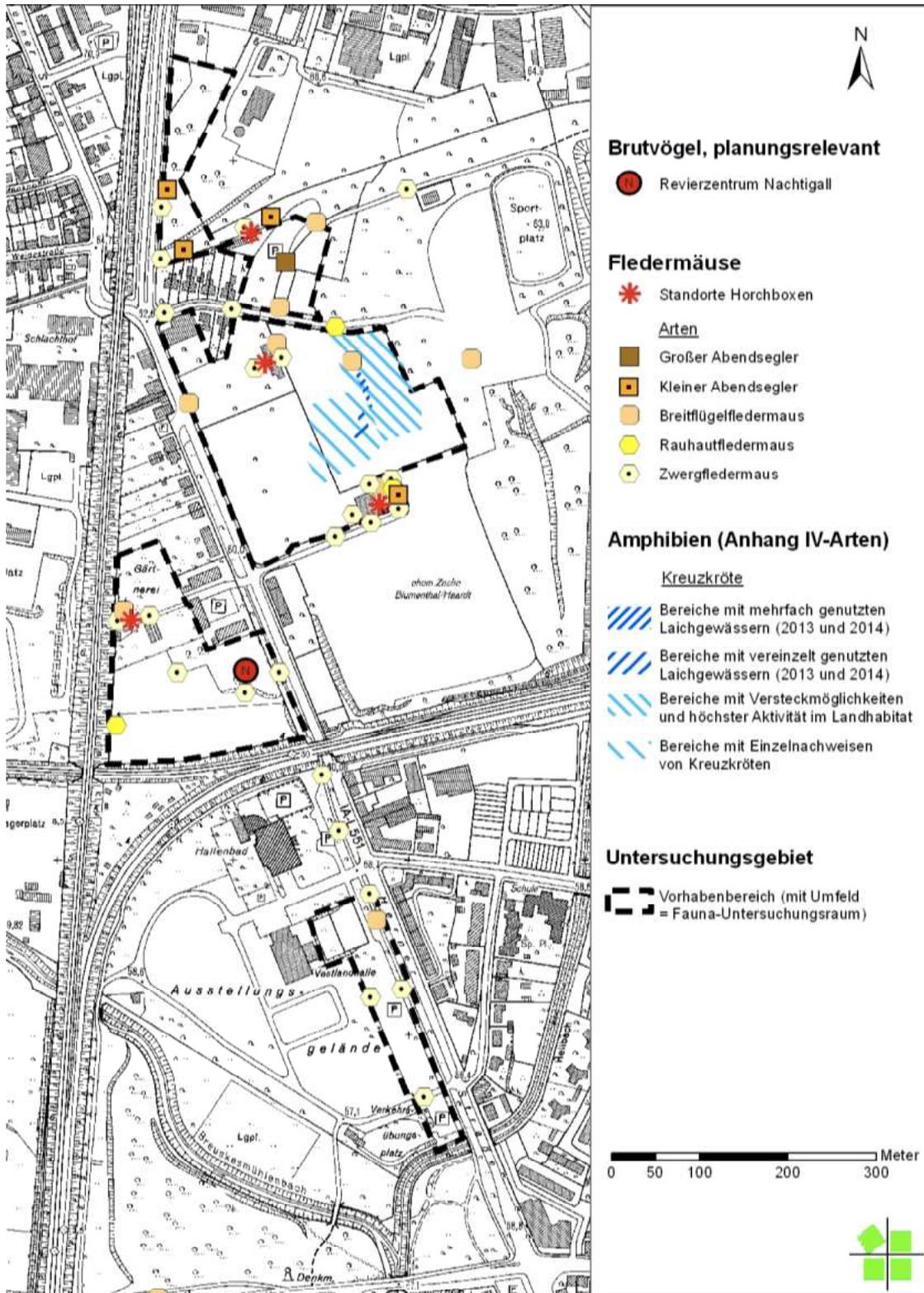
Anlagen

- Anlage 1: Biotypenkartierung, Maßstab 1 : 1.000
- Anlage 2: Ergebnisse der Faunakartierungen im Vorhabenbereich und Umfeld 2013 und 2014
- Anlage 3: Darstellung der Ausgleichsflächen-Pool-Maßnahme „Im Hinsberg“

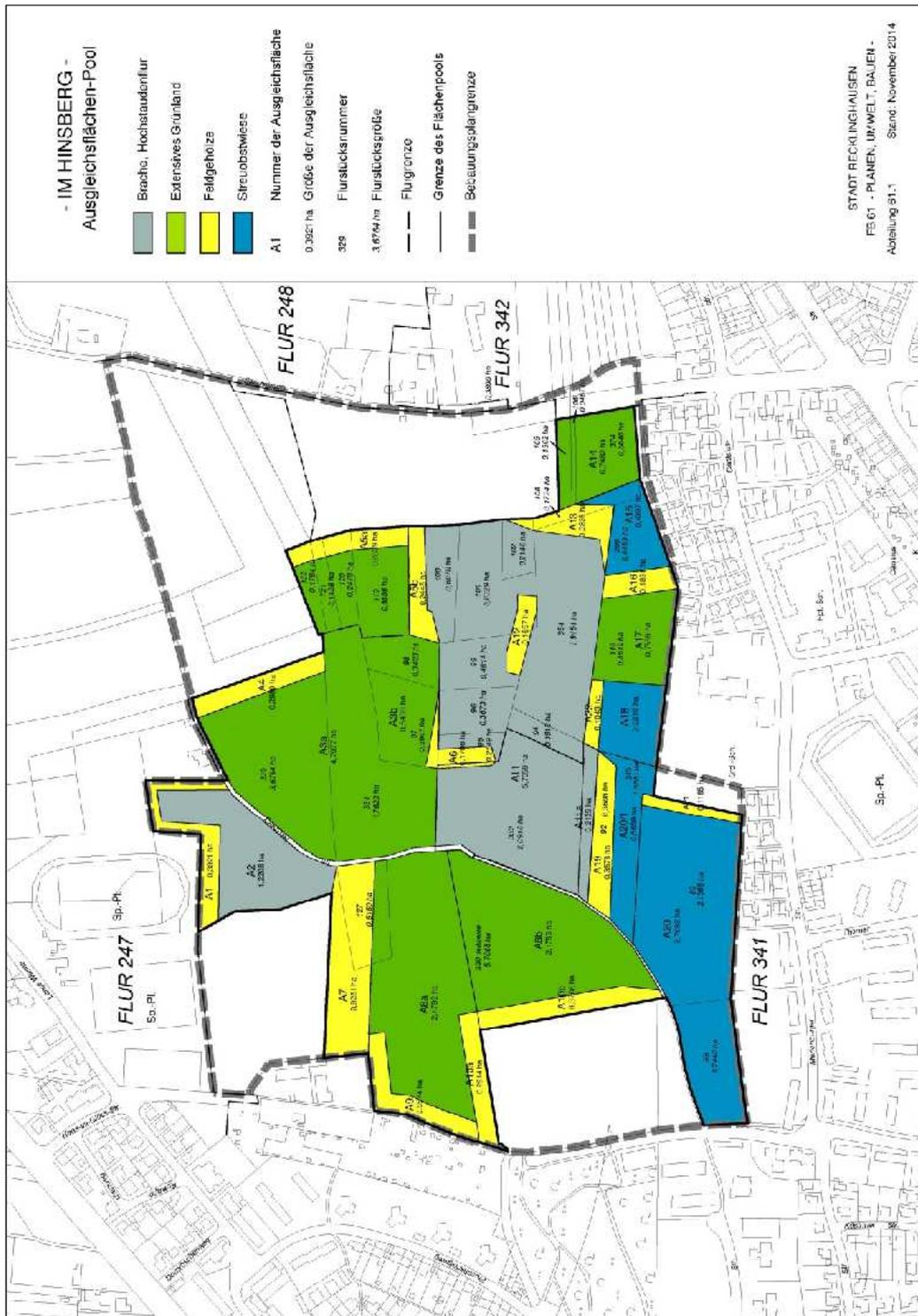
Anlage 1: Biotypenkartierung



Anlage 2: Ergebnisse der Faunakartierungen im Vorhabenbereich und Umfeld 2013 und 2014 [12]

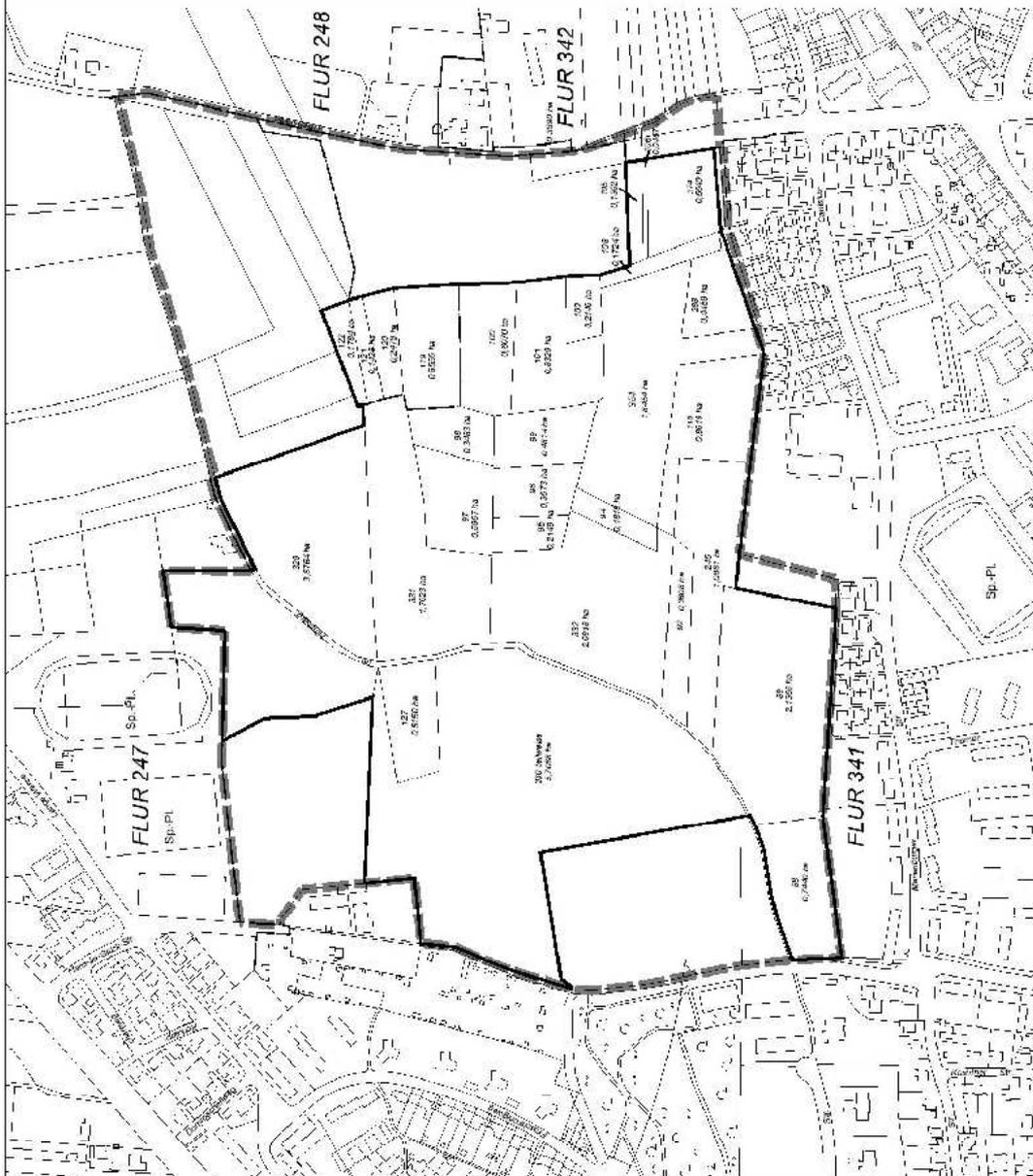


Anlage 3: Darstellung der Ausgleichsflächen-Pool-Maßnahme „Im Hinsberg“



- IM HINSBERG -
Ausgleichsflächen-Pool

- 329 Flurstücksnummer
- 3,6764 ha Flurstücksgröße
- Flurgrenze
- Grenze des Flächenpools
- ▬ Bebauungplangrenze



STADT RECKLINGHAUSEN
FB 61 - PLANEN, UMWELT, BAUEN -
Abteilung 61.1 Stand: November 2014

Textliche Festsetzungen und Hinweise zum Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee –

1. Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. mit der BauNVO

1.1 Zulässigkeit von Nutzungen in dem Gewerbegebiet

Gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten nicht zulässig sind.

Dies gilt nicht für Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI, die in der Abstandsliste mit einem (*) gekennzeichnet sind.

1.2 Ausnahmen in dem Gewerbegebiet

Ausnahmsweise sind nach § 31 Abs. 1 BauGB in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die nicht mit einem (*) gekennzeichneten Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse VI der Abstandsliste zum Runderlass d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V 3 - 8804.25.1 v. 06.06.2007 zulässig, wenn im Einzelgenehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann, dass die Betriebe und Anlagen in ihrem Emissionsverhalten der Abstandsklasse VII entsprechen.

1.3 Unzulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten in dem Gewerbegebiet

Gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe mit zentren- oder nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß folgender „Sortimentsliste Recklinghausen“ (Stand 17.12.2012) unzulässig sind:

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008 (WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistisches Bundesamtes, Ausgabe 2008)
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sport-/ Berufsbekleidung; inkl. Kürschnerwaren)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung

Bettwaren	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen</i>
Briefmarken/ Münzen	<i>aus 47.78.3</i>	<i>Einzelhandel mit Briefmarken und Münzen</i>
Bücher	<i>47.61</i> <i>47.79.2</i>	<i>Einzelhandel mit Büchern</i> <i>Antiquariate</i>
Computer (PC-Hardware und - Software)	<i>47.41</i>	<i>Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software</i>
Elektrogroßgeräte	<i>aus 47.54</i>	<i>Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen</i>
Elektrokleingeräte	<i>aus 47.54</i>	<i>Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen</i>
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	<i>aus 47.78.2</i>	<i>Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen</i>
Glas/ Porzellan/ Keramik	<i>47.59.2</i>	<i>Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren</i>
Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche</i>
Hausrat	<i>aus 47.59.9</i>	<i>Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt</i>
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	<i>aus 47.51</i>	<i>Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien</i>
Medizinische und orthopädische Geräte	<i>47.74</i>	<i>Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln</i>

Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	<i>Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien</i>
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2	<i>Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln</i>
Schuhe, Lederwaren	47.72	<i>Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren</i>
Spielwaren	47.65	<i>Einzelhandel mit Spielwaren</i>
Sportartikel (ohne Reitsportartikel; inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Sportartikeln</i>
Telekommunikationsartikel	47.42	<i>Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten</i>
Uhren/ Schmuck	47.77	<i>Einzelhandel mit Uhren und Schmuck</i>
Unterhaltungselektronik	47.43	<i>Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik</i>
	47.63	<i>Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern</i>
Waffen/ Jagdbedarf/Angeln	aus 47.78.9	<i>Einzelhandel mit Waffen und Munition</i>
	aus 47.64.2	<i>Einzelhandel mit Anglerbedarf</i>
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3	<i>Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln</i>
	aus 47.59.9	<i>Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren</i>
Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	<i>Einzelhandel mit Blumen</i>
Parfümerieartikel, Drogeriewaren und Kosmetika (inkl. Wasch- und Putzmittel)	47.75	<i>Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln</i>
Nahrungs- und Genuss-	47.2	<i>Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränk-</i>

mittel (inkl. Reformwaren)		<i>ken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)</i>
Pharmazeutische Artikel (Apotheke)	47.73	<i>Apotheken</i>
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	<i>Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen</i>

1.4 Unzulässigkeit von Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke in dem Gewerbegebiet

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig sind.

1.5 Unzulässigkeit von betriebsbezogenem Wohnen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.6 Unzulässigkeit von Anlagen für kirchliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten in dem Gewerbegebiet

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO wird festgesetzt, dass in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet die gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche Zwecke und Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.7 Unzulässigkeit von Störfallbetrieben in dem Gewerbegebiet

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, in dem mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebiet ausgeschlossen sind.

1.8 Zulässige Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO wird die Höhe baulicher Anlagen innerhalb des mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes auf H = 14,00 m als Höchstmaß festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt dient die Höhe des Gehwegs auf der Ostseite der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche Kurt-Schumacher-Allee. Die Bezugshöhe ist für das jeweilige Baugrundstück durch Interpolation zu ermitteln; gemessen jeweils in der Mitte der gemeinsamen Grenze des Baugrundstücks mit der Verkehrsfläche der Kurt-Schumacher-Allee.

1.9 Ausnahme zur Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 16 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass innerhalb des mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Gewerbegebietes die zulässige Höhe baulicher Anlagen durch untergeordnete Gebäudeteile, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, fernmeldetechnische Nebenanlagen, technische Betriebseinrichtungen und Nebenanlagen zur Aufrechterhaltung der zulässigen Nutzung wie, Schornsteine, Be- und

Entlüftungsanlagen, Aufzugsschächte, Technikzentralen etc. um maximal 3,0 m überschritten werden darf.

1.10 Festsetzungen zum Schutz vor Gewerbelärm (Emissionskontingentierung)

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO sind in den mit GE 1 und GE 2 gekennzeichneten Teilflächen des Gewerbegebietes nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Beurteilungspegel die sich aus den folgenden Emissionskontingenten L_{EK} gem. DIN 45691 ergebenden Immissionskontingente weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten:

Teilfläche	Emissionskontingente L_{EK} [dB(A)/m ²]	
	Tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	Nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
GE 1	61	46
GE 2	62	47

Ausgehend von dem im Bebauungsplan gekennzeichneten Bezugspunkt sind die nachfolgenden Zusatzkontingente $L_{EK,zus,j}$ für den Tages- und Nachtzeitraum festgesetzt.

Bezugspunkt Bezeichnung	X=2583346 Richtungsvektor 1	Y=5719630 Richtungsvektor 2	Zusatzkontingent [dB/m ²]	
			tags	nachts
Sektor A	350°	30°	3	3
Sektor B	30°	160°	8	8
Sektor C	160°	200°	0	0
Sektor D	200°	290°	5	5
Sektor E	290°	350°	8	8

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Betrieben oder Anlagen sind je nach der in Anspruch genommenen Fläche, des festgesetzten Emissionskontingentes L_{EK} und der Zusatzkontingente die zulässigen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der Teilflächen nach folgender Gleichung zu ermitteln:

$$L_{r,j} = 10 \cdot \lg \sum_i 10^{0,1(L_{EK,i} + L_{EK,zus,j} - \Delta L_{i,j}) / dB} \text{ dB}$$

- mit $L_{r,i}$ = zulässiger Beurteilungspegel bzw. Immissionskontingent in dB(A)
 $L_{EK,j}$ = Emissionskontingent der Teilfläche i
 $L_{EK,zus,j}$ = Zusatzkontingent
 $\Delta L_{i,j}$ = Abstands / Flächenkorrekturmaß

$$\Delta L_{i,j} = -10 \cdot \lg \left(\frac{S_i}{(4 \cdot \pi \cdot s_{i,j}^2)} \right) \text{ dB}$$

- S_i = Größe der Teilfläche TF_i in m²
 $s_{i,j}$ = Abstand zwischen dem Teilflächenmittelpunkt i und dem Immissionsort j in m

Ein Vorhaben erfüllt auch die schalltechnische Festsetzung des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,j}$ dieses Vorhabens den Immissionsrichtwert der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzkriterium der DIN 45691).

Zum Nachweis der Einhaltung des zulässigen anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ ist im jeweiligen bau-, immissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren eine betriebsbezogene Immissionsprognose nach den technischen Regeln in Ziffer A.2 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm – vom 26.08.1998, GMBI. Nr. 26/1998, S. 503 durchzuführen. Der Beurteilungspegel L_r gemäß TA-Lärm darf den anteiligen Beurteilungspegel $L_{r,j}$ nicht überschreiten.

Im Rahmen der betriebsbezogenen Immissionsprognose ist des Weiteren die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachzuweisen. Für die ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke in dem Gewerbegebiet müssen an den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete im Sinne der DIN 4109 (Ausgabe November 1989) nachgewiesen werden.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-1 vom 11.05.2015 der Peutz Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.11 Festsetzung zum Schutz vor Verkehrslärm

Das mit GE 1 und GE 2 gekennzeichnete Gewerbegebiet liegt gemäß DIN 4109 in den Lärmpegelbereichen V und VI.

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB wird festgesetzt, dass innerhalb der ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereiche bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß gemäß DIN 4109 (Ausgabe November 1989) erfüllt werden müssen.

Den Festlegungen liegen die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan, Bericht F 7299-5 vom 28.05.2014 und FA 7299-2 vom 11.05.2015 der Peutz Consult GmbH, Dortmund, zugrunde.

1.12 Festsetzung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass den Grundstücken Gemarkung Recklinghausen, Flur 432, Flurstücke 385, 603, 604 und 605, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, Ausgleichsmaßnahmen von insgesamt 79.033 Wertpunkten (entsprechend der Berechnung nach der Recklinghäuser Methode) vollständig auf den externen Flächen im städtischen Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ (Bebauungsplan Nr. 208 – Im Hinsberg -) in Recklinghausen zugeordnet werden. Der städtische Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ besteht aus folgenden Grundstücken: Gemarkung Recklinghausen, Flur 341, Flurstücke 88, 89, 92, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 105, 106, 108, 110, 127, 245, 288, 329, 330 tlw. mit 5,7068 ha, 331, 332, 354, 374 und Flur 247, Flurstücke 119, 120, 121, 122.

Abgeleitet aus den Zielen und Vorgaben der übergeordneten Freiraum- und Landschaftsplanung und dem Leitbild ist der Ausgleichsflächen-Pool „Im Hinsberg“ als „Münsterländer Parklandschaft“ zu entwickeln.

Die Ausgleichsflächen und –maßnahmen werden per Sammelzuordnung der Eingriffsfläche zugeordnet.

1.13 Festsetzung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB wird festgesetzt, dass als Ersatz für den im Einmündungsbereich der projektierten Stichstraße in die Kurt-Schumacher-Allee entfallenden Alleebaum im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt zwei Bäume zu pflanzen und zu erhalten sind.

Dabei sind an jedem der gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB festgesetzten Standorte innerhalb der Verkehrsfläche Kurt-Schumacher-Allee (Gemarkung Recklinghausen, Flur 432, Flurstück 608) ein Baum der Baumart „Quercus robur“ (Stieleichen) anzupflanzen.

2. Hinweise

2.1 Kampfmittelbeseitigung

Laut Stellungnahme der städtischen Fachverwaltung vom 31.10.2013 auf Basis der Erkenntnisse des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurden unter der Fundstellenummer (55/6/208424) eindeutige Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung der beantragten Fläche festgestellt (Indikator 3): teilweise Bombardierung.

Es sind folgende Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung erforderlich:

- Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung
- Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TW KpfMiBesNRW - Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr -) im Bereich der Bombardierung.

Die TW KpfMiBesNRW finden Sie im Internet unter: <http://www.im.nrw.de/sch/725.htm>

Eine Luftbildauswertung konnte nur bedingt durchgeführt werden, da teilweise Schatten keine Aussagen über mögliche Blindgängereinschlagstellen zulassen.

Allgemeines:

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

2.2 Bodenkontaminationen, Gewässer- und Bodenschutz, Sanierungsplan

Auf Grund der Ergebnisse der vorliegenden Gutachten zur Risikoabschätzung der Altlastenverdachtsfläche im Bebauungsplangebiet sowie den Untersuchungen zum Sanierungsplan kann abgeleitet werden, dass eine Gefährdung durch Belastungen des Bodens für die bestehende bzw. geplante Nutzung nicht gegeben ist.

Die Baureifmachung der Fläche für die geplante Nutzung erfolgt vor Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß den Vorgaben des Sanierungsplanes (Verbindlichkeitserklärung des

Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Recklinghausen vom 31.03.2015/ Az. (70/11) 4309/47).

Im Bereich der Fläche für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung dürfen keine Recyclingmaterialien eingebaut werden.

Für die Gründung und Isolierung von Gebäuden sowie Herstellung von Untergrundbefestigungen dürfen keine Stoffe eingesetzt werden, die unter Einfluss von Wasser oder durch sonstige Einwirkungen Stoffe ergeben, die schädlich auf das Grund- oder Oberflächenwasser wirken.

Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist nur erlaubnisfähig, wenn das zu verbauende Material entsprechend dem gemeinsamen Runderlass des MUNLV / MWMEV „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001 die wasserwirtschaftlichen Anforderungen sowie die bautechnischen Anforderungen erfüllt.

Sollte bei dem Bodenaustausch oder bei späteren Baumaßnahmen eine Wasserhaltung erforderlich sein, ist diese mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Im Zuge der Maßnahmen im projektierten Gewerbegebiet, die einen Bodenaustausch, den Wiedereinbau von Bodenmaterial oder den Einbau von zusätzlichen Böden zum Ausgleich von Höhenunterschieden im Gelände oder Herrichtung von gründungsfähigem Boden beinhalten, dürfen im Grundwasserschwankungsbereich nur Böden der Klassifizierung Z0 (LAGA-Liste) eingebaut werden, in darüber liegenden Bereichen nur Böden der Klasse Z1 oder besser.

2.3 Geologische Verhältnisse im Plangebiet

Laut Auskunft des Geologischen Dienstes NRW vom 15.06.2015 liegt das Plangebiet innerhalb der Störungszone des Blumenthal (Tertius-) Sprunges. Ob dieser die Deckgebirgsschichten über dem Karbon in einer baugrundrelevanten Weise beeinflusst hat, kann ohne Detailuntersuchungen nicht beurteilt werden.

Deshalb sind diese Gegebenheiten – auch der Empfehlung des Geologischen Dienstes folgend – bei objektbezogenen Baugrunduntersuchungen bzw. bei der Planung und Gründung von Gebäuden zu berücksichtigen.

2.4 Einsichtnahme in Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und Gutachten

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Recklinghausen, im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen – Technisches Rathaus -, Westring 51, 45659 Recklinghausen eingesehen werden.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 13.10.2015



Rappert
Ltd. Städt. Baudirektor